Zusammenstellung von Bestimmungen usw., die zur Geschäfts-Unweisung für die Oberförster der Königlich preußischen Staatsforsten vom 4. Juni 1870

in Beziehung stehen und bis zum 1. September 1913 weiter ergangen sind, auch soweit sie in der auf den Stand vom 1. August 1912 ergänzten Ausgabe nicht Berücksichtigung gefunden haben, einschließlich wortgetreuen Abdrucks der "Vorschriften der Röniglichen Ober-Rechnungskammer für die Legung der Forst-Naturalrechnungen" vom 2. Juni 1911 und der "Vorschriften für die Verlohnung der Arbeiten in den Röniglich preußischen Staatsforsten" vom 27. Mai 1913, nebst den zu den beiden Vorschriften gehörigen Formularmustern. In der Reihenfolge der §§ der D. G. A.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1914

Zusammenstellung von Bestimmungen usw., die zur Geschäfts=Unweisung für die Ober= förster der Königlich preußischen Staats= forsten vom 4. Juni 1870

in Veziehung stehen und bis zum 1. September 1913 weiter ergangen sind, auch soweit sie in der auf den Stand vom 1. August 1912 ergänzten Ausgabe nicht Verücksichtigung gefunden haben, einschließlich wortgetreuen Abdrucks der "Vorschriften der Königlichen Ober-Rechnungskammer für die Legung der Forst-Naturalrechnungen" vom 2. Juni 1911 und der "Vorschriften für die Verlohnung der Arbeiten in den Königlich preußischen Staatsforsten" vom 27. Mai 1913, nebst den zu den beiden Vorschriften gehörigen Formularmustern. In der Reihenfolge der §§ der D. G. A.



ISBN 978-3-662-22691-9 ISBN 978-3-662-24620-7 (eBook) DOI 10.1007/978-3-662-24620-7 Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.

- 1. Die Oberförster haben von Bersetzungsgesuchen, die sie dem Ministerium direkt einreichen, gleichzeitig der Regierung eine Abschrift vorzulegen. Rb.-Erl. v. 24. August 1901
 III 12819 (Bb. XXXIII, S. 228 d. Jahrb.).
- 2. Bewerbungen um frei werdende Oberförsterstellen von folden Oberförstern, die ihre gegenwärtige Stelle noch nicht 5 Jahre lang bekleiben, bleiben von vornherein unberudsichtigt. Ib. Erl. v. 19. Oktober 1901 III 15069 (Bb. XXXIV, S. 3 d. Jahrb.).
- 3. Bor Bewerbungen um offene Oberförsterstellen ohne vorherige genaue Prüfung ber einschlagenden Berhältnisse wird gewarnt. Eine einmal versägte Bersetzung wird grundsätlich nicht zurückgenommen. Rd.-Erl. v. 10. August 1907 III 10546 (Bb. III, S. 330 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 4. Den zu Kreistagsabgeordneten gemählten Königlichen Oberförstern sind für bie Bahrnehmung der Kreistage die gesetzlichen Reisetosten und Tagegelber zu gemähren. Erl. v. 4. Februar 1907 III 852 (Bb. III, S. 53 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 5. Forstamtsanwälte, welche Königliche Forstbeamte sind, werden durch die ihnen im Hauptamte vorgesette Behörde beurlaubt; lettere wird von jeder Beurlaubung dem Ersten Staatsanwalt Mitteilung machen. Der Forstamtsanwalt hat von der Urlaubsbewilligung alsbald seinen ständigen Bertreter zu benachrichtigen. Ab.-Erl. v. 26. Februar 1909 III 1309 (Bd. V, S. 158 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 6. Berdingungswefen, ichiedsgerichtliche Erledigung von Streitigkeiten. Rd.: Erl. v. 23. Auguft 1912 III 8460 (Bb. VIII, S. 244 b. Min.-Bl. f. L. ufw.).

Bu § 2.

- 1. Bereinsachte Quittungsform "Betrag erhalten", "Aus der Staatstaffe"; vgl. Rb.-Erl. v, 7. April 1905 III 3504 (Bb. I, S. 108 b. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 2. Die Borfdriften über Prüfung ber arztlichen Rechnungen sind durch den Rb.-Erl. v. 21. Oktober 1907 III 12949 (Bb. IV, S. 10 d. Min.-Bl. f. L. usw.) bekanntgegeben.
- 3. Als amtliche abgekürzte Schreibweise von "Mark", hat das liegende lateinische "M", jedoch ohne Hinzufügung eines Punktes zu gelten. Rd.-Erl. v. 22. Februar 1908 III 1137 (Bd. IV, S. 128 b. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 4. Sinsichtlich des Begriffs der unter Kostenrechnungen zu setzenden Richtigkeitsbescheinisgungen vergl. den Staatsministerialbeschluß vom 4. November 1909. Ad.:Erl. v. 31. Mai 1910 III 5117 (Bb. VI, S. 159 d. Min.:Bl. f. L. usw.).
- 5. Recnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungsbelege und Rechnungen. Beschluß des Staatsministeriums vom 6. Juni 1911. Rb.-Erl. v. 9. September 1911 III 8529 (Bb. VII, S. 235 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 6. An die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Dünger-Abteilung, sind die Geldbeträge für den der Staatsforstverwaltung gelieferten künftlichen Dünger portofrei zu übersenden. Rd.-Erl. v. 6. Februar 1904 III 16027 (Bb. XXXVI, S. 62 d. Jahrb.).
- 7. Die der Regierung unterstellten kleineren Behörben und einzeln stehenden Beamten können ihren Papierbedarf foweit es sich um geringe Mengen handelt aus den Beständen der Re-

gierung decken. Das Papier ist nur in $^{1}/_{2}$ -Rieß-Paseten von jeder Sorte abzugeben. Für Unsosten usw. ist beim Berkauf ein Preisausschaft von $10^{0}/_{0}$ zu erheben. Rb.-Erl. v. 13. März 1905 III 2712 (Bb. I, S. 73 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

- 8. Die Bestimmungen über das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier sind im Rd.-Erl. v. 7. Oftober 1907 III 12038 (Bd. IV, S. 3 d. Min.-Bl. f. L. usw.) veröffentlicht. Bgl. auch Erl. v. 14. Juli 1911 (Bd. VII, S. 290 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 9. Der Nacheichung unterliegen die von den Oberförstern und Förstern bei der Erledigung ihrer Dienstgeschäfte benutzten Meggeräte. Rb.-Erl. v. 15. August 1912 III 3617 (Bb. VIII, S. 292 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 10. Die Revierverwalter haben sich einzurichten, daß sie mit den ihnen durch den Etat zur Berfügung gestellten Summen austommen. So z. B. müssen sie Borforge treffen, daß sie bei Kap. 2 Tit. 31 für Grenzsicherung, Feuersicherung, Beschafzung von Borflut usw. nur soviel ausgeben, daß sie die nötigen Mittel für die Holzverkaufstosten, die hauptsächlich im Winterhalbjahr entstehen, noch verfügbar haben. Die Rendanten haben mit darüber zu wachen, daß die einzelnen Etatssonds nicht überschritten werden. Aus dem Rd.-Erl. v. 4. April 1912 III 3588 (Bd. VIII, S. 195 d. Win.-Bl. s. usw.).

Bu § 3.

1. Bom Etatsjahre 1912 ab find feine Naturaletats mehr aufzustellen. Der Solgeinschlag regelt fich nach bem jährlichen Sauungsplane auf Grnnd bes Abnutzungsfatzes. - An Stelle des Flachenregistere ift vom Etatsjahre 1912 ab bas Flachenverzeichnis allein nach bem nachftehend abgedruckten Mufter zu fuhren. Die Karten ufm. find nur noch im Inventarienverzeichnis nachzumeifen. Die naberen Bestimmungen biergu, insbesondere auch die Borfdriften fur Die Aufstellung der Flachenveranderungenachmeisung und der Nachmeisung der im Laufe des Ctatsjahres vom Solzboden jum Dichtholyboden übergeführten Flachen find durch die Rb.-Erlaffe vom 15. Dai 1911 III 4922 und vom 12. Juni 1912 III 5967 (Bb. VII, S. 150 u. Bb. VIII, S. 234 b. Min.-Bl. f. g. ufm.) ergangen. Der lettere Erlag, vom 12. Juni 1912, ordnet u. a. an, daß bie Rlachengroße im Rlachenverzeichnis fowie in ber Rlachenveranderungenachweifung, auch an anderen Stellen, wo fie bisher mit brei Dezimalstellen angegeben wurde, fünftig allgemein mit vier Dezimalstellen angegeben wird, und daß im Flachenverzeichnis bei den feit dem 1. April 1912 vorgenommenen Gintragungen die Klace auf vier Dezimalstellen abzuändern ift, zur Übereinstimmung mit ben Borfdriften in der neuen Betriebsregelungs-Anweisung vom 17. März 1912, nach welcher die Revierstäche in der Beneralbermeffungstabelle fünftig nicht mehr mit brei, fondern mit vier Dezimalftellen anzugeben ift. 3m weiteren ift durch diesen Erlag ein neuer Bordruck für die Flächenveranderungenach= weifung, bem Bestimmungen über bie Aufstellung beigegeben find, vorgefdrieben. - Ferner befagt der oben angezogene Erlag vom 15. Mai 1911, daß vom Etatsjahre 1912 ab an Stelle der eingelnen Raffenetate ein gemeinfamer Forftetat des Regierungebezirte tritt, der fich aus ben Ctats der Oberforstereien, der Lehranftalten und dem Etat der Regierung zusammenfett. Die einzelnen Forstaffen erhalten aus diefem Forstetat Auszüge für ihre Oberförstereien. Jedem Revierverwalter ist eine Abschrift des Stats für seine Oberförsterei zu übersenden. Bom Statsjahre 1912 ab ift die Aufstellung ber Entwürfe gu ben Stats ber Oberförstereien ben Regierungen übertragen. Etats der Oberförstereien erhalten dieselbe Gultigfeitsdauer wie die Etats der Regierungen. Für die Bwifchenjahre find berichtigte Etatsentmurfe für ein Sahr zu fertigen. Die Forstaffen haben die Unterlagen hierzu allfährlich bis zum 15. Mai an die Revierverwalter zu fenden, welche fie mit Außerung an die Königliche Regierung fogleich weiter zu geben haben.

Je ein Abdruck des Erlaffes vom 15 Mai 1911 nebst den zugehörigen Bestimmungen über bie Etats der Forstverwaltung ist u. a. allen Revierverwaltern zugestellt.

2. Betr. die Anfertigung statistischer Zusammenstellungen über die Resultate der Forstverwaltungen. Der Rd.-Erl. v. 11. März 1884 III 1578 (Bb. XVI, S. 74 d. Jahrd.) ist aufgehoben, derjenige vom 22. Januar 1889 III 360 (Bb. XXI, S. 63 d. Jahrd.) ist teilweise abgeändert worden. Die fortan für die Ansertigung obiger Zusammenstellung zu benutzenden Formulars vordrucke sind nehst den zugehörigen Erläuterungen durch den Rd.-Erl. v. 17. Mai 1905 III 6424 in Bb. I, S. 157 d. Min.-Bl. f. L. usw. veröffentlicht. (Bergl. auch Berm. 3 ff. zu § 3.)

Muster

- 3. Alle forststatistischen Rachweisungen sind in der linken oberen Sche unter Angabe des Regierungsbezirks mit dem Bermerke "Forststatistik" zu versehen. Rb.=Erl. v. 23. Juli 1905 III 9700 (Bb. I, S. 264 d. Min.=Bl. f. L. usw.).
- 4. Reue Erläuterungen zur Ausfüllung der forststatistischen Rachweisungen vol. Rb.-Erl. v. 8. Mai 1906 III 6186 (Bb. II, S. 240 d. Min.-Bl. f. L. 11fw.).
- 5. Die zum 1. Oktober jeden Jahres von den Regierungen einzureichende statistische Nachweisung "übersicht I über den Holzmassenertrag der Staatsforsten" hat vom Wirtschaftsjahre 1905 ab im Formular-Bordruck eine Anderung erfahren. Rd.-Erl. v. 18. Mai 1906 III 6546 (Bd. II, S. 244 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 6. Borfchriften betr. Underung der Formulare zu den statistischen übersichten sind enthalten im Rb.-Erl. v. 12. Mai 1911 III 4340 II. Ang. (Bb. VII, S. 149 d. Min.-Bl. f. L. ufw.).
- 7. Das Ergebnis der zum Zwecke der Erwerbung gesertigten Waldwertberechnungen ist von allen beteiligten Beamten streng geseim zu halten. Erl. v. 6. Juni 1904 III 7303 (Bb. XXXVI, S. 244 d. Jahrb.).
- 8. Den Oberförstern sind für den forstifistalischen Besitztand Auszüge aus ber Grundsteuermutterrolle, aus dem Flurduch, aus der Grundsteuerrolle und Handzeichnungen der Katasterkarten auf Pausleinen zu überweisen. Die zu fertigenden Karten sind bei den Oberförstereien zu inventarisieren. Rb.-Erl. v 15. Mai 1907 III 6384 (Bb. III, S. 223 d. Min.-Bl. f. L. ufw.).
- 9. Bei Überlaffung forstfistalischen Gelandes zur Erbauung von nichtstaatlichen Eisenbahnen, Chauffeen usm. find schriftliche Berträge abzuschließen, in denen besonders bezüglich der Übernahme oder Erstattung sämtlicher Abgaben und Lasten einschließlich der Armenlasten durch die Gesellschaften Bestimmung zu treffen ist. Rd.-Erl. v. 26. August 1909 III 10015 (Bb. V, S. 313 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 10. Die Trennung des Nichtholzbodens nach nntharer und ertraglofer (unnutsbarer) Fläche hat von jett ab zu unterbleiben. Die Gesamtsläche wird also künftig nur untersschieden nach Holzboden und Nichtholzboden. Ro.-Erl. v. 12. Mai 1911 III 4340 II. Ang. (Bd. VII, S. 149 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Bu § 5.

- 1. Die Forstkassenmanuale des abgelausenen Etatsjahres werden bei den selbständigen Forstkassen am letzten Werktage, bei den mit Königlichen Kreiskassen verbundenen Forstkassen dagegen am vorletzten Werktage des Monats April abgeschlossen. Bis zu diesen Terminen müssen sämtliche Einnahmen für Holz des zugehörigen Wirtschaftsjahres und der Bestände aus den Vorjahren, deren Verwertung die Ende März stattgefunden hat, der Forstkasse noch zur Erhebung zugewiesen werden. Bgl. § 1 der Nat. N. V. Durch Nd.-Erl. v. 4. März 1913 III 2319 (Bb. IX, S. 118 d. Min.-Vl. f. L. usw.) ist es den Regierungen überlassen, anzuordnen, daß die Journale usw. der Forstkassen werden.
- 2. Das Forstwirtschaftsjahr ist vom 1. Oktober 1913 ab nur mit einer Jahreszahl, und zwar der des zugehörigen Statsjahres zu bezeichnen, z. B. "Forstwirtschaftsjahr 1914", austatt Forstwirtschaftsjahr 1913/14. Rb.=Erl. v. 27. Mai 1913 III 5836 betr. B. B.

3u § 6.

- 1. Benn in Buchenrevieren nur Beftände der I. Periode verjüngt werden, so entsstehen häusig dadurch Schwierigkeiten, daß in den setzen Jahren dieses Zeitraums einerseits weitere Lichtungen für die Berjüngung der bezeichneten Bestände nachteilig sind und andererseits die Bestände der II. Periode nicht rechtzeitig zur Berjüngung herangezogen werden können. Um diesen Übelständen abzuhelsen, sind die Königlichen Regierungen ermächtigt, in Buchenbeständen der II. Periode vom Beginn des zweiten Jahrzehnts der I. Periode ab zur Berhinderung der oben angegebenen Nachteile Berzingungshiebe zu führen. Die entfalsenden Massen zählen zur Hauptnutzung. Rb.-Erl. v. 2. Februar 1905 III 12476 (Bb. I, S. 88 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 2. Für die Berbuchung des Einschlags an Schwammholzbäumen sind lediglich die die Trennung von Haupt- und Bornutzung betreffenden Bestimmungen der Anweisung über die Anlegung und Führung des Kontrollbuches vom 20. März 1895, abgeändert durch Rd.-Erl. v. 13. März 1903 III 1405 (Bd. XXVII, S. 117 und Bd. XXXV, S. 178 d. Jahrb.) maßgebend. Die Bestimmung,

baß alles beim Aushieb von Schwammbäumen in Beständen außerhalb der I. Periode ansallende Hosz bei der Hauptnutzung zu verrechnen ist (Rb.-Erl. v. 8. August 1891 III 11228, Bd. XXIII, S. 146 d. Jahrb.), wird aufgehoben. Rd.-Erl. v. 21. Oktober 1905 III 12128 (Bd. I, S. 303 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

3. Überschreitungen bes zulässigen Abnutungssolls in der Hauptnutzung bedürfen ministerieller Genehmigung nur, wenn sie über 20% hinausgehen. Ab.-Erl. v. 23. Dezember 1910 III 13 961 (Bb. VII, S. 24 b. Min.-Bl. f. L. usw.).

4. Den Regierungen ist empsohlen, die Reinschriften der bestätigten Pläne erforderlichenfalls dis zum Schlusse Birtschaftsjahres zurückzugebalten und den Oberförstern vorläufig nur die berichtigten Entwürfe zur Aussührung zurückzugeben, nachdem bestimmt ist, daß Abschriften von gewissen Rechnungen und Plänen für die Regierungen nicht mehr zu fertigen sind. Rd. Erl. v. 4. April 1913 III 3065 (Bb. IX, S. 135 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Bu § 9.

- 1. Die Regierungen find ermächtigt, die Holztaxen felbständig festzustellen. Rb.-Erl. v. 11. Februar 1911 III 1010 (Bb. VII, S. 93 d. Min.-Bl. f. L. ufw.).
- 2. Taxklassenbildung für Bau- und Nutholz. Rd.-Erl. v. 28. Februar 1905 III 2618 u. Berichtigung hierzu Rd.-Erl. v. 17. April 1905 III 3907 (Bb. I, S. 79 bezw. 131 d. Min.-Bl. f. L. usw.). Bgl. auch die Zusammenstellung der Taxklassen zu § 50 S. 26 ff. der Diensteinstruktion für die Kgl. preußischen Förster vom 23. Oktober 1898, Aust. 1912 (Verlag von Julius Springer, Berlin).

3u § 10.

Einführung des Walbeisenbahnbetriebs. Bergl. Rb.-Erl. v. 10. Februar 1904 III 1871 (Bb. XXXVI, S. 60 d. Jahrb.).

3u § 11.

- 1. Die Regierungen sind ermächtigt, Schutzelte für Waldarbeiter, soweit ein Bedürsnis bafür besteht, nach und nach anzuschaffen, wie sie für die jeweiligen Verhältnisse am besten passen und sich als praktisch erweisen. Die Kosten sind, je nach der Verwendung der Zelte, aus Holzwerbungsfostensonds oder aus Kultursonds zu bestreiten. Rd.-Erl. v. 22. März 1907 III 2880 (Bb. III, S. 138 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 2. Die Ansiedlung von Waldarbeitern auf forstfiskalischen Grundstüden soll gefördert werden. Wegen des näheren vergl. Rd.-Erl. v. 15. September 1909 III 10913 (Bb. V, S. 314 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 3. Die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin SW 11, Dessauerst. 14 hat eine Schrift "Gerlach, Ansiedlungen von Landarbeitern in Rorddeutschland" herausgegeben. Dieses Bert, das ein außerordentlich umfassendes und vielseitiges Material bringt, verdient die Aufmerksamkeit aller mit der Frage der Arbeiteransiedlung besaften Interessentenkreise. Rd.-Erl. v. 23. Juli 1909 III 8313 (Bb. V, S. 302 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

3u § 12.

Die Eigentümer ber in ber Nahe von Reichs-Telegraphen-Leitungen stehenden Baume find als verpslichtet anzusehen, beim Fällen der Bäume Beschädigungen der Telegraphen-Leitungen zu verhüten und, wenn zu dem Behuse die vorübergehende Niederlegung der Leitungen von ihnen nachgesucht wird, alle hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen. Ab.-Erl. v. 26. Februar 1904 III 2274 (Bb. XXXVI, S. 92 d. Jahrb.).

3u § 13.

- 1. Lohnfortzahlung bei Arbeitsunterbrechungen (Berfahren ber Berlohnung). Rb.-Erl. v. 8. April 1905 III 1706 (Bb. I, S. 129 b. Min.-Bl. f. L. ufw.).
 - 2. Bergl. auch Berm. 1 zu § 82.
- 3. Die Borschriften des § 13 Abf. 2 Zeile 1 treten, soweit sie den neuen Bestimmungen über den Schreibbienst bei den Königlichen Oberförstereien widersprechen (vergl. Bermerk 2 zu § 101) am 1. April 1913 außer Kraft.

Ru §§ 13 und 14.

Das Berfahren zur Berlohnung von Forstarbeiten ist durchgreifend abgeändert worden. U. a. sind für alle Berlohnungen Lohnzettel nach einheitlichem Bordruck zu verwenden. An Stelle der bisherigen Schluklohnzettel über Hauer- und Rückerlöhne (Holzwerbungskostenlohnzettel) sind Holzwerbungsberechnungen aufzustellen, die keine Lohnanweisungen enthalten. Die neuen Borschriften vom 27. Mai 1913 — (in der Folge abgedruckt) —, treten am 1. Oktober 1913 in Kraft. Der diesbezügliche Min.-Erl. vom 27. Mai 1913. III. 5836 (Bd. IX, S. 194 sf. d. Min.-Bl. f. L. usw.) hat folgenden Wortlaut:

"Die Borschriften der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, insbefondere die zum 1. Januar 1914 bevorstehende Einführung der Krankenversicherung für alle land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, erfordern verschiedene neue Bestimmungen für die Buchung und Verrechnung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeitrage.

Die baburch bedingten Beranderungen nehme ich zur Beranlaffung, um für bas Berlohnungsverfahren in den Staatsforften neue Borfdriften zu erlaffen.

Die Borfdriften treten am 1. Oftober 1913 in Rraft.

Anliegend überfende ich der Königlichen Regierung Stücke nebst den zugehörigen Bordrucken. Diese sind beispielsweise ausgefüllt und lassen die Einzelheiten des Berfahrens erkennen. (In der Folge — Muster 2 bis 12 — abgedruckt.)

An die Stelle der bisherigen Berlohnung nach Plannummern tritt eine folche nach Zeitsabichnitten. Die Zeitabichnitte find in der Regel auf 14 Tagen bemeffen

Um eine übersicht über die perfonlichen Berhältniffe der Arbeiter, ihre Arbeitszeit und ihren Gesamt- und Durchschnittsverdienst zu bekommen und um eine genaue Kontrolle über die Berwendung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeitrage zu ermöglichen, sind Arbeiterlisten für alle Arbeiter nach den Birtschaftsjahren zu führen.

In den Arbeitsbüchern (bisher Arbeiternotizbüchern) find in Jufunft nicht nur die Arbeitstage, fondern auch die Rummern der Wirtschaftsplane, bei denen der Arbeiter an den einzelnen Tagen beschäftigt war, zu vermerken.

Für die verschiedenen Arbeitsarten (Titel des Etats) find wie bisher gesonderte Arbeits-

Für alle Berlohnungen sind Lohnzettel nach einheitlichem Vordruck zu verwenden. Auf biesen erscheinen die Namen der Arbeiter nicht mehr. Zur Berrechnung der Invasiden- und Kranken- versicherungsbeiträge dient die Nachweisung der Invasiden= und Krankenversicherungsbeiträge, die bei jeder Berlohnung in einer Ausfertigung als Anlage für den Lohnzettel, der den größten Lohnsbetrag enthält, zu fertigen ist.

An Die Stelle Der Holzwerbungstoftenlohnzettel (Schlufiohnzettel) tritt Die Holzwerbungsberechnung, Die eine Lohnanweifung nicht mehr enthält.

Bur Abführung ber Krankenversicherungsbeiträge an die verschiedenen Krankenkassen bient die alle vier Bochen von den Schutzbeamten zu fertigende Zusammenstellung der Krankenversicherungsebeiträge und zur Erleichterung der Lohnauszahlung an die einzelnen Arbeiter das Lohnbuch. Jedes Lohnbuch enthält 50 feste und 50 abtrennbare Blätter.

Die forststalischen Invaliden= und Krankenversicherungsbeiträge sind nicht mehr bei den Blannummern zu verrechnen, bei denen am Berrechnungstage gerade gearbeitet wurde, sondern sie sind in den Wirtschaftsplänen zusammen unter einer Nummer am Schluß des Planes (letzte Nummer) auszuwerfen und bei der Berlohnung bei dem Titel zu verrechnen, auf den der größte Betrag des für den Berlohnungszeitraum zur Auszahlung kommenden Gesamtlohnes entfällt. (Bei Aufstellung der Pläne für das Wirtschaftsjahr 1. Oktober 1913/14 ift dies besonders zu beachten.)

Nachdem durch Erlaß vom 4. 4. 1913 — III 3065 — (Nr. 18 für 1913) — bestimmt ist, daß Kap. 2 Tit. 25 in drei getrennte Unterabschnitte zerfällt, werden die Arbeiten, welche Lohnsverrechnungen erfordern, fast ausschließlich im Abschnitt a "Forstfulturen" nachgewiesen werden. Es ist daher auch nur in diesem Abschnitt eine Nummer für forstsiskalische Invalidens und Krankenversicherungsbeiträge einzuseten.

Da ferner durch ben gleichen Erlaß die Kosten für Grenzsicherungs-, Feuersicherungs- und Borslutarbeiten unter einer besonderen Abteilung a des Titels 31 in der Geldrechnung in Ausgabe nachzuweisen sind, ist zur Bereinfachung vom Etatsjahr 1914 ab für diese Arbeiten sur jede Ober-

försterei auch nur ein Plan und eine Rechnung zu fertigen. Der Plan enthält die Bezeichnung "Kostenanschlag und Rechnung für Grenzsicherungs-, Feuersicherungs- und Borslutarbeiten in der Obersörsterei für das Etatsjahr 19 . . ". Darin sind die Arbeiten für Grenzsicherungen als Kap. 1, für Feuersicherungen als Kap. 2 und für Borslutbeschaffung (Grabenräumung) als Kap. 3 nachzuweisen. In diesen Plan ist am Schluß eine Nummer für die forstststlischen Beiträge zur Invaliden- und Krankenversicherung einzusetzen. Alle bei den genannten Arbeiten zur Zahlung kommenden Beitragsanteile sind bei dieser Rummer zu verrechnen.

Die Festsetzung des Zeitpunktes, an dem dieser Plan vorzulegen und die Rechnung einzureichen ist, überlasse ich der Königlichen Regierung.

Aus der Bestimmung des § 1434 der R. B. D., wonach bei der Invalidenversicherung Absschlungen nicht als Lohnzahlungen gelten, ergibt sich, daß die Marken erst bei den Schlußzahlungen in die Quittungskarten einzukleben sind. Eine folche Borschrift ist für die Staatsforstverwaltung unzweckmäßig. Die Königliche Regierung wolle daher bei der zuständigen Bersicherungsanstalt unter Darlegung der besonderen Verhältnisse der Forstverwaltung beantragen, daß ihr auf Grund des § 1430 der R. B. D. gestattet werde, die Marken auch bei den Abschlungen verwenden zu lassen.

Das bisherige Berfahren, die Invalidenmarken durch die Forstkassenrendanten kleben und entwerten zu lassen, hat sich im allgemeinen bewährt. Da nach § 1431 ber R. B. D. als Tag der Entwertung der letzte Tag dessenigen Zeitraumes angegeben werden muß, für den die Marke gilt, so ist den Bordrucken für die Nachweisung der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge eine Spakte "Entwertungstage für die Marken" eingesügt. Ich bemerke sierbei, daß als letzter Tag der Boche der Sonntag gilt. Wenn alle 14 Tage verlohnt wird und die vorhandenen Zweiwochenmarken ausgiedig benutzt werden, wird das Einkleben und Entwerten der Marken an der Hand der Nachweisung keine nennenswerte Arbeit für die Forstassenanten verursachen, zumal wenn zur Entwertung Stempel verwendet werden und die Kassengehilsen und Borarbeiter dabei behilslich sind. Wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt, und eine wesenkliche Bereinsachung des Geschäftsbetriebes davon zu erwarten ist, will ich die Regierungen ermächtigen, unter eigener Berantwortung ausnahmsweise zu gestatten, daß die Forstschutzbeamten die Marken in die Karten einkleben und entwerten. In diesem Falle hat der Forstschutzbeamte mit den Lohnzetteln dem Kendanten eine einsache Bescheinigung zu übersenden:

	"·	٠				٠	•	•	•	٠	•	٠	Warten	zu	16	ΨŢ.
													"	,,	24	,,
													"	,,	32	*
	•												,,	,,	4 0	,,
						•							"	"	4 8	,,
habe ich von der	Revierforftte	affe	e	rha	lte	n.										
		٠.		, b	en									•	191	
													ichnung."			

Die Forstkasse hat alsbann bie Marken bem Forstschutzbeamten zu übersenden und biefer hat sie in die Quittungskarten einzukleben und zu entwerten. Jede Borschutzgahlung an einen Forstschutzbeamten, jede besondere Buchung und das Führen von Kontrollen ist zu vermeiden.

Gine Ausfüllung der Spalte "Entwertungstage für die Marten" ift dann zu unterlaffen. Der Forstichutheamte hat in feinem Arbeitsbuche zu vermerken: .

"Marken geklebt und entwertet. Rame und Tag."

Statt des Forstkassenrendanten hat er zur Forstgeldrechnung die Bescheinigung abzugeben:

"Ich bescheinige, daß ich für die im Etatssahre 191 . . (Forstwirtschaftssahre 19 . .) im Schutzbezirf der Oberförsterei beschäftigten Personen die Beitragsmarken zur Invalidenversicherung vorschriftsmäßig geklebt und entwertet habe.

Name, Amtsbezeichnung."

Die von der Forstverwaltung beschäftigten Arbeiter werden hauptsächlich bei den Landkrankenskaffen und den Ortskrankenkassen versicher werden. Nur wo in ausgedehnten Waldgebieten zahlreiche Arbeiter ständig beschäftigt werden, kann die Gründung besonderer Forstbetriebskrankenkassen in Frage kommen, wie sie zurzeit in Teilen der Regierungsbezirke Gumbinnen, Allenstein, Potsdam, Franksurt u. a.

bestehen. Halt die Ronigliche Regierung die Ginrichtung neuer Forstbetriebstrankenkaffen für zwedmäßig und vorteilhaft, so hat fie bas Erforderliche unter Beachtung ber §§ 245/57 ber R. B. D. zu veranlaffen.

Nach § 393 der R. B. D. muffen die Krankenversicherungsbeitrage mindeftens alle Monate ben Krankenkassen zugehen. Sofern daher die Kassenstaungen nicht die Ablieferung zu anderen Zeitsabschnitten vorschreiben, sind die Beitrage alle vier Wochen abzuliefern.

Das Forstwirtschaftsjahr ist vom 1. Oktober 1913 ab nur mit einer Jahreszahl, und zwar ber bes zugehörigen Etatsjahres zu bezeichnen, z. B. "Forstwirtschaftsjahr 1914" anstatt Forstwirtschaftsjahr 1. Oktober 1913/14.

Bon ben übersandten Borfchriften für das neue Berlohnungsversahren ist jedem Regierungsforstbeamten, jedem Oberförster, Forstfassenbeamten und Belaufsbeamten des Bezirks ein Stück auszuhändigen. Die Revierverwalter haben den in ihrer Oberförsterei beschäftigten Forstassessingen, Forstreferendaren, Förstern o. R. und Forsthilfsaufsehern davon Kenntnis zu geben. Die überzähligen Stücke
sind für spätere Berwendung aufzubewahren.

Sämtliche Bordrucke für die Berlohnung werden vom Forstwirtschaftsjahre 1914 ab von der Königlichen Regierung in Düffelborf geliefert werden. Der Bedarf ist dort nach der anliegenden Liste bis zum 15. August d. I., in Zukunft alljährlich zum 1. Juli anzumelden. (Die Liste ist in der Folge als Anlage Muster 13 abgedruckt.)

Etwaige Borfclage zu Berbefferungen und Bereinfachungen bes Berlohnungsverfahrens find mir alighrlich jum 1. April einzureichen."

Vorschriften über die Verlohnung der Arbeiten in den Königlich Preußischen Staatsforsten vom 27. Mai 1913.

(Berlohnungs-Borfdriften). B. B. Die Borfdriften treten am 1. Oktober 1913 in Rraft.

I. Arbeiterlifte.

Jeder Förster und jeder Forsthilsaufseher, der in einem Schuthezirk oder in einem örtlich abgegrenzten Teile eines oder mehrerer Schuthezirke die Förstergeschäfte versieht, hat eine Arbeiterslifte nach Muster A zu führen. Gin Förster o. R. oder Forsthilsausseher, dem in einem Schuthezirke nur einzelne Arbeiten überwiesen sind, führt für die dadei beschäftigten Arbeiter keine besondere Arbeiterslifte, sondern nur Arbeitsbücher (Muster B), aus denen die Eintragungen bei der Aufstellung der Lohnszettel vor deren Anweisung in die Arbeiterliste des zuständigen Belaufsbeamten übertragen werden.

(Muster 2)

Die Arbeiterliste enthält die Eintragungen für ein volles Wirtschaftsjahr. Sie wird beim Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres neu angelegt. In die Arbeiterliste werden alle Arbeiter eingetragen, und zwar geordnet nach den Krankenkassen, zu benen sie gehören. Innerhalb der einzelnen Krankenkassen werden zuerst die Borarbeiter (Haumeister), dann die ständigen Arbeiter in alphabetischer Ordnung und endlich die übrigen nach der Zeitfolge ihres Eintrites in die Arbeit ausgeführt. Ieder Arbeiter wird, auch wenn er die forstsiskalische Arbeit auf längere Zeit unterbricht, nur unter einer Nummer in die Arbeiterliste aufgenommeu. Er behält also in demselben Wirtschaftsjahre stets die Rummer, welche er bei seiner erstmaligen Aufführung erhalten hat. Wenn ein Arbeiter in verschiedenen Schutzbezirken oder Oberförstereien arbeitet, so ist in der Spalte "sonstige persönliche Berhältnisse" darauf hinzuweisen. Für jeden Arbeiter sind die Tagewerke und der Lohn getrennt nach Stücklohn in den oberen (schrafsierten) Feldern*) und Tagelohn in den unteren Feldern zu vermerken. Die Tagewerke sind wöchentlich und der Lohn ohne jeden Abzug nach der Aufstellung der Lohnzettel und der Lohnlisten einzutragen.

Bei den Tagewerken find die Arbeitsarten nach den einzelnen Arbeitsbuchern wie folgt zu bezeichnen:

Sauptlohntitel.

Rap. 2	Tit.	20:	Holzwerbung mit				h
" 2	"	22:	Berfehremegebauten	mit			w
" 2	"	25:	Rulturen mit .				k
"2			Infektenvertilgung				i
" 2	"	31:	Grenzficherung, Fer				
			Borflut (Grabenrä	umung) n	tit	\mathbf{g}

^{*)} Die Felder sind in Muster 2 lediglich durch eine dunne Teilungslinie gefennzeichnet.

Nebenlohntitel.

Rap.	2	Tit.	21:	Bauten mit			b
,,	2	,,	24:	Bafferbauten mit .			wa
"	2	,,	26:	Jagdverwaltung mit			ja
	2			Torforöhereien mit .			

Zum Zeichen dafür, daß in den einzelnen Wochen die Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge verrechnet worden sind, ist bei den Tagewerken der Buchstabe des betreffenden Titels, bei dem es geschehen ist, zu unterstreichen.

Die Berdinglöhne sind auf die einzelnen Arbeiter zu verteilen, entweder nach der Wirklichkeit oder nach dem Berhältnis der Tagewerke oder indem der von der Notte verdiente Betrag durch die Anzahl der Arbeiter geteilt wird.

Ausgaben, die nach dem Etatsjahre verrechnet werden, wie zu Kap. 2 Tit. 21 und 31, sind für die Zeit vom 1. Oktober dis zum 31. März in der Arbeiterliste für das neue Wirtschaftsjahr zu buchen, während die Anweisung und Berrechnung nach dem alten Statsjahre zu erfolgen hat. Dies ist notwendig, weil die Arbeiterliste den gesamten Verdienst eines Arbeiters innerhalb eines Wirtschaftsjahres nachweisen soll.

Um der Berwaltung einen Überblid zu geben, wieviel Arbeiter beschäftigt worden sind, und was der einzelne verdient hat, sind die Tagewerke und der Lohn vierteljährlich und jährlich zusammenzurechnen. Um Schluß des Wirtschaftsjahres ist danach der durchschnittliche Tagesverdienst sesten. Bei den Haumeistern ist die Haumeistervergütung aus den Berdingverdiensten der anderen Arbeiter herzuleiten und in abgerundeter Zahl dem Verdienste des Haumeisters zuzuseten. Für statistische Zwecke sind der Oberförsterei alljährlich zum 1. April die Gesantzahl der Arbeiter, die gesamten Tagewerke und der gesamte Lohnbetrag des abgesauseinen Wirtschaftsjahres mitzuteisen.

Werden von den Gemeinden für die Steuerveranlagung Nachweise über den Berdienst eines Arbeiters verlangt, so sind die entsprechenden Bierteljahre für das Kalenderjahr zusammenzuzählen.

Die lette außere Seite ber Arbeiterlifte bient bazu, die zur Berfügung gestellten und bie ver= ausgabten Beträge für die einzelnen Titel zu vermerken.

Die Arbeiterliften, Die von der Regierung jur Rechnungsprüfung jederzeit eingefordert werden können, find von den Belaufsbeamten zehn Jahre aufzubewahren und alsbann durch die Oberförster der Regierung zur Bernichtung abzuliefern.

II. Arbeitebuch.

Für die verschiedenen Arbeitsarten find befondere Arbeitsbücher (Muster B, bisher Arbeiternotizbucher) zu führen.

Jedes Arbeitsbuch setzt sich zusammen aus einzelnen Heften, deren jedes für eine vierzehntägige Berlohnung eingerichtet ist. Sollen ausnahmsweise mehr als vierzehn Tage verlohnt werden und reichen dazu die im Bordruck vorgesehenen drei Wochenspalten nicht aus, so kann durch Einlagebogen nach Abschneiden der Spalte "ausgesührte Arbeiten" und Umbiegen des verbleibenden Teils die nächste Seite zur Fortsetzung der Eintragungen benutzt werden, ohne daß die Namen der Arbeiter noch einmal geschrieben zu werden brauchen.

Der Bochentag, mit dem der Berlohnungszeitraum schließt, sowie der Tag, an dem die Lohnszettel auf der Oberförsterei zur Anweisung vorzulegen sind, wird vom Oberförster unter Berücksichigung der örtlichen Berhältnisse sestiachen. Benn die Löhne nicht an einem Tage für alle Schutzbezirke ansgewiesen und von der Forstlasse gezahlt werden können, sind die Berlohnungstage für die einzelnen Schutzbezirke vom Revierverwalter im Einvernehmen mit dem Kassenbeamten festzusetzen.

Auf der Titelseite des Arbeitsbuches ift das Wirtschaftsjahr, die Arbeitsart und für jedes Heft die Rummer sowie der Zeitraum, für den es geführt wird, anzugeben.

In den Kopf der für die einzelnen Tage bestimmten Unterspalten ist für jeden Tag das Datum einzutragen. Für jeden Arbeiter und jeden Tag sind zwei untereinander liegende Felder vorgesehen. In das obere (schraffierte)*) ist, je nachdem Berdings oder Tagesohnarbeiten ausgesührt werden, ein senksrechter und ein schräger Strich V (Berding) oder ein schräger Strich / für ein ganzes zu versohnendes Tagewerk einzutragen, während in das untere Feld die Nummer des Planes einzusehen ist. Die Arbeitszeit ist in ganzen oder zehntel Arbeitstagen anzugeben. Bei Verdingarbeiten ist vor einem Dezimalbruch immer das Zeichen V (V, 5) zu sehen, während bei Tagesohnarbeiten der Dezimalbruch allein (0,5)

^{*)} Die Felber find in Mufter 2 lediglich burch eine dunne Teilungslinie gekennzeichnet.

genfigt. Erfolgt die Lohnberechnung bei den Tagelohnarbeiten nach Stunden, so ist die Anzahl der Arbeitsstunden einzutragen. Die Rummer des Planes ist nur am Anfang der Arbeit anzugeben, beim Wechsel sedoch, so oft als derselbe eintritt. Bei Nachtarbeiten ist der Tagewerksstrich durch die Grenzelinie zwischen den beiden entsprechenden Tagesspalten zu ziehen. Krankene und zu verlohnende Urlaubsetage sind mit kr und ur (kr. 5 und ur, 5 bei halben Tagen) zu bezeichnen.

Am Ende des Berlohnungszeitraumes sind die Tagewerke nach Stück und Tagelohn zusammenzuzählen. Sodann ist zusammenzustellen, wie sich die Tagewerke im Tagelohn auf die einzelnen Rummern
des Planes verteilen, und es ist nach den einzelnen Lohnfätzen der Lohnbetrag im ganzen zu berechnen. Underungen im Tagelohnsatz eines Arbeiters sind kurz zu begründen. Der Betrag für die Berdingarbeiten ist den Tagelohnbeträgen im ganzen zuzuzählen, um den gesamten Lohnbetrag für den ganzen Arbeitsabschnitt zu erhalten. Zuletzt sind in der Spalte "ausgeführte Arbeiten" die Lohnbeträge sür die einzelnen Rummern des Planes zu berechnen.

Bei allen in Tagelohnarbeit ausgeführten Plannummern, welche bei der Aufstellung des Lohnsettels noch nicht beendet sind, genügt eine kurze Angabe über die Art der Arbeit mit dem Zusat I. (oder II.) Zahlung (vgl. Muster B). Bei den fertiggestellten Arbeiten sind jedoch alle zur Rechnungsslegung notwendigen Angaben, wie Größe der kultivierten oder nachgebesserten Flächen, Anzahl der verswendeten Pflanzen, Länge der Gräben und Wege, Anzahl der vertilgten Insekten u. dgl. einzutragen, und vor dem in diesem Arbeitsabschnitt noch zu zahlenden Geldbetrag noch der Zusat zu machen: Schlußzahlung oder III. und Schlußzahlung.

Bei allen Berbingarbeiten, ob sie vollendet oder unvollendet sind, mit Ausnahme der Hauungsarbeiten, ist am Shlusse des Berlohnungszeitraumes der bis dahin verdiente Lohn tunlichst genau zu ermitteln und mit den zur Rechnungslegung notwendigen Angaben und einem Zusatz wie z. B. I., II. oder II. und Schluszahlung einzutragen. In den Arbeitsbüchern über Hauungen ist in der Spalte "ausgeführte Arbeiten" nur zu vermerken: I. usw. Abschlagzahlung oder Schluszahlung. Die Summe der Geldbeträge in der sepalte muß dieselbe sein wie die Summe in der Spalte "Lohnbetrag im ganzen".

Diese Eintragungen bilden ben Entwurf für die nach Mufter C aufzustellenden Lohnzettel und muffen baber mit ibnen übereinstimmen.

Rach Aufftellung eines Lohnzettels ift im Arbeitsbuche unter bem Abichluffe zu vermerken: "Lohnzettel vom (Tage)".

In ben Arbeitsbüchern ift für die Invaliden- und Krankenversicherung nur die Anzahl der Bochen (ober ber Tage) zu berechnen, für welche Beitrage zu entrichten find.

Tritt ein Arbeiter im Laufe einer Woche in eine forstsistalische Beschäftigung ein, und hat er innerhalb dieser Boche bereits in einem anderen nicht forstsistalischen Betriebe gearbeitet, so sind die Tage vorher mit einer liegenden Klammer zu versehen. Bon der Forstverwaltung ift für diese Boche eine Marke in die Quittungstarte nicht einzukleben. Der Name des zur Berwendung der Marke verpslichteten Arbeitgebers ist aber anmerkungsweise aufzusühren. Hat der Arbeiter innerhalb der Kalenderwoche in einem anderen Betriebe noch nicht gearbeitet, so sind Punkte in die Spalten für die betreffenden Tage zu setzen. Die Marke ist alsdann von der Forstverwaltung für diese Woche zu verrechnen.

Ob Krankenversicherungsbeiträge für die ganze Woche oder nur für einzelne Tage zu entrichten sind, richtet sich nach den Satzungen der einzelnen Kassen. Sind bei der Krankenversicherung satzungsgemäß Urlaubstage oder Tage der Betriebsruhe hinsichtlich der Beitragspflicht als Arbeitstage anzusehen, so ist dieses unter "Bemerkungen" anzugeben.

Werden Arbeiter beschäftigt, welche von der Zahlung der Kranken- oder Invalidenversicherungsbeiträge befreit (§§ 168, 172—175 und 1232 ff. R. B. D.) oder noch nicht invalidenversicherungspslichtig (unter 16 Jahren alt) sind, so ist dies in der Spalte "Bemerkungen" anzugeben.

Wenn die Arbeiter im Berlaufe des Berlohnungszeitraumes bei verschiedenen forstfistalischen Arbeitsarten beschäftigt werden, so kommt der Invaliden= und Krankenversicherungsbeitrag bei dem Fonds zur Berrechnung, auf welchen innerhalb der Berlohnungszeit der größte Gesamtlohnbetrag entfällt, auch wenn der einzelne Arbeiter bei dieser Arbeitsart nicht beschäftigt gewesen ist. Auf die anderweite siskalische Beschäftigung ist unter "Bemerkungen" hinzuweisen.

Die Schutbeamten haben die laufenden Sefte der Arbeitsbücher, solange Arbeiten der betreffenden Art ausgeführt werden, im Walbe stets bei sich zu führen und dem Oberförster bei Besichtigungen auf der Arbeitsstätte porzulegen. Beim Beginn des Verlohnungszeitraumes sind die Namen der Arbeiter und täglich an Ort und Stelle, spätestens am Abend bei Beendigung der Arbeitszeit, die Arbeitstage und die Nummern des Planes mit Blei einzutragen, auch tunlichst noch am Abend desselben Tages die Bleischrift mit Tinte nachzuziehen.

Die zur Berlohnung abgeschlossenen Gefte find mit den Lohnzetteln und der Arbeiterliste der Oberförsterei einzureichen und nach der Rudgabe, gesondert für die Arbeitsarten, zu den "Arbeitsbuchern" in einem Umschlog gusammenzuheften.

Bei ber Besichtigung ber Arbeiten burch Borgefette des Oberförsters nuß ber Forstschutheamte bie Arbeitsbücher stets mitbringen.

Die Arbeitsbücher sind in sich fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen und am Schluß bes Birtschaftsjahres dem Oberförster zu übergeben, der sie den Rechnungen beifügt.

III. Lohnzettel und Solzwerbungsberechnung.

Für die Berlohnung aller Arbeiten werden Lohnzettel nach Muster C in Berbindung mit der Nachweisung der Invaliden= und Krankenversicherungsbeiträge (Muster D) benutt. Die Nachweisung ift als Anlage dem Lohnzettel beizufügen, der über den höchsten Lohnbetrag im Berlohnungszeitraum lautet. Auf Lohnzetteln, denen keine Nachweisung der Invaliden= und Kranken= versicherungsbeiträge beizufügen ist, wird der zweite Teil des Anweisungsvordrucks durchstrichen (f. Muster C3). (Bem.: Im Kormular Muster C3 | Muster S ©. 60] ist der zu durchstreichende Teil nicht mit abgedruckt.)

Die Gintragungen auf ben Lohnzetteln muffen mit benen in ber Spalte "ausgeführte Arbeiten" bes Arbeitesbuches übereinstimmen.

Auf den "Nachweisungen" werden nach den Aufzeichnungen im Arbeitsbuch die Beiträge der Arbeiter zur Invaliden= und Krankenversicherung berechnet und die forsisiskalischen Beiträge am Schluß hinzugesetzt. Der forstsiskalische Gesamtbeitrag zur Invalidenversicherung beträgt ebensoviel wie der Arbeiter, der zur Krankenversicherung im allgemeinen die Hälfte von dem der Arbeiter; nur wenn Mitglieder einer Ersatsasse unter den verlohnten Arbeitern sind, oder wenn Arbeiter Zusatseiträge zu zahlen haben, kann die Höhe des forstsiskalischen Beitrages aus dem Beitrag der Arbeiter nicht hergeleitet werden (§§ 517 und 384 Abs. 2 der R. B. D.).

Bei der Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages eines Arbeiters ind Bruchteile von Pfennigen, wenn sie unter der Hälfte eines Pfennigs bleiben, unberücksichtigt zu lassen, im Betrage eines halben Pfennigs und darüber aber auf volle Pfennige nach oben abzurunden.

In den Rachweisungen der Invaliden= und Krankenversicherungsbeiträge find die Arbeiter nach den einzelnen Krankenkassen, zu denen sie gehören, geordnet aufzuführen. Für jede Krankenkasse sind die Beiträge der Arbeiter und dazu die Beiträge der Forstverwaltung in einer Summe gesondert zusammenzurechnen und am Schlusse die gesamten Beiträge nach den einzelnen Krankenkassen zusammenzustellen.

Um die Beiträge der Arbeiter und die der Forstverwaltung sowie den gesamten Betrag der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge rasch und fehlerfrei in die Nachweifung eintragen zn können, haben sich die Schutzbeamten eine Hilfsliste anzulegen, die diese Zahlen für eine und mehrere Wochen enthält.

An Stelle der bisherigen Schluflohnzettel über Hauer- und Rüderlöhne (Holzwerbungskostenslohnzettel) sind Holzwerbungsberechnungen nach Muster E aufzustellen. Sie enthalten keine Lohnzanweisung. Die Holzwerbungsberechnungen sind wie bisher die Schluflohnzettel nach der Schlagabnahme und Prüfung des Nummerbuches zu fertigen und der alsdann noch zu zahlende Restbetrag an Hauer- und Rückerlöhnen ist auf dem Lohnzettel über den laufenden Berlohnungszeitraum anzuweisen. Die Holzwerbungsberechnungen sind der Oberförsterei gleichzeitig mit diesem Lohnzettel einzureichen.

Die Lohnzettel und die Nachweifungen der Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge sind an dem von dem Oberförster sestigesetzen Tage mit den Arbeitsbüchern über den abgelaufenen Berlohnungsabschinitt und der Arbeiterliste dem Oberförster zur Prüfung und Anweisung vorzulegen.

Nach Anweisung der Lohnzettel und Buchung in den Entwürfen der Kechnungen und im Ausgabegegenbuch, wenn es erforderlich ift, gibt der Oberförster die Arbeiterliste und die Arbeitsbücher sofort an den Schutzbeamten zurück und übermittelt die Lohnzettel und Nachweisungen durch die Geldempfänger oder die Post der Kasse.

Sämtliche Lohnzettel und Rachweifungen find ben Rechnungen als Belege beizufügen.

D D A S. Williams

(Muser 9)

IV. Ablieferung der Rrantenverficherungsbeitrage.

Bur Ablieferung der Rrantenversicherungsbeitrage hat der Schutbeamte alle vier Bochen Bufammenftellungen nach ben einzelnen Rrantentaffen (Mufter F) ben Lohnzetteln beigufügen, aus benen hervorgeht, fur welche Arbeiter und wieviel Beitrage abzuliefern find. Die Forfitaffe rechnet fur benen hervorgeht, für welche Arveiter und wieder Schreinge abzunden auf einer derfelben zusammen und fendet sie mit Duffer jede Krankenkasse die Beträge der Zusammenstellungen auf einer derfelben zusammen und gendet sie mit Duffer ichriebene Quittung bient als Rechnungsunterlage für die Rrankenkaffenmanuale.

Das Krantentaffenmanual der Forsttaffe ift nach Muster G einzurichten und von den Rendanten felbst zu beicaffen. Es find für die einzelnen Krankenkaffen befondere Abiconitte anzulegen und in diesen die Oberförstereien getrennt nachzuweifen. Die an einem Tage vereinnahmten Beitrage find am Tagesabichluffe in einer Summe in bas Einnahmebuch zu übernehmen. Nachdem die Berlohnung bes Birtichaftsjahres beendet ift, ift bas Manual abzuschliegen. Es ift mit den Duittungen der Rrantentaffen über die abgelieferten Beitrage der für die Regierung bestimmten Aussertigung der Forftgelbrechnung beiguheften.

V. Lohnbuch.

Bur Erleichterung ber Lohnauszahlung dient das Lohnbuch (Mufter H). Blodform hergestellt und enthält abwechselnd feste und abtrennbare Blätter. Die Gintragungen erfolgen mit Blei unter Benutung von Durchschreibpapier gleichzeitig in zwei Ausfertigungen.

Damit die Borarbeiter und die Arbeiter oder Arbeiterrotten genan miffen, mas fie gu beanfpruchen haben, ift von dem den Lohnzettel ausstellenden Forstschutbeamten im Lohnbuch fur jeden Arbeiter oder jede Rotte ber verdiente Lohn, die Abzüge und ber banach auszugahlende Betrag befonders einzutragen. Die durchgeschriebenen Blatter bes Buches werden abgetrennt und dem Borarbeiter jum Musmeis bei ber Musgahlung ausgehändigt. Wenn der Borarbeiter es für nötig halt, fann er fich bie Muszahlung durch Namensunterschrift der Arbeiter darauf bescheinigen laffen.

Die Urfdriften der Lohnbucher find gehn Jahre aufzubemahren und aledann mit den Arbeitebuchern dem Dberforfter gur Bernichtung abzuliefern.

3u § 15.

Bergl. Rat. R. B.

3u § 16.

1. Bergl. Rat. R. B.

2. Hinfictlich der an Stelle der Schluflohnzettel getretenen Holzwerbungsberechnungen veral. B. B.

3u § 17.

Baldeisenbahnbetrieb: vergl. Berm. gu § 10.

Bu § 18.

- 1. Die Borfdriften des § 18 Abf. 4 und 5 treten, soweit fie den neuen Bestimmungen über ben Schreibdienst bei ben Röniglichen Oberförstereien midersprechen (vergl. Bermert 2 ju § 101) am 1. April 1913 außer Rraft.
- 2. Es mar nicht beabsichtigt, die Oberförster ein für allemal zu ermächtigen, die Holzabnahme bei bestimmten Siebearten oder für bestimmte Solgfortimente auf Stichprobeobnahme ju befdranten. In Butunft find von der Regierung Erleichterungen nur auf Antrag in geeigneten Fällen zu gemähren. Rb.-Erl. v. 19. Februar 1913 III 10646/12 (Bb. IX, S. 136 d. Min.-Bl. f. L. usm.).
- 3. Bon Aufstellung ber Abzählungstabellen durch die Oberförfter mird allgemein abgefeben, foweit fich hierzu nach dem Ermeffen der Koniglichen Regierung im Sinblid auf Die eingefchlagenen Holzmaffen und Sortimente ein Bedurfnis herausstellt. Die vom Förster, neben den forgfältig auf bem Formular bes Rummerbuches ju führenden Rladden, angefertigten Rummerbucher treten an die Stelle der Abzählungstabellen. Bo das neue Berfahren zur Anmendung fommt, ift im Interesse der Ginheitlichkeit folgendermaßen zu verfahren:
 - 1. Alle für das Nummerbuch vorgeschriebenen Gintragungen (Abnahmebermerke, Zettelnummer, Holzempfänger ufm.) find nunmehr in der Rladde ju bemirten.

- 2. Die Seitensummen und die Schlufzusammenstellung der Rladde find bom Förster mit Tinte zu ichreiben.
- 3. Zu der vom Förster zu fertigenden Abschrift der Kladde ist das Formular der Abzählungstadelle zu verwenden, und diese Abzählungstadelle zu führen. Ab.-Erl. v. 28. März 1913 III 3040 (Bb. IX, S. 136 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Ru § 21.

- 1. Über Aufarbeitung und Bermertung von Holz bei großem Holzanfall infolge Balbbeschädigungen, vergl. Rb.-Erl. v. 26. Dezember 1904 III 14586 (Bb. XXXVII, S. 28 b. Jahrb.).
- 2. Holzeinschlag und Holzverwertung: Beröffentlichung von Übersichten über den zum Berfauf in Aussicht genommenen Holzeinschlag, soweit derselbe für den größeren Holzhandel von Bedeutung ist. Zuschlagerteilung usw. Rechtzeitige Ausarbeitung. Außerster Borweisungsstermin. Absuhrfrist dei Berkäusen stehenden Holzes. Getrennter Berkauf des gesunden und tranken Holzes. Grubenholzverkauf für den Lokalbedarf. Bewaldrechten (Röten) des Kiefernslangnuthholzes. Krücken der Hölzer aus Lichts und Käumungsschlägen auf Kosten der Forstwerwaltung. Längenzugade. Frühzeitiger Berkauf von BuchensNuthölzern. Berechnung des zu zahlenden Kausgeldes dei Berkäusen vor dem Einschlage. Leistung größerer Zahlungen direkt an die Regierungsschauptkasse. Kd.-Erl. v. 8. Januar 1902 III 17529 (Bd. XXXIV, S. 60 d. Jahrb.).
- 3. Aufstellung der "Holzhandels-Nachrichten". Rd.-Erl. v. 27. November 1901 III 16003 (Bd. XXXIV, S. 16 b. Jahrb.).
- 4. (Bergl. auch die Bermerke zu den übrigen SS des zweiten Kapitels der Oberförster- Geschäftsanweisung "Bon der Holzverwertung").

Ru § 22.

- 1. Die Revierverwalter sind angewiesen, die Worte "Festgestellt auf M. Pf." weder in den Rechnungen, noch in den Belegen zu gebrauchen. Dafür ist die Formel anzuwenden: "Zu vereinnahmen sind" oder "zu zahlen sind M. Pf." Rd.-Erl. v. 9. September 1911 III 8529 (Bd. VII, S. 235 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
 - 2. Bergl. auch Rat. R. B.

3u § 23.

Bergl. Nat. R. B.

3u § 25.

- 1. Die Regierungen sind befugt, freihandige Holzverkaufe über Lieferungen im Werte bis zu 10000 M., gleichviel ob sich die letzteren auf ein Birtschaftsjahr beziehen, ober auf mehrere Jahre verteilen, selbständig, wenn kein höherer Preis zu erzielen ist, zur Taxe, oder ausnahmsweise auch ohne öffentliches Ausgebot bei besonders ungünstigen Absatzerhältnissen des zu 20% unter der Taxe, abzuschließen bezw. zu genehmigen, wenn nach dem pslichtmäßigen Dasürhalten der Regierung durch den freihändigen Holzverkauf der Staatskasse unzweiselhaft höhere Einnahmen zugeführt werden, als durch den Verkauf im Wege der Versteigerung. Unter denselben Voraussetzungen sind die Regierungen ermächtigt, andrüchiges Holz zu jeden ihnen angemessen erscheinenden Preisen ausnahmsweise auch freihändig zu verwerten. Diese Anordnungen sollen nicht bezwecken, dem freihändigen Holzverkauf eine erweiterte Ausdehnung zu geben. Rd.-Erl. v. 15. Oftober 1901 III 14823 (Bb. XXXIV, S. 15 d. Jahrb.).
- 2. Die Regierungen find ermächtigt, freihandige Holzverfäuse ohne Einschränkung hinsichtlich ber Beschaffenheit und des Wertes des Holzes zu jedem ihnen angemessen erscheinenden Preise selbständig abzuschließen, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch den freihändigen Berkauf der Staatsstasse zweisellos höhere Einnahmen zugeführt werden als durch den Berkauf im Wege der Berkeigerung. . . Die beteiligten Beamten haben es sich angelegen sein zu lassen, die Holzhandelsberichte und die Preisbewegungen auf dem Holzmarkte aufmerksam zu verfolgen, um die allgemeine Marktlage wie die im Einzelfalle ersolgten Angebote zutreffend beurteilen zu können. Größere, auf mehrere Wirtschafts-

jahre sich erstredende Holzverkaufe sind nach wie vor nur ausnahmsweise abzuschließen und sofern der Wert des verkauften Holzes im ganzen den Betrag von 10000 M. übersteigt, ministerieller Entscheidung vorzubehalten. Ro.=Erl. v. 18. November 1910 III 12707 (Bb. VII, S. 9 d. Min.=Bl. f. L. usw.).

3. Begen freihandigen Bertaufs von Grubenholz, insbesondere Eichengrubenholz an staatliche Gruben, eventl. auch an Bergwerke im Privatbesitz, vergl. Erl. v. 16. Januar 1906 III 160 (Bb. II, S. 80 b. Min. Bl. f. L. usw.).

4. Lieferung von Telegraphenstangen. Erl. v. 11. Juli 1901 III 9845 (Bb. XXXIII, S. 235 b. Jahrb.), u. v. 13. Dezember 1905 III 15659 (Bb. II, S. 36 b. Min.-Bl. f. L. ufm.).

5. Bergl. auch Rat. R. B. und die Bermerke gn ben anderen §§ biefes Rapitele ber Ober- forfter-Gefcaftsanweifung, insbef. ju §§ 35/36.

Bu § 26.

Bergl. Rat. R. B., auch Berm. 1 zu § 22.

3u § 27.

Bergl. Rat. R. B.

Ru § 29.

- 1. Die Entscheidung darüber, ob das zu Forstbauten erforderliche Bauholz aus dem Staatswalde geliefert, oder vom Holzhändler oder Bauunternehmer bezogen werden soll, ist von Fall zu Fall zu treffen und den Regierungen nach pflichtgemäßem Ermessen überlassen. Die Erwägungen, welche zu dieser Anordnung geführt haben, sind in einer Niederschrift enthalten, die dem Rd.-Erl. v. 10. Dezember 1904 III 3508 (Bb. I, S. 74 d. Min.-Bl. f. L. usw.) angefügt ist, enthalten.
 - 2. Bergl. auch Rat. R. B.

Bu § 30.

- 1. Gelbvergütungen für die Forstbeamten an Stelle des freien Brennholzes vgl. Rb.-Erl. v. 9. Marz 1912 III 2439 (Bb. VIII, S. 98 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
 - 2. Bergl. auch Nat. R. B., insbesondere beren §§ 21-26.

3u § 31.

Bergl. auch Nat. R. B.

3u § 33.

- 1. Bei Absassung der Holzverkaufsbekanntmachungen in den Lokalblättern ist eine übersstüffig weitläufige Form zu vermeiden. Insbesondere ist bei den Bekanntmachungen im "Holzmartt" darauf Wert zu legen, daß das zum Berkauf gestellte Holz nach Holzarten und Sortimenten ohne Angabe der Holznummer in übersichtlicher kurz gesaster Form ersichtlich ist. Rd.-Erl. v. 11. November 1912 III 11132 II. Ang. (Bd. IX, S. 13 d. Min.-Bl. f L. usw.).
- 2. Über die durch Aushang in Gemeindeköften, Gastwirtschaften und dergl. kostenlos erfolgten Bekanntmachungen ist die Beibringung von Belegen, welche den tatsächlich bewirkten Aushang beweisen, nicht mehr erforderlich. Das Nähere hierüber, sowie über die formelle Behandlung der Bekanntmachungss belege ist enthalten in §§ 32/35 der Nat. R. B.

3u § 34.

1. Sinsichtlich ber Aufarbeitung und des Verkaufs des Holzes, infonderheit des Kiefernholzes, sind infolge einer Eingabe des Bereins Oftdeutscher Holzes, sind infolge einer Eingabe des Bereins Oftdeutscher Holzes, infonderheit der durch Rd.-Erl. v. 6. März 1906 III 16641 (Bb. II, S. 112 d. Min.-Bl. f. L. usw.) die nachsstehend in abgefürzter Form wiedergegebenen Vorschriften ergangen: Tunlichste Berückschigung der Wünsche der Holzes, insoweit siekalische Verwaltungsinteressen damit nicht im Widerspruch stehen. Wie durch Erl. v. 22. Dezember 1905 III 16207 (Bb. II, S. 46 d. Min.-Bl. f. L. usw.) angeordnet, waren alle vom Schwamm befallenen Kiefern bis zum 1. August 1906 in dauernder und auf weitere Entfernung erkennbarer Weise zu bezeichnen. Die zum Vorverkauf gestellten Schläge sind jedoch trothem regelmäßig vor ihrem Ausgebot nochmals mit ganz besonderer Sorgsalt auf durch Konsolen oder Schwamm-

löcher tenntliche Schwammbaume, die unter allen Umftanden deutlich erkennbar zu machen find, zu unterfuchen, damit die Raufliebhaber in der Lage find, den Anteil des Schwammholzes möglichst zutreffend einzuschätzen. — Db beim Borverkauf an dem Berfahren, für gefundes oder trantes Solz ein einheitliches Bebot zu fordern, festzuhalten ift, oder ob ben Bunfchen der meiften holghandler entsprechend eine Trennung in verschiedene Lofe zu erfolgen hat, oder ob der vorherige Aushieb ber Schwammbaume angezeigt ober burchfuhrbar ericheint, ift dem Ermeffen ber Regierungen anheimgegeben. Dem getrennten Berkauf von gefundem und frantem Sola mird als dem amedmäßigeren und longleren Berfahren der Boraug zu geben fein, wenn nicht gewichtige Grunde dagegen fprechen. — Ferner ift empfohlen, bei ben Bertaufen von Sandelshölzern ftatt des Bertaufs zu einem Einheitsfate für den gangen Anfall an gefundem Solz mehrere Guteklaffen bilben ju laffen und insbefondere bie mirkliche Sandelsmare enthaltenben Lofe nicht mit unter 3 m langen und Dieferhalb ju vielen Gebrauchszweden untauglichen Stammftuden fowie mit minderwertigen Bopfenden und aus Aften, Zwiefeln ufm. herausgeschnittenen Bolgern ober mit Stämmen von ju geringem Bopfburchmeffer ju belaften. Schon bie Rurgung eines Stammes am unteren Ende um mehr als 2 m ftempelt bas Stud in ben Augen ber Holghandler zu einem Mittelftud, bas einer geringeren Bewertung unterliegt. — Unter Umftanden ift es angezeigt, Schwammholz in ganzer Lange liegen zu laffen, um feine Bermendbarteit, beifpielsmeife als Rammholz, nicht zu beeintrachtigen, doch bas als Langholz überwiefene Schwammholz muß tatfächlich auch zu Lang- und Nutholzzwecken verwendbar und absethar fein und nicht ben Charafter von verfaultem, lediglich ju Brennzweden geeignetem Solg Derartiges Holz ift ale Brennholz auszuscheiden und ale folges besonders zu vertaufen. -Bruchholz von unter 1 m Lange ift, auch wenn es gefund ift, bas vertragsmäßige Minbestgopfmaß befitt und bei einem Berfauf nach Schaftderbholz aus Stammteilen besteht, gufünftig grundfatlich von dem allgemeinen Berfauf auszuschließen. — Laubhog und Nabelholz find niemals in einem Lofe zu vereinigen. — Wegenstand fernerer ftandiger Rlagen der Solghandler find die nicht rechtzeitige Befanntmachung und Fertigstellung sowie die angeblich häufig mangelhafte Abgrenzung der Borverkaufsschläge. Der mutmaßliche Fertigstellungstermin ift in der Regel icon in der Ausschreibung in unverbindlicher Form befannt gu geben und wenn irgend tunlich inneguhalten. Bei Borverfaufen hat bereits bie Ausschreibung genaue Bestimmungen barüber zu enthalten, wo bei einem Mehranfall Bolg gurudbehalten und von wo ein Minderanfall erganzt merben foll. Die Bertragsbedingung, berzufolge Raufer verpflichtet ift, 20% mehr oder weniger der geschätten Daffe zu übernehmen, ift nicht etwa nach ben jeweiligen Solzpreifen zum Nachteil des Raufers auszulegen und Bortehr zu treffen, daß Zweifel barüber, mas den Gegenstand bes Bertaufe bilden foll, von vornherein nicht auffommen tonnen. - Auf Bunfc ber Solzhandler ift anheimgegeben mit bem Schälen bes Grubenholzes anf fistalifde Roften und beffen Bermeffen im entrindeten Buftande Berfuche anstellen. — In einigen Bezirken hat der Berkauf geringwertiger Radelhölzer in gangen Längen ju Grubenholzzweden gunftige Ergebniffe gehabt. -

- 2. Eine größere Anzahl von Bemerkungen bezw. Anordnungen in bezug auf die Aufarbeitung und den Berkauf von Holz, gleichfalls anläßlich von Eingaben von Holzhandlers- Bereinen ist enthalten im Rd.-Erl. v. 22. Dezember 1894 III 16467 (Bb. XXVII, S. 6 ff. des Jahrb.).
- 3. Tunlichst früher Verkauf von Buchennutholz vor dem Einschlage (schon im Monat September) wird empfohlen, desgl. möglichst baldige überweisung des erstandenen Holzes, wenn auch zunächst nur kleiner Mengen. Rumerierung soll dauerhaft sein. Unterscheidung der Rumerierung von Holz nach Schupbezirken ist erwünscht, um auf den Bahnhöfen Verwechselungen vorzubengen. Ab.-Erl. v. 14. Oktober 1903 III 12718 (Bb. XXXVI, S. 18 d. Jahrb.).
- 4. Bersuche mit dem Berkauf stehenden Holzes unter gesonderter Behandlung der gesunden und der franken Hölzer vergl. Erl. v. 21. April 1904 III 4359 (Bb. XXXVI, S. 134 d. Jahrb.).

3u §§ 35, 36.

- 1. Die Borschriften des § 35 Abs. 4 treten, soweit sie den neuen Bestimmungen über den Schreibdienst bei den Königlichen Oberförstereien widersprechen (vergl. Bermerk 2 zu § 101) am 1. April 1913 außer Kraft.
- 2. hinsichtlich der Abgabe von Geboten, die mehrere Lose zugleich umfassen oder an die Bedingung geknüpft waren, daß dem Bieter der Zuschlag auch auf ein anderes Los oder mehrere Lose erteilt werde, ist für Holzverkäufe im Wege des schriftlichen Aufgebots durch den Rd.-Erl. v. 18. November 1910 III 12707 (Bd. VII, S. 9 d. Min.-Bl. f. L. usw.) n. a. solgendes bestimmt worden: In den Holzverkaufsbedingungen und den betreffenden Holzverkaufsanzeigen ist gegebenen-

falle ausbrudlich anzugeben, ob und auf welche Ginzellofe Sammelangebote abgegeben werden burfen. Infomeit berartige Gebote im gangen fich fur Die Staatstaffe gunftiger ftellen ale Die Summe ber fur Die Lofe abaegebenen Ginzelgebote, ift, porausgefett, daß die Gebote überhaupt annehmbar ericeinen. ersteren ber Buichlag zu erteilen, mahrend, worauf in ben Bedingungen und Bertaufsanzeigen gleichfalls hinzuweisen ift, Diejenigen Bebote, Die fich jugleich auf andere, für Sammelgebote nicht ausdrücklich zugelaffene Lofe beziehen, unberudfichtigt zu bleiben haben . . . Die Zulaffung von Beboten auf eine Mehrzahl von Lofen hat fich nach ben örtlichen Berhaltniffen und dem vorhandenen Rundenfreife in angemeffenen Grengen ju halten, bamit bem minber tapitaltraftigen Bolgtaufer und bem beimifchen Bewerbetreibenden Die erfolgreiche Beteiligung bei ben Gubmiffionsverfaufen nicht erfcmert werbe. -Auch in bedingter Form abgegebene Gebote, fofern deren Bultigfeit davon abhängig gemacht ift, baf ein in erster Linie abgegebenes Gebot ben Bufchlag nicht erhalt, werden grundfaulich nicht gurudumeifen fein. 3m übrigen muß es ben örtlichen Beborben überlaffen bleiben, nach pflichtmafigem Ermeffen darüber Enticheidung zu treffen, in welchen Fallen über etwaige formelle Dangel ber fchrift= lichen Gebote, insomeit folde ale unerheblich ju erachten find, hinmeggefeben merben tann. . . . Gebote, bie nach ber festgefesten Ginreichungefrift, aber noch bor bem Eröffnungstermin eingehen, find bann zu berudfichtigen, wenn bie Berfpotung nach ber Überzeugung bes verfteigernben Beamten ungweifelhaft nicht auf unlautere Dadenicaften bes Abfenders (etwa erlangte Renntnis von Bahl, Namen oder Geboten ber übrigen Bieter), fondern lediglich auf Bufall, Berfeben oder andere Umftande gurudguführen ift, Die im foriftlichen Bertehr enticulbbare Bergogerungen gelegentlich zu peranlaffen pflegen. - In ben Ausschreibungsbedingungen ift Die Abrundung Des für Die Ginbeit eines Berfaufs= lofes abzugebenden Gebots auf volle gehn Bfennige nicht zu fordern - Benn auf bie Befriedigung bes Lotalbedarfe Rudficht zu nehmen ift, hat ber Bertauf im Bege bes fchriftlichen Aufgebote wegen ber biefem Berfahren anhaftenden Mangel im allgemeinen nur ausnahmeweise Anwendung zu finden; es ift vielmehr dem Bertaufe im Bege bes öffentlichen Meiftgebots, gegebenenfalls bem freihandigen Bertauf ber Borzug zu geben. — Den Roniglichen Regierungen ift burch ben gleichen Erlaß empfohlen worden, in geeigneten Dberforftereien, fei es beim Solgvertauf vor ober nach bem Ginichlage, bas in Lothringen allgemein gebrauchliche Abgebotsverfahren verfuchsweife anwenden gu laffen. Das Abgebotsverfahren icheint geeignet, die Lofaltonsumenten, welche, wie fleine Sagemublen, barauf angewiesen find, ihren Bedarf in dem benachbarten Revier zu beden, einerseits vor dem Uberbotenwerden feitens größerer Bandler in ber Berfteigerung, andererfeits vor ber mit ber Gubmiffion verfnupften Ungewifheit bezüglich ber Eindedung ihres Bedarfs ju fcuigen. Bei diefem Berfahren, bei dem das Ausgebot für jedes Los ausgerufen und nach und nach vermindert wird, haben nachstehende Bestimmungen Plat zu greifen: 1. Der Zuschlag wird bemienigen erteilt, ber mahrend des Ausgebots des Preises zuerft bas Bort "Angenommen" ruft. 2. Erfolgen bie Ausrufe "Angenommen" feitens zweier ober mehrerer Berfonen gleichzeitig ober fo, bag nicht enticieden werden fann, wer querft gerufen bat, und tritt fein Steigerer von feinem Gebote gurud, fo fchreitet der die Berfteigerung leitende Beamte fofort gur Berfteigerung des Lofes im Bege des Aufgebots, an dem fich nur Diejenigen beteiligen durfen, Die beim Abgebot gleichzeitig geboten hatten. — Der bie Berfteigerung leitende Beamte hat felbstverständlich mit bem Berabgeben des Breifes innezuhalten und das Los aus bem Berkauf gurudguziehen, wenn nach feinem pflichtmäßigen Ermeffen ber Ausgebotspreis unter ben wirklichen Bert des Lofes finkt. — Uber den Umfang und die Erfahrungen des Abgebotsverfahrens mar von den Regierungen an das Ministerium bis zum 1. Juli 1912 zu berichten.

3. Bei Berkäufen von Holz vor dem Einschlage ist dem Käuser, falls dieser nicht etwa darauf verzichtet hat, vom Oberförster nach Fertigstellung und Abnahme des Schlages gleichzeitig mit der Anderaumung des überweisungstermins eine vollständige Aussertigung der Ausmaßliste unentgeltlich und portofrei zu übersenden. Zur Bermeidung einer Berzögerung der Schlagüberweisung können die auf dem Revier sich aufhaltenden Forsthilfsausseher oder Förster o. R. zur hilfeleistung bei der Anfertigung der Ausmaßlisten herangezogen werden. — Die Königliche Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß dei Berkäufen von Holz nach dem Einschlage die Gebühren für gewünschte Ausmaßlisten sich in angemessenen Grenzen halten. Sie dürsen bei handschriftlicher Herkung der Listen nicht mehr als 60 Pfg. und bei Herstellung mittels eines Bervielfältigungsapparates nicht mehr als 30 Pfennig für je 100 Nummern betragen. Die Listen müssen vollständig sein, d. h. dei Langbölzern Rummer, Länge, Durchmesser, Festgehalt und, sofern die Bildung der Berkaufslose vor dem Termin ersolgt, einen Bermerk über diese enthalten. Rd.-Erl. v. 6. Januar 1911 III 14 202 (Bb. VII, S. 66 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

4. Bedingungen für Berkäuse von Holz vor dem Einschlage. Durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Posen vom 9. Juni 1910 ist der Schiedsspruch eines Forstinspektionssbeamten betr. Streitigkeiten, die zwischen Käuser und der Staatssorstwerwaltung aus Anlaß des Berkaufs von Holz vor dem Einschlage entstanden waren und bei überweisung des Holzes durch den Oberförster nicht beglichen werden konnten, mit der Begründung ausgehoben, daß der Forstinspektionsbeamte als Mitglied der den Fiskus vertretenden Partei nicht Schiedsrichter in Angelegenheiten sein könne, in denen der Forstsäus als Partei beteiligt ist. Es ist daher durch Rd.-Erl. v. 12. Januar 1911 III 12728 (Bd. VII, S. 67 d. Min.-Bl. f. L. usw.) angeordnet, daß die bezüglichen Holzverkaufsbedingungen künftig solgende Fassung zu erhalten haben:

"liber etwa vom Käufer erhobene, bei der Überweisung des Schlages durch den Oberförster nicht ohne weiteres zu begleichende Ausstellungen hat der Revierverwalter eine Berhandlung aufzunehmen und dem Forstinspektionsbeamten einzureichen, der unter Zuziehung des Oberförsters eine örtliche Prüfung der Streitpunkte vorzunehmen und zu dieser den Käuser zu laden hat.

Auf Grund der vom Forstinspektionsbeamten hierbei getroffenen, dem Käufer auf Bunsch schriftlich mitzuteilenden und mit Gründen zu versehenden Entscheidung wird vom Revierverwalter die Abzählungstadelle über das dem Käufer zu überweisende Holz festgestellt, der Holzverabfolgungszettel ausgefertigt und der Forstkasse überwiesen. Bon der Absendung des Holzverabfolgungszettels ist der Käufer mittels eingeschriedenen Brieses zu benachrichtigen. Mit dem Tage des Eingangs dieser Benacherichtigung des erfolgt.

Wünscht Käuser, daß an Stelle des zuständigen ein anderer Regierungsforstbeamter derselben oder einer benachbarten Regierung die Entscheidung über die Streitpunkte trifft, so hat er dies in dem zur überweisung des Schlages vom Oberförster anberaumten Termin unter Namhaftmachung des ihm genehmen Beamten zu erklären. Der Oberförster hat in diesem Falle die von ihm aufzunehmende Berhandlung der ihm vorgesetzten Regierung einzureichen, die wegen Beauftragung des betreffenden Beamten das Ersorderliche zu veranlassen hat. Der beauftragte Beamte hat in derselben Weise wie der zuständige Forstinspektionsbeamte zu versahren und die von ihm getrossene Entscheidung der für die betreffende Oberförsterei zuständigen Regierung vorzulegen, die diese dem Oberförster zur weiteren Beranlassung zusertigen wird.

Ift die Entscheidung der Streitpunfte auf Wunsch des Käufers von einem Forstbeamten einer anderen als der zuständigen Regierung erfolgt, so fallen dem Käufer die dadurch entstandenen, nach den für die Dienstreisen der Forstbeamten maßgebenden Bestimmungen zu berechnenden Reisetosten ins soweit zur Last, als seine Ausstellungen nicht für begründet erachtet werden."

Die dem Staate zur Laft fallenden Reisetosten ber Regierungsforstbeamten find in jedem Falle aus der Dienstaufwandsentschädigung des zuständigen Forstinfpettionsbeamten zu bestreiten.

Im übrigen ist durch die Bedingungen festzulegen, daß Fiskus für die Beschaffenheit des Holzes keine Gemähr leiste, Käuser auch nicht berechtigt sei, den Bertrag wegen Irrtums über die Wengen oder die Eigenschaften des Holzes anzusechten, sowie, daß Bemängelungen wegen unrichtigen Messens sim Überweisungstermine zu erheben sind, widrigenfalls ihnen keine Folge gegeben werden könne. Ein Anspruch auf Erlaß an dem Kausgelde wegen unrichtiger kubischer Berechnung kann nur auf etwaige bei der Massenschung vorgekommene Rechensehler, nicht auf das angewendete Beresahren gestützt werden.

Es foll die größte Sorgfalt verwendet werden, um den Raufern feinen Anlaß zu begründeten Befdmerden zu bieten, und die vertraglichen Berpflichtungen auf das gewiffenhafteste zu erfüllen.

- 5. Anderung des Musters zur Berhandlung über die Versteigerung eingeschlas genen Holzes vgl. Rd.:Erl. v. 10. August 1903 III 9372 (Bd. XXXVI, S. 133 d. Jahrb. — Das Formular L in der Oberförster-Geschäftsanweisung ist mit der Berichtigung bereits versehen).
- 6. Holzverkaufsverträge find nicht stempelpflichtige Schiedsverträge, weil der das Schiedsrichteramt zwischen dem Revierverwalter und dem Käufer ausübende Regierungs- und Forstrat ein Organ des vertragschließenden Fistus ist und es im Begriffe des Schiedsvertrages liegt, daß die Parteien nicht selbst Schiedsrichter sein können; hierzu können vielmehr nur unparteiische Oritte bestellt werden. Rd.-Erl v. 22. März 1910 III 2434 (Bb. VI, S. 126 d. Min.Bl. f. L. usw.).
- 7. Borjchriften über Holzkreditbücher: vgl. Rd.-Erl. v. 21. Februar 1905 III 2248 (Bd. I, S. 131 d. Min.-Wl. f. L. ufw.). Teilweise abgeändert durch Kd.-Erl. v. 5. November 1909 III 10614 (Bd. V, S. 345 d. Min.-Bl. f. L. ufw.).

- 8. Den Winschen ber Holzhandler, auch für die hinterlegung von Holzkaufgelbern Bechsel zuzulassen, ist in größerem Umfange als bisher Rechnung zu tragen. Eine Berpflichtung der Berwaltung zur Annahme von Wechseln kann nicht anerkannt werden. Um die siskalische Kasse tunlichst vor Berlusten zu schüben, darf die Annahme von Wechseln nur unter Beobachtung von Borskrungen erfolgen, die im Rd.-Erl. v. 29. November 1904 III 12409 (Bd. XXXVII, S. 26 d. 3ahrb.) angegeben sind.
- 9. Größere Beträge an Holztaufgelbern fonnen von den Holzfäufern auch bei der zuständigen Regierungs-Haupttoffe oder der General-Staatstaffe eingezahlt werden. Näheres hierüber vergl. Rb.-Erl. v. 30. Dezember 1904 Ⅲ 16437 (Bb. XXXVII, S. 31 b. Jahrb.).
- 10. Als Sicherheitsleiftung für Holzkaufgelber können auch von nichtpreußischen sicheren beutschen Handlungshäufern angenommene ober verbürgte Wechsel zugelaffen werden, wenn die eingezogenen Erkundigungen, die in Zwischenraumen zu wiederholen sind, Bedenken dagegen ausschliegen. Rb.-Erl. v. 14. Februar 1905 III 1368 (Bb. XXXVII, S. 31 d. Jahrb.).
- 11. hinterlegung des Holzkaufpreifes in Wertpapieren, Sparkaffenbuchern, Bechfeln, Stundung von Holzkaufgelbern bei entfprechender Anzahlung vergl. Ab. Erl. v. 6. April 1905 III 3346 (Bb. I, S 143 d. Min. Bl. f. L. ufm.).
- 12. Eine grundfägliche Ablehnung der Bechsel von Genoffenscheten als Sicherheit für Holzfaufgelber ist zu vermeiden. . . Die Königl Regierung wolle vielmehr im Einzelfalle in eine Prüfung der Kreditwürdigkeit der Genossenschaft eintreten und die letztere nach Maßgabe des Ergebnisses bieser Prüfung mit entsprechendem Beschiebe, im Falle eines ablehnenden Bescheides jedoch ohne nähere Angabe von Gründen, versehen. Zur Vermeidung etwaiger Bechselfällschungen empfiehlt es sich, bei Annahme eines Bechsels den oder die Bechselverpslichteten von dem Eingange des Wechsels unter Namhaftmachung dessen Betrages in Kenntnis zu setzen. Rd.-Erl. v. 8. August 1905 III 9550 (Bd. I, S. 267 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 13. Zur Bermeidung von Weitläufigkeiten, die durch die Prüfung der Areditwürdigkeit der einzelnen, die Annahme von Wechseln beautragenden Holzkafer zu entstehen pslegen, sind die Resgierungen von der Prüfung der Bermögensverhältnisse des Wechselausstellers dann entbunden, wenn die Wechsel von mindestens zwei sicheren intändischen Bankinstituten oder Handlungshäusern, bezw. diesen gleichzuachtenden, unbedingt zahlungsfähigen Personen oder Firmen angenommen oder verbürgt sind. Rd. Erl. v. 10. Januar 1906 III 68 (Bd. II, S. 80 d. Min. Bl. f. L. usw.).
- 14. Die Regierungen sind ermächtigt, zur Einlösung der Holzverabfolgungszettel statt Barzahlung die Stellung einer ausreichenden Sicherheit in Wertpapieren usw. zuzulassen und ihrerseits darüber Bestimmung zu treffen, ob und von welchem Mindestbetrage ab eine Sicherheitsleistung statt Barzahlung Platz greifen darf. Rd.-Erl. v. 23. März 1906 III 3094 (Bd. II, S. 145 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 15. Die Regierungen sind ermächtigt, benjenigen Holztäufern, die zu Anfang des Birtschaftsjahres Sicherheit für alle Holzkaufgelber aus dem betreffenden Wirtschaftsjahre, nuindesteus aber in Höhe von 500 M. hinterlegen, auf Wunsch zinslose Stundung auch in dem Falle zu bewilligen, wenn sie in einem Versteigerungstermine Holz für weniger als 500 M. erstehen. Rd.-Erl. v. 21. Dezember 1908 III 15989 (Bb. V, S. 107 d. Min.-Bl. f. L. usw).
- 16. Bur Sicherstellung von Holzkaufgelbern sind auch Sparkaffenbücher von Areditgenoffenschaften anzunehmen, soweit letztere nach ihren finanziellen Grundlagen und organissatorischen Einrichtungen ausreichende Sicherheit bieten. Rb.-Erl. v. 22. März 1909 III 3350 (Bb.V, S. 185 b. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 17. Die Regierungen find ermächtigt, zur Sicherstellung geftundeter holzkaufgelber auch Bürgschaftserklärungen von vertrauenswürdigen Banken, handlungshäufern und diesen gleichzuachtenden, unbedingt zahlungsfähigen Personen und Firmen anzunehmen. Näheres vgl. Rb.-Erl. v. 22. April 1911 III 2413 (Bb. VII, S. 136 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 18. Burgichaftserklärungen für gestundete Holzkaufgelber find stempelfrei, wenn es sich um den Berkauf von Holz in aufgearbeitetem Zustande aus den preußischen Staatsforsten handelt. Zu den Berkauferungen aufgearbeiteten Holzes in obigem Sinne gehören auch Berkaufe von Holz vor dem Einschlage, bei denen der Käuser verpslichtet wird, das Holz nach der Aufarbeitung zu bestimmten Einheitspreisen zu übernehmen. Rb.-Erl. v. 25. Januar 1912 III 209 (Bb. VIII, S. 76 d. Min.-Bl. s. 21 usw.).

- 19. Das Reichsbankdirektorium hat sich bereit erklärt, bei Übernahme von Bürgs schaften den Königlichen Regierungen gegenüber zwecks Sicherstellung der Kredite bei Holzs verkäufen der Staatsforstverwaltung die Bürgschaftsdauer bis auf 1½ Jahr auszudehnen. Die Banksanstalten sind entsprechend angewiesen worden. Rd.-Erl. v. 22. Oktober 1909 III 12637 (Bd. V, S. 345 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 20. Die Behörden haben Auskünfte, die vom Reichsbankdirektorium erteilt sind, streng vertraulich zu behandeln und nicht nur über den Inhalt der Auskunft, sondern auch über die Tatssache der Auskunfterteilung Schweigen zu beobachten. Rb.-Erl. v. 26. April 1905 III 4965 (Bb. I, S. 130 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 21. Innehaltung der Friften für die Sicherstellung von Holzkaufgeldern. Die Königlichen Regierungen sind ermächtigt, nach eigenem pslichtmäßigen Ermessen solchen Holzkaufern, die sider die Unnahmefähigkeit der von ihnen rechtzeitig hinterlegten Sicherheit in gutem Glauben bestuden konnten, im Falle der Nichtannahme der letzteren eine weitere Frist zur Behebung der die Zurückweisung begründenden Mängel oder zur anderweiten Sicherheitsleistung zu gewähren. Erfolgt dem-nächst die einwandfreie Sicherstellung binnen der gewährten Nachfrift, so ist die Hinterlegung als rechtzeitig erfolgt anzusehen. Rd.-Erl. v. 22. November 1910 III 12871 (Bd. VII, S. 28 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 22. Die bei Holzankäufen in Form von Wertpapieren hinterlegten Kautionen find, sobald ber Anlos ber Kautionsstellung hinfällig geworden ift, von den Kassen auf tunlichst schneuem Bege den Hinterlegern wieder zuzustellen. Erl. v. 28. März 1903 III 2861 (Bd. XXXV, S. 176 d. Jahrb.).
- 23. Rudgabe von Kautionen für Holftäufe. Die Regierungen find ermächtigt, am Schluffe des Wirtschaftsjahres die durch Barzahlungen frei gewordenen Wertpapiere, welche als Sicherheit für Holzfäufe des abgelaufenen Wirtschaftsjahres hinterlegt waren, den Kreditnehmern auf Bunsch zu-rückzugeben oder als Sicherheitsleiftung für das neue Wirtschaftsjahr in Anspruch zu nehmen. Rb.-Erl. v. 15. Dezember 1906 III 15717 (Bd. III, S. 40 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 24. Berzugszinsen von Forstgefällen find auch für ben Fälligkeitstag, nicht aber für ben Zahlungstag zu erheben. Rückftande von vollen Monaten sind zu Zwölfteln bes Jahresbetrages zu berechnen. Wenn sich bei ber rechnerischen Feststellung der Zinsenberechnungen geringsfügige Fehler ergeben sollten, so ist von der Nacherhebung oder Rückzahlung kleinerer Beträge Abstand zu nehmen. Rb.-Erl. v. 2. November 1911 III 10386 (Bb. VII, S. 305 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 25. Berzugszinsen für einzelne Tage sind zu je 1/30 bes Monatsbetrages zu berechnen. Rb.=Erl. v. 16. November 1912 III 11641 (Bb. IX, S. 11 b. Min =Bl. f. L. usw.).
 - 26. Bergl. auch Nat. R. B.

Bu § 37.

1. Das Holzvorratsbuch ist nirgends mehr zu führen. Rd.-Erl. v. 23. Dezember 1910 III 13961 (Bb. VII, S. 24 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

2. Bergl. Nat. R. V.

3u § 38.

Bergl. Nat. R. B.

3u §§ 39-47.

Die Forst-Naturalrechnungen sind nach den von der Ober-Rechnungskammer hiersür ergangenen Vorschriften (in der Folge abgedruckt) vom 2. Juni 1911, deren Beröffentlichung im Min.-Bl. f. L. usw. nicht erfolgt ist, zu legen. Diese Vorschriften treten an die Stelle der in der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 enthaltenen Bestimmungen. Besonders ist dei der Rechnungslegung das den Vorschriften beigegebene Muster A zu beachten, worin dargestellt ist, in welcher Kürze die Rechnungen zu sertigen sind. Im einzelnen wird in der Versügung der Ober-Rechnungskammer vom 2. Juni 1911 F. 1149, mit welcher die genannten Vorschriften den Königlichen Regierungen zugesertigt worden sind, noch solgendes bemerkt:

1. Die bisherigen Rechnungsspalten "Bosition des Natural-Stats" bezw. "Berlust gegen den Taxwert" und "darunter für Rutholz", samme ber hishwige Tital II.

fowie ferner der bisherige Titel II der Einnahme und Titel I der Ausgabe "An Defekten aus vorigen Rechnungen" sind in Wegfall gekommen.

- 2. Angaben über das zulässige Abnutungssoll und über ben hiergegen erfolgten Mehrober Mindereinschlag brauchen aus bem Belege 2 nicht mehr in die Rechnung übernommen zu werden.
- 3. Bu § 16 ber Borfdriften. Bei ber Berausgabung von Berechtigungsholz bedarf es einer Erlauterung über Art und Umfang ber Berechtigung in ber Rechnung nicht mehr. Dagegen ift die Nummer ber Berechtigungsnachweisung ber Oberförsterei anzugeben.
- 4. Zu § 27 der Borfdriften. Die Erhebungsliften über bas zu Kulturen, Bauten usw. ber Forstverwaltung abgegebene Holz find nur in einsacher Aussertigung aufzusstellen, welche ber Naturalrechnung als Beleg beizufügen find.
- 5. Bu § 35 ber Borfdriften. Über bie burch Aushang in Gemeindekaften, Gaftwirtschaften und bergl. kostenlos erfolgten Bekanntmachungen ist die Beibringung von Belegen, welche ben tatfachlich bewirften Aushang beweisen, nicht mehr erforderlich.
- 6. Zu §§ 45 und 46 der Borschriften. Die Bescheinigungen über das Borhandensein der am Jahresschlusse verbliebenen Holzbestände und über die Revision der Inventariensstüde der Forstschutzbeamten sind nicht mehr von dem Forstinspektionsbeamten, sondern von dem Revierverwalter abzugeben.
- 7. Auf § 47 der Borschriften wird befonders aufmerksam gemacht, wonach in den Erhebungsliften über bas in größeren Mengen zu bestimmten Preisen verkaufte Holz die Taxbeträge und Kaufpreise nicht mehr für jede Eintragung besonders, sondern nur noch für das einzelne Los oder am Schlusse der betreffenden Erhebungslifte summarisch zu berechnen sind.
- 8. Zu den Rechnungsformularen ist durchweg Konzeptpapier 4 b zur Bogengröße 33 × 42 zu verwenden. Die Horizontallinien (je 25—30 auf einer Seite) und die auf der letten Seite der Rechnung von dem Forstinspektionsbeamten und dem Revierverwalter abzugebenden Bescheinigungen sind bei Herstellung der Formulare mitzudrucken. Zu beachten ist ferner, daß das Formular für den Einnahmenachweis sich dem Titelblatte und das für den Ausgabenachweis sich demjenigen für die Einnahme unmittelbar ansschließen. Es dürsen also für die Bezeichnung "Einnahme" oder "Ausgabe" keine Seiten mehr freigelassen werden, wie dies jetzt vielsach geschieht. Die vorhandenen Borräte des disherigen Formulars können aufgebraucht werden, doch muß Berichtigung usw. der Formulare in Gemässeit der vorstehenden Borschriften erfolgen.
- 9. Die Genehmigungen ber Regierung zu den von den Revierverwaltern ober britten Bersonen beantragten freihändigen Holzverkäusen sind in urschriftlicher Form auf die Anträge selbst zu setzen. Auf besonderen Bogen sind Genehmigungen nur dann außzusertigen, wenn eine besondere Beranlassung dies bedingt. Hierzu wird auf die vom Königlichen Staatsministerium unterm 12. August 1897 erlassen. Grundzüge zu Ansordnungen über den Geschäftsverkehr der preußischen Staats und Kommunalbehörden (Abschnitt 10ff.) abgedruckt in Bd. XXIX, S. 198 d. Jahrb. verwiesen, welche genaueste Beachtung sinden müssen, damit unnötiges Schreibwert vermieden wird.

Vorschriften für die Legung der Forst-Naturalrechnungen.

(Abgefürzte Bezeichnung: Rat. R. B.)

Einleitung.

§ 1. Die Rechnung ist in einsacher Aussertigung zu legen. Sie muß das Ergebnis des Solzeinschlags für ein Wirtschaftsjahr nachweisen, auch erkennen lassen, daß die Verwertung des einzgeschlagenen Holzes und der aus dem Borjahre übernommenen Bestände im Einklange mit den bestehenden Vorschriften und Grundsätzen der Berwaltung stattgefunden hat. Auf die Verwertung des Holzes dis zum Jahresrechnungsschlusse ist hinzuwirken, damit Bestände, die in die Rechnung des nächsten Jahres übertragen werden müßten, möglichst vermieden werden.

Die Forstkassenmanuale des abgelaufenen Etatsjahres werden bei den selbständigen Forstkassen am letzten Werktage*), bei den mit Königlichen Kreiskassen verbundenen Forstkassen dagegen am vorletzten Werktage des Monats April abgeschlossen. (Zu vergl. § 50° der Geschäftsanweisung für die Forstkassensen Kendanten vom 1. 6. 02 und § 55° der Geschäftsanweisung für die Kentmeister vom 1. 10. 08.) Bis zu diesen Terminen müssen sämtliche Einnahmen für Holz des zugehörigen Wirtschaftsjahres und der Bestände aus dem Borjahre, deren Verwertung die Ende März stattgefunden hat, der Forstkassen noch zur Erhebung zugewiesen werden. (Vergl. § 5 der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4 Juni 1870 und Ministerialerlaß vom 26 März 1877, IIb 313.) Borkommende Schreibselser in der Rechnung und in den Belegen sind so zu berichtigen, daß das Unrichtige gestrichen wird, aber leserlich bleibt.

Bolgmanual ale Rongeptrechnung.

§ 2. Als Konzeptrechnung bient das vom Revierverwalter nach § 23 ber Oberförster-Geschäftsanweisung zu führende und nach § 41 berselben entsprechend einzurichtende Holzausgabemanual. Da dieses Manual so eingerichtet werden muß, daß es Raum für alle im Laufe eines Birtschaftsjahres zu erwartenden Eintragungen gewährt, mährend in der Naturalrechnung nur die wirklichen Einnahmen und Ausgaben auszuführen sind, so brauchen Konzept und Rechnung in den Seitenzahlen nicht übereinzustimmen, doch sind in dem Konzepte die Seitenzahlen der Rechnung in der letzten Spalte anzugeben.

Mufter und Seitenzahlen.

§ 3. Die Rechnung ist im Titel, sowie im Einnahme- und Ausgabenachweis nach folgenden Bestimmungen, und unter Beachtung bes anliegenden, beispielsweise ausgefüllten Musters anzufertigen und mit Seitenzahlen zu versehen, die ohne Unterbrechung durch die ganze Rechnung laufen mussen. Unbeschriebene Blätter sind zu beseitigen.

Shutbede.

§ 4. Die Rechnung ist mit einer Schutzbede von starkem Papier zu versehen, auf welcher bie Oberförsterei, die Forstkasse, der Regierungsbezirk und das Etatsjahr, für welches die Rechnung gilt, anzugeben sind.

Einreichungstermin, Prüfung durch den Inspektionsbeamten, Abschrift für die Regierung.

§ 5. Bis zum 15 Mai ift die Rechnung unter Beifugung ber im § 45 ber Oberförster-Geschäftsanweisung bezeichneten Schriftstude dem Inspektionsbeamten einzureichen, sofern die Regierung für den Fall, daß die Holzbestande bereits vor dem Iahresschlusse ausgeräumt, und die Ratural-Rechnungsbelege geprüft und festgestellt sind, nicht einen früheren Einrichtungstermin bestimmt haben sollte.

Nach ber Brufung und Bescheinigung durch den Inspektionsbeamten gelangt die Rechnung mit

den Belegen und den Solzverabfolgezetteln an die Regierung jur Feststellung.

Die Regierung hat eine Abschrift ber Naturalrechnung sich für ihre Zwecke selbst anfertigen zu laffen.**)

Gintragung der Ginnahmen und Ausgaben.

- § 6. Alle Eintragungen in der Rechnung sind, unbeschadet der unbedingt notwendigen Deutlichkeit, kurz zu fassen und müssen unmittelbar aufeinander folgen. Zwischenräume dürfen ohne Grund nicht gelassen werden. Der besseren Übersichtlichteit wegen ist es aber erwünscht, daß zwischen den einzelnen Abteilungen stets eine oder zwei Linien frei bleiben.
- § 7. Da die Textspalte sehr beschränkt ift, kann der für Eichen=Nutz- und Brennholz vorgesehene Raum auf den Seiten, wo kein Material nachzuweisen ist, zur Bezeichnung der Ausgabe und zu notwendigen Erläuterungen mitbenutt werden. Dies darf aber nicht geschehen, sobald auf einer Seite irgendwelche Eichenholzmengen nachzuweisen und aufzurechnen sind.

^{*)} Bergl. auch Bermer. betr. Abschluß der Journale usw. zu § 5 der D. G. A. **) Die Abschrift der Naturalrechnung kann auf die Titels und Abteilungsschlußsummen beschränkt werden. Kd.-Erl. v. 4. April 1913 III 3065 (Bd IX, S. 135 des Win.-Bl. f. L. usw.).

§ 8. Abteilungen, bei benen weder Gelbeinnahmen, noch Naturalausgaben nachzuweisen, auch feine auf bie Berwaltung bezüglichen Angaben zu machen find, bedürfen ber Aufführung in ber Rechnung nicht.

§ 9. In ben Rechnungsbelegen sind am Schlusse diejenigen Klassen und Sorten der einzelnen Holzarten, die in dem Holzausgabemanual und in der Rechnung in einer Spalte nachgewiesen werden, zusammenzurechnen, damit die Summen, die in das Manual und die Rechnung übergehen, auch auf den Belegen erscheinen.

§ 10. Einnahme und Ausgabe find in der Rechnung titel- und abteilungsweise zu sondern (zu vergl. §§ 11 und 13) und wie in dem Muster dargestellt aufzurechnen. Weitere Abteilungen dirfen weber gebildet, noch andere Abteilungen als die in dem Muster A bezeichneten, aufgerechnet werden.

Bei Titeln und Abteilungen, die nur eine Eintragung enthalten, braucht eine Schluffumme nicht gezogen zu werden, vielmehr genügt ber Bermert: "Summe für sich".

Naturaleinnahme.

§ 11. Die Naturaleinnahme zerfällt in zwei Titel. Unter Titel 1 ift der nach der vorhersgehenden Rechnung etwa verbliebene Bestand an Holz, unter Titel 2 der Einschlag aus dem betreffenden Wirtschaftsjahre — und zwar bei beiden Titeln nur summarisch auf je einer Linie — einzutragen. Die Angabe bei Titel 2 muß mit der Schlufzumme santlicher im Laufe des Wirtschaftsjahres im Holzwerdungskostenmanuale bewirkten Eintragungen übereinstimmen.*)

Der Naturaleinnahme ift bei Titel 2 ale Beleg 1 ber hauungsplan, ale Beleg 2 bie Berechnung

ber Summe bes Ifteinichlages an fontrollfähigem Derbholze beizufügen.

Ergibt sich nach biefer Berechnung eine Uberschreitung bes zulästigen Abnutungssolls bei ber Sauptnutung um mehr als 20%, bann ift bie Ministerial-Genehmigung hierzu beizubringen.

Abnutungefat.

§ 12. Bei der Holzeinnahme ift in der Spalte für Bemerkungen der festgestellte jährliche Abnutungefat in der Sauptnutung anzugeben. Wird dieser Abnutungsfat neu festgesett, dann ift der betreffende Ministerialerlaß in Abschrift der Rechnung beizusügen.

Reihenfolge der Naturalausgabe und Solleinnahme an Gelb.

§ 13. Die Raturalausgabe weist die Ausgaben aus dem Holzeinschlage des betreffenden Birtschaftsjahres zusammen mit den aus dem Borjahre herrührenden Beständen und die durch die Berwertung des Holzes erzielten Sinnahmen in folgender Reihenfolge nach:

A. Unter der Tage.

I. Bestimmte Solzabgaben.

a) Gang frei.

b) Begen Berbungetoften (ober zum Gelbsthiebe).

c) Begen Berbungstoften und Stamm- (und Anweise-) Belb.

II. Unbestimmte Solzabgaben.

a) Bang frei.

- b) Begen Berbungefoften (oder jum Gelbsthiebe).
 - 1. Un die Forstbeamten und Forftschutgehilfen.

2. An andere Empfänger.
(Hierunter find die Holzabgaben zu Forstkulturen, Samendarren und zu ben aus bem Forstkulturfonds zu unterhaltenden Abfuhrwegen und Brüden, sowie zu Forstvermeffungs= und Betriebsreglungszwecken nachzuweisen.)

c) Gegen Werbungstoften und Stamm- (und Anmeife-) Geld.

^{*)} Bei der Umrechnung der Raummeter (bezw. Zentner) in Festmeter zur Ausfüllung der Spalten: "Festmeter an a) kontrollsähigem, b) nicht kontrollsähigem Deröholze" und "an Stockholz und Reisig" werden gerechnet: 1 rm Deröholz = 0,7 km, 1 rm Stockholz und Reisig I. Klasse (Reiserknüppel) = 0,4 km; 1 rm Keisig II. dis IV. Klasse (auch Schmuckreisg usw.) = 0,2 km; 100 Wellen = 10 rm = 2 km; 1 rm Altrinde (Borke) = 4,5 zkr. = 0,3 km; 1 zkr. Jungrinde = ½ rm = ½ km. In einzellen Regierungsbezirken werden Wellen sandesüblich in besonderen Waßen ausgearbeitet; der Festgehalt dieser Wellen ergibt sich aus den Holztagen.

B. Rach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot.

- I. Solzabgaben zu Staatszweden.
- a) Nach ber Tage. Bu Bauten im Bereiche ber Domanen- und Forstverwaltung.
- b) Rach den Bersteigerungs- und Durchschnittspreisen. Bu Bauten im Bereiche ber übrigen Staatsverwaltungen.

II. Bum Bertauf.

- a) Un Arme gegen Bezahlung eines Teiles ber Tare und ber vollen Berbungetoften.
- b) Aus freier Sand. (Rad ber Taxe, nach Berfteigerungs-Durchschnittspreifen ober fonft bestimmten Berfaufspreisen.)
- c) Rach bem Meistgebote.

C. An verloren gegangenen und entwendeten Solzern.

(Hierunter find nur aufgearbeitete und vereinnahmte Hölzer nachzuweisen, die in Berluft geraten find.)

Linien und Ordnungenummern.

- § 14. Jede Rechnungsstelle, ob darunter eine Einnahme oder Ausgabe nachzuweisen, oder nur ein auf die Berwaltung bezüglicher Bermerk zu machen ist, erhält eine besondere Linie und eine Nummer.
- Die Nummern beginnen mit der ersten Einnahmestelle und laufen ohne Unterbrechung durch die ganze Rechnung.
- § 15. Die Holzausgaben und die erzielten Gelbeinnahmen find mit dem Texte auf einer Linie, und sofern der Text mehrere Zeilen einnimmt, im Anschluß an die erste Zeile des Textes einzutragen.

Solzabgaben an Berechtigte.

§ 16. Bei Holzabgaben, welche sich auf Berechtigungen gründen, ift neben ben berechtigten Gemeinden, Grundstüden, Personen usw. in einer hierfür herzurichtenden Spalte die Menge bes jahr- lich zu liefernden Holzes anzugeben. Das Jahr (Etatsjahr, Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr) oder ber sonstige Zeitabschnitt, für welchen das Holz abgegeben worden ift, bleibt ebenfalls einzutragen.

Sodann ift die Nummer der Berechtigungsnachweisung der Oberförsterei, unter der die betreffende Berechtigung verzeichnet steht, bei der bezüglichen Rechnungsstelle anzugeben. Einer weiteren Erläuterung über Art und Umfang usw. der Berechtigung bedarf es nicht, da das Erforderliche aus der Berechtigungs nachweisung ersehn werden kann.

§ 17. Erhält ein Berechtigter das Holz aus verschiedenen Oberförstereien, dann ist die Menge des zu liefernden Holzes (— das jährliche Soll —) nur in der Rechnung einer Oberförsterei vorzutragen. Es wird dies in der Regel bei derjenigen Oberförsterei zu geschehen haben, in deren Berechtigungsnachweisung die Abgabe vermerkt ist. Daneben bleibt in der Rechnung darzustellen, wieviel Holz aus den einzelnen Oberförstereien und darnach im ganzen, überwiesen worden ist. In den übrigen Rechnungen, in denen hiernach ein "Soll" nicht vorzutragen ist, bleibt neben der verausgabten Holzmenge nur kurz auf jene Rechnung hinzuweisen, wo der Nachweis über das zu liefernde und gelieferte Holz geführt wird. Ein Nachweis über die Lieferung des einem Berechtigten zustehenden Holzes ist in der Rechnung auch dann zu führen, wenn das Holz zwar nur aus einer Oberförsterei, doch aus verschiedenen Wirtschaftsjahren geliefert worden ist, und die verausgabten Holzmengen in verschiedenen Naturalrechnungen erscheinen.

Berzichtet ein Berechtigter ganz ober zum Teil vorfibergehend auf die Holzlieferung, ober wird das Holz aus irgend einer anderen Beranlaffung zeitweise nicht geliefert, dann ist der vorliegende Grund in der Rechnung kurz zu vermerken. In solchen Fällen ist als "Soll" in der betreffenden Spalte (Soll-Spalte) der Rechnung stets das dem Berechtigten zustehende, nicht aber nur das wirklich gelieferte Holz anzugeben.

Belbenticadigungen ftatt bes Berechtigungsholzes.

§ 18. Bird an Stelle bes Berechtigungsholzes — ganz ober zum Teil — vorübergehend eine Gelbentschädigung gewährt, so ist dies in der Rechnung anzugeben. Eines hinweises auf die Geldrechnung, in welcher der Betrag verausgabt sieht, bedarf es nur dann, wenn die Ausgabe in einer anderen Rechnung, als in der Geldrechnung derjenigen Oberförsterei erscheint, bei der die Holzabgabe zum "Soll" steht. (Bgl. § 17.)

§ 19. Tritt an Stelle des Berechtigungsholzes dauernd eine Geldentschäbigung, mie dies beispielsweise auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1906, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Bolksschulen (§ 32) wegen der Leiftungen des Fiskus aus § 45 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 der Fall ift, dann kann jede Anmerkung über diese Berechtigung und über die hierfür zu zahlende Geldentschädigung in der folgenden Naturalrechnung wegbleiben, nachdem in einer Rechnung der dauernde Wegfall der Naturallieferung dargetan worden ift.

Beranberungen beim Berechtigungeholz.

§ 20. Kommen beim Berechtigungsholz Beränderungen gegen das in der Borrechnung ansgegebene Soll vor, so sind sie in der Rechnung furz zu erläutern und durch die anordnenden Berfügungen zu belegen.

Bei Ablösungen tann eine Belegung jur Naturalrechnung unterbleiben. Sier genügt ein Sin-

weis auf diejenige Rechnung, in der bas Ablofungstapital verausgabt ift.

Forftbeamten=Brennholz.

- § 21. a) Beim Forstbeamten-Brennholz ist der Höchstbetrag des zu liefernden Derbholzes in einer hierfür herzurichtenden Spalte und zwar stets in Beichholzknüppeln ausgedrückt anzugeben. Als Höchstetrag ist diesenige Menge einzutragen, welche der betreffenden Dienststelle oder dem Beamten bewilligt worden ist, nicht diesenige Höchstmenge, welche unter bestimmten Boraussetzungen nach dem Ministerialerlasse vom 28. September 1901 III 13767 hätte bewilligt werden können.
 - b) Bei den Oberförstern und Förstern mit Revier und bei den vollbeschäftigten Waldswärtern ist in der Rechnung nur die Dienststelle, für welche das Holz bestimmt ist, zu bezeichnen. Name und Dienstbezeichnung des zeitigen Stelleninhabers brauchen nicht angegeben zu werden.
 - c) Bei den Oberförstern und Förstern ohne Revier, sowie dei sämtlichen nichtetatsmäßigen Forstbeamten, und bei den Forstschutzgehilsen, soweit sie nach ihrem Annahme-Bertrage Holz gegen Werdungskosten erhalten dürfen, ist deren Name, Dienstbezeichnung und Wohnort in der Rechnung anzugeben. Bei den Forstaufsehern und Hilfsjägern muß ferner vermerkt werden, ob sie verheiratet sind oder nicht. Werden die zu o genannten Beamten versetzt, dann muß aus der Rechnung ersichtlich sein, wer Dienstnachfolger ist und die vorhandenen Holzvorräte übernommen hat, sowie zu welchem Zeitpunkte der Wechsel eingetreten ist. Sind die Vorräte von dem Dienstnachfolger nicht übernommen, oder ist ein Rachsolger nicht eingetreten, dann ist darzutun, wie das von dem Beamten zurückgelassen Holz verwertet worden ist.
- § 22. Da die Forstbeamten das Holz nicht für einen bestimmten Zeitraum, sondern nach Bedarf und nur mit der Einschränkung erhalten, daß ihnen im Laufe eines Etatsjahres nicht mehr, als die zulässtige Höchstmenge an Derbholz verabsolgt wird (Erlaß des Herrn Finanzministers vom 20. Dezember 1877, IIb 21445), so braucht der Zeitabschnitt, für den ihnen das Holz überwiesen ist, nicht angegeben zu werden. Bei Bersetzung der unter § 21c erwähnten Forstbeamten aus einer Staatsobersörsterei in die andere muß festgestellt werden, wieviel Derbholz der Beamte in den Obersförstereien, in denen er vordem beschäftigt war, für das betreffende Etatsjahr bereits erhalten und verbraucht hat. Hiernach erst wird der Revierverwalter bestimmen können, wieviel Derbholz der zugezogene Beamte sür dieses Etatsjahr noch erhalten darf. Über das Ergebnis der Feststellung ist in der vom Revierverwalter zu fertigenden Jahresnachweisung siber das an die Forstbeamten verausgabte Freibreunholz ein kurzer Bermerk zu machen.

§ 23. Bevor Geldentschädigung statt bes Brennholzes bewilligt wird, ist festzustellen, bis wann ber Beamte mit dem ihm überwiesenen Holze gereicht hat. Erst von diesem Zeitpunkte ab darf

die Beldentichadigung gemahrt merden.

§ 24. Das dem einzelnen Beamten (zu ugl. § 21 c) oder dem Inhaber einer und derselben Diensistelle (Oberförster-, Förster- und vollamtliche Waldwärterstelle — zu ugl. § 21 b) im Laufe des Etatsjahres überwiesene Holz und der erhobene Geldbetrag sind in der Rechnung auf je einer Linie summarisch einzutragen. Eine Trennung der Holzmengen nach der Zeit der Lieferung oder nach Jagen und Abteilung des Einschlags ist in der Rechnung nicht erforderlich.

§ 25. Daß die Beamten das Holz nach Bedarf erhalten, und die in der Rechnung angegebene Höchstmenge an Derbholz nicht überschritten werden barf, ist allgemeine Borschrift und braucht

deshalb in der Rechnung nicht befonders ermähnt zu werden.

Beldentichadigung ftatt des Forftbeamten Brennholzes.

§ 26. Erhalten Forstbeamte an Stelle des Holzes eine Gelbentschädigung, so ist nach § 18 zu versahren. Beziehen sie daneben noch Stockholz ober geringes Reisig zum Backen und Anzünden der Rohlen in der durch den Ministerialerlaß vom 28. September 1901 — III 13767 — bestimmten Menge*), so kann eine Angabe hierüber in der Textspalte wegbleiben. Darf neben der Barvergütung kein Stocks oder Reisigholz verabsolgt werden, oder ist ein geringerer oder mit Genehmigung des Herrn Ministers ein höherer als der in vorerwähntem Erlasse zulässige Satz bewilligt, dann ist dies in der Naturalrechnung sestzuhalten.

Bolg gu Rulturen ufm. und zu Bauten ber Staatsforstvermaltung.

§ 27. Bei Abteilung A IIb 2 "Holz an andere Empfänger" und Abteilung B Ia "Zu Bauten im Bereiche der Domanen- und Forstverwaltung" sind die Arbeiten und Bauten der Forst- verwaltung, bei denen das Holz Berwendung gefunden hat, kurz zu bezeichnen. (Also "zu Kulturen", "zu Worstvermessungen", "zum Wildgatter", "zu Begebauten", "zu Bauten auf Forstdienstigehöften" usw.).

Die Erhebungsliften, welche mit ber Bescheinigung über bie bestimmungsmäßige Berwendung bes Holzes versehen sein muffen, sind als Belege zur Naturalrechnung beizubringen. Hierbei wird auf ben Ministerialerlaß vom 7. Oktober 1873 — II 14854 — hingewiesen, wonach die Bescheinigungen über das bei Kulturen verwendete Holz von den beteiligten Forstschutzbeamten mitzuvollziehen sind.

Den Rulturs, Baus usw. srechnungen braucht eine Abschrift der Erhebungsliste nicht beigefügt zu werden, da die Prüfung des verwendeten Holzes und der berechneten Geldbeträge auf Grund der Jur Naturalrechnung beigebrachten Liste erfolgen kann. Dort würde eine Anweisung zur Zahlung der Holzgelder aus dem betreffenden Fonds genügen. In dieser muß zum Ausdruck kommen, in welchem Wirtschaftsjahre das Holz geschlagen ist, da es häufig vorkommt, daß Holz bei Bauten verwendet ist, für welches die Tarbeträge erst in der Naturalrechnung des solgenden Etatsjahres zur Bereinnahmung gelangen.

Das Ergebnis jeder Erhebungslifte ift in der Naturalrechnung auf einer Linie (also summarisch) darzustellen. In der Erhebungslifte felbst muß aber das verausgabte Holz nach den einzelnen Bauten und Arbeiten getrennt gehalten werden. Es darf unter keinen Umftanden das zu Bauten auf verschiedenen Dienstgehöften, zu Wegebauten usw. verwendete Holz in der Erhebungslifte summarisch nach=

gewiesen werden.

Belegung.

§ 28. Der Rechnung sind biejenigen Schriftstude anzuschließen, welche zur Belegung ber Holzausgaben und Gelbeinnahmen erforderlich sind. Werden einer Rechnung Schriftstude beigegeben, durch welche zugleich Ausgaben und Einnahmen einer anderen Rechnung belegt werden, so ist in der ersteren Rechnung anzumerken, welche Ausgaben und Einnahmen anderer, naher zu bezeichnenden Rechnungen mitbelegt worden sind.

In den übrigen Rechnungen genügt ein hinweis auf jene Rechnung und Stelle, wo bie

Belegung erfolgt ift.

^{*)} Oberförster bis zu 30, Revierförster und Förster bis zu 20, Balbwarter und Forsthilsaufseher bis zu 10 Raummetern Stockholz oder geringes Reiserholz von der II. Klasse einschließlich abwärts oder entsprechende Reiserwellen.

Begen der Geldvergütungen für die Forstbeamten an Stelle des freien Brennholzes vergl. auch Rd.-Erl. v. 9. März 1912 III 2439 (Bb. VIII, S. 98 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Armenholz.

Bur Belegung der Abgabe von Armenholz sind die Armutsbescheinigungen den Rechnungsbelegen nicht beizufügen. Es genügt die Bescheinigung des Revierverwalters, daß die Holzabgabe auf Grund vorgelegter Armutsbescheinigungen erfolgt ist. Die Armutsbescheinigungen sind aber bis zur Entlastung der Rechnung aufzubewahren.

Beglaubigung von Abichriften.

Berben statt der Urschriften zur Belegung Abschriften beigebracht, dann muffen fie burch einen bei ber Rechnungslegung nicht beteiligten Beamten beglaubigt werden.

Raufvertrage, bie auf mehrere Jahre gefchloffen find.

§ 29. Bird über ben Berkauf von Holz ein auf mehrere Jahre gültiger Bertrag abgeschlossen, bann ist von seinem Inhalte bassenige in ber Rechnung sestzuhalten, was bei Legung und Prüfung ber nächstigen Rechnungen, in benen Holzabgaben aus biesem Bertragsverhältnisse nachzuweisen sind, zu beachten ist ober dauernd angemerkt werden soll. Diese Angaben sind notwendig, damit Belege, welche mit einer Rechnung bereits vorgelegen haben, der Rechnung eines solgenden Jahres nicht noch einmal beigefügt werden mussen.

Darftellung ber meiftbietend und ber freihandig erfolgten Solzverfaufe in ber Rechnung.

§ 30. Bei den Holzverkaufen nach dem Meistgebote ift in der Rechnung Ort und Tag bes Berfaufes anzugeben.

Das Ergebnis eines jeden öffentlichen Holzverkaufes ist in der Rechnung auf einer Linie darzustellen. Dies gilt auch wegen der Ginnahmen und Ausgaben aus den mit einzelnen Käufern geschlossenen Berträgen über den freihändigen Berkauf von Holz in größeren Mengen, sofern hierüber besondere Erhebungslisten ausgefertigt werden sollten.

Sind auf Grund einer Berkaufsurfunde mehrere Erhebungsliften aufgestellt, wie dies bei Berkaufen mit schriftlichem Gebote meistens geschieht, dann find die Summen der einzelnen Listen zusammenzustellen, und es ift nur die ermittelte Schluffumme in die Naturalrechnung zu übernehmen.

Solzverfaufe mit ichriftlichem Bebote.

§ 31. In den Berhandlungen über bas im Bege des schriftlichen Angebotes verkaufte Holz sind bie Gebote losweise, dem beiliegenden Muster B entsprechend, zusammenzustellen. Die Höchste gebote find als solche zu kennzeichnen.

Der Berhandlung sind zunächst die zum Termine eingegangenen Gebote, einschließlich der vom versteigernden Beamten etwa als ungültig bezeichneten, und darnach die betreffenden Erhebungsliften beizufügen. Der Grund für die Zurüchweisung von Geboten ist auf den betreffenden Belegen anzugeben.

Befannimadungsbelege.

§ 32. In ben öffentlichen Blattern, welche als Beweise für erfolgte Bekanntmachungen bienen und ben Berkaufsverhandlungen vorzuheften find, find die bezuglichen Stellen mit farbiger Linie zu umziehen. Der Gebrauch des der Oberrechnungskammer vorbehaltenen Rotstiftes ift sowohl in der Rechnung, als auch in den Belegen zu vermeiden.

Die Blatter find berartig zu falten, daß die betreffende Bekanntmachung leicht zu finden ift.

- § 33. Öffentliche Blätter, welche die Bekanntmachungen für mehrere Holzverkäuse enthalten, sind nur zu einer Berkaufsverhandlung und zwar der ersten beizubringen. Gelten die Bekannts machungen auch für den Verkauf von Holz des solgenden Wirtschaftsjahres, dann brauchen die Belege mit der nächstighrigen Naturalrechnung nicht nochmals vorgelegt zu werden.
- § 34. Da bei der Rechnungsprüfung nur von der erlaffenen Bekanntmachung und von der Einkeitung des Blattes (Kopfteil) Kenntnis zu nehmen ift, fo empfiehlt es sich, die Zeitungsblätter entsprechend zu beschneiden. Es können also diejenigen Teile des Blattes entfernt werden, die sich noch

B (Ruster 15)

hinter ber Bekanntmachung befinden. Darauf muß aber geachtet werden, daß der Ropf bes Blattes und die Bekanntmachung felbst in ihrem Zusammenhange bleiben. Besindet sich also die Bekanntmachung auf der vierten Seite in der unteren halfte, dann ist das Blatt unzerstücklt vorzulegen.

Ist die Bekanntmachung in einem Beiblatt abgedruckt, das neben der Bezeichnung des Blattes auch Tag und Nummer der Ausgabe enthält, dann braucht das hauptblatt nicht mit vorgelegt zu werden.

Aushang ber Bekanntmachungen in Bemeinbekaften, Baftwirtichaften und bergl.

§ 35. Werden Bekanntmachungen über Holzverkäuse durch Aushang in Gemeindekästen, Gastwirtschaften und dergleichen veröffentlicht und entstehen hierdurch keine Kosten, dann kann von der bisher üblichen Beibringung der mit einer Bescheinigung über den erfolgten Aushang versehenen Bekanntmachung abgesehen werden. Zur Verkaufsverhandlung wäre nur eine Angabe des Revierverwalters darüber erforderlich, welchen Stellen die Bekanntmachungen zum Aushang zugestellt worden sind, und weiterhin darüber, daß seiner Überzeugung nach die Bekanntmachungen auch tatsächlich ausgehangen haben. Falls eine Kontrolle über den erfolgten Aushang von Forstbeamten ausgeübt ist, dann würde die Angabe dahin zu lauten haben, daß nach der bewirkten Kontrolle die Bekanntmachung an der näher zu bezeichnenden Stelle tatsächlich ausgehangen hat.

Entwendetes ober verloren gegangenes Solz.

§ 36. Das unter Abteilung C als verloren gegangen oder entwendet nachzuweisende Holz ist durch eine Niederschlagungsverfügung der Regierung, in welcher die Wertsberechnung über den einzgetretenen Sinnahmeverlust darzustellen ist, zu belegen. Hierdei muß von der Regierung auch bescheinigt werden, daß den — namhaft zu machenden — Forstbeamten ein vertretbares Verschulden an dem Verluste nicht trifft.

Erörtert muß ferner werden, ob der Holzbieb oder der Brandstifter usw. ermittelt ift, zu welchem Ergebniffe die gerichtliche Untersuchung geführt hat, und ob Erfat für den der Staatstaffe zugefügten Schaben geleistet ift, oder weshalb nicht.

Ordnung ber Belege.

§ 37. Die Belege find in der Reihenfolge zu ordnen, in welcher fie zur Belegung der Einnahmen und Ausgaben dienen. (Bergl. auch §§ 31 u. 32.) Dabei ift zu beachten, daß Zusammengehöriges nicht durch Einschieben anderer Belege örtlich voneinander getrennt wird. Belege, welche mehr als ein Blatt enthalten, dürsen nicht durch Einschiehen anderer Blätter in ihrem Schriftsatze unterbrochen werden.

Rumerierung ber Belege.

§ 38. Die Belege sind in der rechten oberen Ede ihrer ersten Seite mit fortlaufenden Nummern zu versehen dergestalt, daß jedes für sich bestehende Schriftstück, sei es Haupt- oder Unterbeleg, eine besondere Nummer erhält.

Eine Unterbezeichnung der Belegnummer nach Buchstaben ift nur zuläffig, wenn die nachträgliche Beifügung von Belegen, z. B. bei der Rechnungsabnahme, erforderlich wird.

- § 39. Die Berkaufs- und Erhebungsliften, Regierungsverfügungen und Ministerialerlaffe, welche als Belege vorgelegt sind, brauchen in der Naturalrechnung nach dem Tage der Aussertigung und der Geschäftsnummer nicht bezeichnet zu werden.
- § 40. Den dauernd auzubewahrenden Belegen ist der Buchstabe A, den länger als 5 Jahre aufzubewahrenden der Buchstabe B vorzusetzen.
- Die "A" und "B" Belege bilben je ein besonderes heft für sich. (Zu vergl. die Bestimmug in § 13 der vom Staatsministerium unterm 3. Juni 1902 erlassenen Borschriften über die Bernichtung ber Rechnungen und Kaffenbucher, sowie der Belege berichtigter Rechnungen bei den staatlichen Kaffen.)
- § 41. Die Belege sind in Umschläge von sturkem Papier zu heften. Ein einzelnes heft darf nicht über 6 cm start sein. Beim heften ist darauf zu achten, daß jeder Beleg in allen seinen Teilen völlig leserlich bleibt.

Unbefdriebene Blätter find, fofern es fich um urschriftliche Urtunden oder Stempelbogen handelt,

in der Mitte gu fniffen und einzufchlagen, fonft aber abzutrennen.

§ 42. Jedes Belegheft enthält eine Aufschrift, welche neben der Angabe der Oberförsterei, der Forstlaffe, des Regierungsbezirkes und des Etatsjahres, für welches die Rechnung gilt, es als einziges oder I., II. usw. heft der Belege bezeichnet. Darunter ist ferner anzumerken, welche Belegnummern darin enthalten sind. Bei den im § 40 bezeichneten Belegen tritt über der obigen Aufschrift noch die Angabe hinzu:

"A"

"Nicht zu vernichtende Belege"

ober

..B#

"Langer als 5 Jahre aufzubemahrende Belege".

Beitervertauf bes Solzes bei Bahlungeunfahigteit bes Raufers.

§ 43. Kommt Holz wegen Zahlungsunfähigkeit des ersten Käusers erneut zum Berkauf, so ist der Nachweis über den zweiten Berkauf des Holzes nicht zur Naturalrechnung, sondern zur Gelderechnung zu führen. Die Versteigerungsverhandlung, in welcher der erstmalige Verkauf des Holzes erscheint, bleibt unverändert.

Abichluß unter ber Rechnung.

§ 44. Am Schlusse ber Rechnung sind Naturalausgabe und Solleinnahme an Gelb abteilungsweise, wie im beiliegenden Muster A dargestellt, zusammenzustellen und aufzurechnen.

Unter ber Naturalausgabe ift die Naturaleinnahme aufzuführen und darunter jodann der am

Jahresichluffe (31. Marx) verbliebene Solzbestand zu ermitteln.

Ift die Naturaleinnahme der Naturalausgabe gleich, ein Holzbeftand also nicht verblieben, dann braucht die Summe der Naturaleinnahme in der Zusammenstellung nicht wiederholt zu werden. Es genügt der Bermerk "der Naturaleinnahme gleich".

Um Jahresichluffe verbliebene Bolgbeftanbe.

§ 45. Sind am Jahresschusse Holzbeftände verblieben, dann ist unter der am Ende der Rechnung besindlichen Bestandsangabe vom Revierverwalter zu bescheinigen, daß das verbliebene Holz im Revier wirklich vorhanden gewesen ist, wie die von ihm bewirkte genaue Nachzählung ergeben hat. Auch bleibt zu erörtern, weshalb das Holz bisher nicht verwertet worden ist.

Beicheinigungen des Oberförsters und des Forstinspettionsbeamten am Schluffe ber Rechnung.

- § 46. Auf der letten Seite der Naturalrechnung find die folgenden im Druck vorzurichtenden Bescheinigungen abzugeben:
 - 1. vom Revierverwalter, daß die Inventarienverzeichnisse ber Forstschutzbeamten ordnungsmäßig geführt, die dabei vorgekommenen gehörig geprüften Zugänge und die als unvermeiblich nachgewiesenen Abgange vorschriftsmäßig eingetragen worden sind, und das Borhandensein der Inventarienstücke von ihm dauernd überwacht worden ist.

2. bom Forftinfpettionsbeamten, daß

- a) die Naturaleinnahme mit dem Holzeinnahme- und Werbungskoftenmanuale, sowie mit den Abzählungstabellen des Revierverwalters und den Nummerbüchern der Förster übereinstimmt.
- b) die Naturalrechnung geprüft und vorbehaltlich der rechnerischen Prüfung richtig befunden ist, die Solleinnahme nicht mehr als = ... M... Pf. = in Worten usw., beträgt,
- c) das Inventarienverzeichnis des Revierverwalters ordnungsmäßig geführt ist, die dabei vorgekommenen gehörig geprüften Zugänge und die als unvermeidlich nachsgewiesenen Abgänge vorschriftsmäßig eingetragen worden sind und das Borhandensein der Inventarienstäde zum letzten Male im Jahre 19 . . festgestellt worden ist.

Anfertigung von Berfaufe= und Erhebungeliften.

- § 47. Bei Anfertigung der Berkaufs= und Erhebungsliften über bas im Bege bes fcriftlichen ober mundlichen Angebote und auf Grund besonderer Bertrage in größeren Mengen verkaufte Sol; ift folgendes zu beachten:
 - a) In der Erhebungslifte ift der für das Solg gebotene Einheitspreis anzugeben.
 - b) Sat der Bertauf nach einzelnen Lofen ftattgefunden, fo find in der Erhebungelifte die Holzabgaben und Gelbeinnahmen losweise zu trennen und aufzurechnen, so bag erfehen werden tann, ob das nach der Bertaufsurfunde zu verabfolgende Solz auch zur Abgabe gefommen ift.

Mehr= oder Minderabgaben, wozu jedoch unerhebliche Schwankungen nicht ju rechnen find, murben turg ju begrunden fein; erforderlichenfalls ift ju ben Mehr= oder Minderabgaben erheblicheren Umfanges die Genehmigungeverfügung der Regierung beigubringen.

Aufhebung ober Underung rechtsgültig gefchloffener Raufvertrage.

Falls ein rechtsgültig geschlossener Bertrag zum Nachteile bes Staates nachträglich geandert oder aufgehoben fein follte, murbe hierzu Ronigliche Genehmigung beizubringen fein (§ 37 des Gefetzes vom 11. Mai 1898, betreffend den Staats= haushalt).

c) Bur Bermeibung unnötigen Schreibmerfes und gur Erleichterung ber rechnerischen Brufung tann in den Bertaufs- und Erhebungsliften über die Abgabe größerer Solzmengen zu bestimmten Breifen an einen und benfelben Raufer bas Holzmaterial berart eingetragen werden, daß das auf Grund eines Berabfolgezettels verabfolgte Material fortenweise in je einer Stud-, Festmeter- oder Raummetergahl nur auf einer Linie aufgeführt wirb. Tare und Raufpreis find fur die einzelnen Lofe oder am Schluffe ber Erhebungslifte für jebe Sorte nur fummarifc zu berechnen. Bur Anleitung ift in der Anlage C ein entsprechendes Beispiel gegeben worden.

Butter vom 4. Juni 1870 enthaltenen Bestimmungen über die Legung der Forst- Naturalrechnungen,

Potsbam, den 2. Juni 1911.

Dber = Rechnungsfammer von Maadebura.

3u § 46.

Das Werbungekoften- und das Solzmanual fowie die übrigen Ronzepte ber Blane und Rechnungen find fortan erft nach 30 Jahren feit bem Ablaufe des Jahres, für welches fie aufgestellt find, jur Bernichtung geeignet. Rb.-Erl. v. 4. April 1913 III 3065 (Bb. IX, G. 135 b. Min. Bl. f. L. ufm.).

3u § 47.

Überfichten für ftatistifche 3mede: vergl. Bermerte 2 u. folgende jum § 3.

Ru § 48.

- 1. Berpachtung ber Fifcherei= und fonstigen Rugungen in Bemaffern an bie Forstbeamten. Einreichung von Zusammenstellungen der Antrage. Rd. Erl. v. 12. November 1901 III 16053 (Bd. XXXIV, S. 32 d. Jahrb.).
- 2. Bei freihandiger Berpachtung von Fischereien, und zwar fomohl bei einer Deuverpachtung als auch bei einer Bachtverlangerung, find fiets Ertragsanichlage über ben Umfang und den Wert der Rutung zu fertigen und der Rechnung beizufugen. Rd.-Erl. v. 14. März 1913 III 1044 (Bd. IX, S. 134 d. Min.-Bl. f. L. ufw.).

Bu § 55.

- 1. Die Königlichen Regierungen sind veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß im Falle einer Erhöhung der Preise für Beeren- und Pilzzettel im Bezirk den Ortkarmen, sowie sonstigen unterstützungsbedürftigen Personen sowie den Waldarbeitern und deren Angehörigen die gewünschten Beeren- und Pilzzettel zu einem ermäßigten, geeignetensals zu dem bisherigen, Preise verabsolgt werden. Ro.-Erl. v. 10. April 1910 III 3730 (Bd. VI, S. 125 d Min.-Bl. f. L. usw.).
- 2. Die Befugnis zur Abgabe von Freizetteln zum Raff- und Leseholzsammeln tönnen die Königlichen Regierungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Revierverwalter des Bezirks übertragen. Rb.-Erl. v. 19. Dezember 1911 III 11928 (Bb. VIII, S. 51 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

3u §§ 60, 61.

Bergl. Nat. R. B.

3u § 63.

Bei Abschließung von Jagdverpachtungsverträgen ist darauf Rudsicht zu nehmen, daß seltene, nicht merkbar schäbliche Tiere in den Staatsforsten nicht zu fangen und nicht zu töten sind. Insbesondere gilt dies hinsichtlich des Ilhu, der nur noch selten vorkommt und eines besonderen Schutes bedarf. Rb.-Erl. v. 1. Juli 1911 III 876 (Bb. VII, S. 191 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

3u § 64.

Ergänzung der "allgemeinen Bedingungen für die Berpachtung forststöcklischer Jagden" als Zusatz zu § 3 Abs. 3, und der angehängten "Borschriften über die Besugniffe der Forstbeamten" als Zusatz zu § 2a (Fußnote ** zu § 64 auf Seite 31 ff. der Geschäftsanweisung): "Das Giftlegen zur Bertilgung von Raubzeug, soweit solches nach den gesetzlichen oder sonstigen Borschriften überhaupt erlaubt ist, ist nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung zulässig." Rd.-Erl. v. 8. Februar 1913 III 81 (Bd. IX, S. 119 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

3u § 68.

Gewichtstagen für Damwild: Md.:Crl. v. 3. Februar 1905 III 12631, für Schwarzswild: Rd.:Crl. v. 25. Mai 1905 III 3458 (Bb. I, S. 90 bezw. S. 176 b. Min.:Bl. f. L. usw.).

3u § 71.

Das Bersenden von Wild ist vom Beginn des 15. Tages der für eine Wildart sestgeschen Schonzeit ab durch die Bestimmung im § 6 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 allgemein versoten. Mithin unterliegt auch Fallwild usw., welches vom Beginn des 15. Tages der für die in Frage kommende Wildart sestgeschen Schonzeit ab gemäß dem Allgemeinen Erlasse vom 15. Juli 1870 — II b 11415 — (Jahrb. Bd. III, S. 172) aus den Staatssorsten an wohltätige Anstalten versandt wird, der polizeilichen Beschlagnahmung. Um letztere vorzubeugen, ist daher solches Wild, salls es nicht nach den bestehenden Borschriften gegen Zahlung der Taze von den Revierverwaltern in ihrem Nutzen verwendet wird, entweder von dem betressend Nevierverwalter oder einem Beaustragten desselben unmittelbar dem Krankenhause usw zu übergeben oder durch einen Beaustragten der wohltätigen Anstalt auf Ersuchen der Revierverwaltung von der Obersörsterei usw. abzuholen. Rd. Scrl. v. 2. Dezember 1905 III 14737 (Bd. II, S. 8 d. Min. Bl. s. usw.).

Bu § 74.

- 1. Die Ausgaben für Fischereien und für Verbesserung ber Forstgrundstücke sind nicht mehr in der Rulturrechnung, sondern in der Forstgeldrechnung nachzuweisen. Die Kapitel IX und X fallen aus dem eigentlichen Forstkulturplan aus. Kapitel IX wird "Insgemein". Hür Verbesserung der Forstgrundstäcke und für Fischereien sind besondere Plane aufzustellen. Rb.-Erl. v. 4. April 1913 III 3065 (Bd. IX, S. 135 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 2. Die forstfistalischen Invaliden= und Rrankenversicherungsbeitrage find nicht mehr bei den Plannummern zu verrechnen, bei denen am Berrechnungstage gerade gearbeitet wurde,

fondern sie sind in den Wirtschaftsplänen zusammen unter einer Nummer am Shluß des Planes (letzte Nummer) auszuwersen und bei der Berlohnung bei dem Titel zu verrechnen, auf den der größte Bestrag des für den Berlohnungszeitraum zur Auszahlung kommenden Gesamtlohnes entfällt. — Nachdem durch Erlaß v. 4. April 1913 III 3065 (Bd. IX, S. 135 d. Min Bl. f. L. usw.) bestimmt ist, daß Kap. 2 Titel 25 in drei Unterabschintte zerfällt, werden Arbeiten, welche Lohnverrechuungen ersfordern, sast ausschließlich im Abschnitt a "Forstkulturen" nachgewiesen werden. Es ist daher auch nur in diesem Abschnitt eine Nummer für forstkilstalische Invaldens und Krankenversicherungsbeiträge einzusetzen. (Bgl. Rd.-Erl. v. 27. Mai 1913 III 5836, betr. B. B.)

3. Mit dem Anbau der Douglassichte in ihrer raschwächsigen grünen Form find bisher gute Erfahrungen gemacht worden. Der Kultur dieser Holzart ist in den Staatsforsten auf solchen Standorten, wo sie sich bewährt hat, eine weitere Ausdehnung zu geben und sie namentlich auch an geeigneten Stellen zu größeren Bestandsanlagen zu verwenden. Rd.-Erl. v. 30. Juni 1907 III 8665 (Bb. III, S. 265 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

3u § 75.

- 1. Bergl. Bermert 4 gu § 6 betr. Die bestätigten Blane.
- 2. Schutzelte für Balbarbeiter vergl. Berm. 1 gu § 11.

Ru § 79.

- 1. Die Regierungen sind ermächtigt, für Rechnung der Forstkulturgelbersonds bei den Saatund Pflanzkämpen Schuthütten einsachter Konstruktion (Köten) aus Holz, Rinde, Moos und Dachspappe usw., also aus Waterialien, die eine längere Dauer nicht haben, da errichten und unterhalten zu lassen, wo der Betrieb das Borhandensein solcher Hütten erwünscht erscheinen läßt. Das Holz ist ohne Berechnung des Holzwerts abzugeben. Inventariserung dieser Hütten braucht nicht zu erfolgen, sofern für den Einzelfall die Kosten den Betrag von 50 Mark nicht überschreiten und die Errichtung der Hütten in jedem Einzelfalle durch den Kulturplan genehmigt ist. Die bis zu dem obigen Betrage entstehenden Kosten sind in den Kulturgelderrechnungen unter Kapitel "Insgemein" nachzuweisen. Rd.-Ers. v. 31. März 1906 III 3744 (Bb. II, S. 192 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 2. An forstsiskalische Waldarbeiter gewährte Baudarlehne sind durch jährliche Zahlung von 5% der ursprünglichen Darlehnssumme dergestalt zu verzinsen und zu tilgen, daß von jener Zahlung der Betrag von 3% des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Verzinsung und der überschuß auf Kapitaltilgung verrechnet wird. Erl. v. 26. Februar 1903 III 2366 (Bd. XXXV, S. 175 d. Jahrb.).
- 3. Betr. Anfiedlung von Balbarbeitern auf forstfistalifchen Grundstüden vergl. biesbezügl. Berm. ju § 11 (Rr. 2/3).

3u § 80.

Aräftigung junger Nadelholzsaaten durch Behäufeln. Hierauf wird durch den Rb.-Erl. v. 2. März 1908 III 2516 (Bd. IV, S. 136 d. Min.-Bl. f. L. usw.) verwiesen.

Au § 81.

- 1. Der Kiefernsamen soll nicht zu diet gefät werden. 3 kg gut keimenden Kiefernsamens pro Hektar genügt fast überall, um ausreichend bestandene, weniger als dichte Saaten unter Schütte leidende Kulturen zu erzeugen. Erl. v. 18. Juli 1903. III. 7877 (Bb. XXXV, S. 195 b. Jahrb.).
- 2. Allen auf die Beschaffung guten Nabelholzsamens für die Staatsforsten gerichteten Mahnahmen wird der größte Wert beigelegt. Die Forstbeamten haben für die Deckung des Bedarst der siskalischen Darren mit guten einheimischen Zapsen durch regen Eiser beim Zapsenankauf, wo er ihnen ausgetragen ist, und durch heranziehung und Unterweisung von Sommlern, wo folches zur Ausnutzung der Ernte erforderlich ist, mit Umsicht zu sorgen. Bei Ermittelungen der Ausstlichen für die Kiefernzapsenernte ist mit der erforderlichen Sorgfalt zu versahren. Erl. v. 17. Februar 1906. III. 1647 II. Ang. an eine Anzahl Königlicher Regierungen (Bd. II, S. 114 b. Min.-Bl. f. L. usm).

- 3. Der Douglasiensamen keimt sehr langsam und liegt vielsach über. Keimproben ergaben nach 20 Tagen $12-14^{\circ}/_{\circ}$, bei der Fortsetzung bis zu etwa 40 Tagen jedoch $51-75^{\circ}/_{\circ}$ Keimungen und waren nach 40tägiger Dauer noch nicht als abgeschlossen anzusehen. Rd.:Erl. v. 6. Mai 1910 III. 5155 (Bb. VI., S. 156 d. Min.:Bl. f. L. usw.).
- 4. Der Zapfenentwicklung ber Douglasien ist besondere Ausmerksamkeit zu schenen. In Samenjahren sind möglichst viel Zapfen zu sammeln. Falls der Samen aus diesen Zapfen, die sich bei Stubenwärme leicht öffnen, gut ist, sind Aussaatversuche in Kämpen vorzunehmen. Die Beschaffung amerikanischen Saatgutes ist mit Schwierigkeiten verknüpft. Ab.-Erl. v. 1. Mai 1912 III 4524 (Bb. VIII, S. 197 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 5. Die Möglichkeit bes Sammelns ber Kiefernzapfen soll nach Kräften ausgesnutzt und eine dauernde vollständige Selbstversorgung der Staatsforstverwaltung mit inländischen Kiefernzapfen angestrebt werden. Aus dem Rb.-Erl. v. 29. Juli 1912 III 5914 (Bb. VIII, S. 337 ff. d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Ru § 82.

- 1. Hinsichtlich ber Bezüge ber Borarbeiter vgl. Rb. Erl. v. 11. November 1910 III 4534 (Bb. VII, S. 7 b. Min. Bl. f. L. usw.). Dort sind u. a. die Regierungen beauftragt worden, die Revierverwalter erneut darauf hinzuweisen, daß ben Arbeitern spätestens alle 14 Tage die verdienten Löhne oder im Holzhauereibetriebe der geseissteten Arbeit angemessen Abschlagssummen auszuzahlen sind. Nachlässigkeit in dieser Richtung ist unnachsichtlich zu bestrafen.
- 2. Lohnfortzahlung bei Arbeitsunterbrechungen (Berfahren ber Berlohnung). Rb.-Erl. v. 8. April 1905 III 1706 (Bb. I, S. 129 d. Min.-Bl. f. L. ufw.).
- 3. Für die Berlohnung von Forstarbeiten gelten vom 1. Oftober 1913 neue Borfchriften, die zu den §§ 13/14 abgebruckt find.

3u § 85.

Diesenigen verurteilten Forstfrevler, für die die Zulässigfeit von Forstarbeit an Stelle der Freiheitsstrase von den Gerichten ausgesprochen ist, sollen soweit als möglich auch im Walde beschäftigt werden. Es soll namentlich verurteilten jugendlichen Personen die Verbühung ihrer Strase durch Forstarbeit tunlichst immer ermöglicht werden. Kommen jugendliche Forstfrevler der Aufsorderung zur Ableistung der Arbeit nicht nach, so wird für sie Strasaussehung mit der Aussicht auf spätere Begnadigung auf Grund des Allerh. Erl. v. 23. Ottober 1895 von den Justizbehörden nicht beantragt, vielmehr die Freiheitsstrase vollstreckt werden. Rd.-Erl. v. 22. Ottober 1906 III 12640 (Bd. II, S. 323 d. Min.-Bl. s. usm.).

Bu § 89.

1. Die Königlichen Regierungen find burch ben Rb.-Erl. v. 4. April 1913 III 3065 (Bb. IX, S. 135 b. Min.-Bl. f. L. ufw.) beauftragt, ein Berzeichnis ber Gemeinden, in denen ber Forstfiskus Befreiung von den Wegelasten genießt, und ein Berzeichnis, bei welchen Wegen Mitunterhaltungspflichtige vorhanden find, nach Oberförstereien getrennt aufstellen zu lassen und auf dem laufenden zu erhalten

Rach bem Rd.-Erl. v. 26. Mai 1913 III 4227 (Bb. IX, S. 193 d. Min.-Bl. f. L. usw.) soll bas erstere Berzeichnis zur Nachprüfung ber Steueranforderungen der Gemeinden, das zweite zur Rachprüfung der Begebaurechnungen verwendet werden. In dem Verzeichnis der Gemeinden, in benen der Forstsistus Befreiung von den Wegelasten genießt, sind daher diejenigen Gemeinden auszuführen, innerhalb deren Feldmarken forstststalischer Grundbesitz liegt, in denen aber der Forstsissus auf Grund bestehender Gesete oder eines Abkommens von der Beitragsleistung zu den Wegebaulasten der Gemeinden in Form von Steuern ganz oder zum Teil befreit ist. — In dem zweiten Berzeichnis sind 3 Unterabschnitte zu bilden und zwar über a) diejenigen öffentlichen Wege innerhalb der Forsten, deren Grund und Boden sich im Eigentum des Forstsissus besindet, deren Unterhaltung aber auf Grund besonderer Bestimmungen oder vertraglicher Abmachungen nicht dem Forstsissus obliegt, d) diejenigen öffentlichen Wege innerhalb der Forsten, dei welchen Dritte (Personen oder Verbände) mitsunterhaltungspflichtig sind, unter Angabe der den Mitunterhaltungspflichtigen obliegenden Leistungen, und c) diejenigen öffentlichen Wege außerhalb der Forsten (deren Grund und Boden also nicht im Eigentum

bes Forstsiskus steht), deren Unterhaltung aber ganz oder zum Teil dem Forstsiskus obliegt. Bei nur teilweiser Unterhaltungspflicht ist Art und Umfang der Berpslichtung des Forstsiskus anzugeben. — Die beiden Berzeichnisse sind für jede Obersörsterei zu einem heft zu vereinigen mit der Aufschrift: "Rachmeisung über besondere Rechtsverhältnisse für die Unterhaltungspflicht der öffentlichen Wege in der Obersörsterei" Bon dieser Nachweisung sind auf den Obersörstereien zwei Abschriften zu sertigen und der Königlichen Regierung zu übersenden. Die eine von diesen Abschriften ist mit der Forstgelderechnung sir 1912 der Ober-Rechnungskammer einzureichen; die andere Nachweisung ist von der Königslichen Regierung dauernd auf dem lausenden zu erhalten. Bon jeder Änderung ist der Ober-Rechnungskammer Rachricht zu geben. In den Rechnungen bedarf es bei einer Beitragsleistung oder außerordentslichen Unterhaltungsverpflichtung einer Erläuterung über Art und Umfang nicht mehr. Es ist vielmehr nur die Nummer der Obersörstereinachweisung anzugeben.

- 2. Grundfate für den Ausbau öffentlicher Wege in den Staatsforften vgl. Rb.= Erl. v. 2. September 1909 III 8162 (Bb. V, S. 317 d. Min.=Bl. f. L. ufw.).
- 3. Darstellung von Wegen auf Forstfarten. Rb.-Erl. v. 19. August 1901 III 12613 (Bb. XXXIII, S. 238 d. Jahrb.).
- 4. Anträgen von Begebaupflichtigen auf Auskunft über Fragen der zu fordernden Borwegleiftungen ift, sofern die Anträge in geeigneter Form gestellt werden und ihre Berücksichtigung eine unverhältnismäßige Belastung nicht bedingt, tunlichst zu entsprechen. Rd.-Erl. v. 15. No-vember 1902 III 13047 (Bb. XXXV, S. 11 d. Jahrb.).
- 5. Die Nachweisung über den Bedarf an Geldmitteln zur Unterhaltung und zum Neuban der öffentlichen Bege und zur Gewährung von Beiträgen zur Herstellung solcher Bege innerhalb der Forsten ist von jetzt ab von den Regierungen jährlich bis zum 15. September dem Ministerium vorzulegen. Rd.-Erl. v. 28. Juni 1911 III 6771 (Bd. VII, S. 177 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 6. Die Wegebaurechnung ift nicht mehr für das Rechnungsjahr, sondern für das Wirtschafts- jahr zu legen.

3u § 90.

- 1. Bufat zu ben Borfchriften über die Benutung ufm. ber Dienstgehöfte ber Staatsforstvermaltung vom 31. Januar 1893 in § 7 hinter Absat q:
- r) Soweit das Trink- und Birtschaftswasser aus gemeinschaftlichen Leitungen entnommen wird, hat der Autsnießer das dafür zu entrichtende Entgelt zu zahlen. Die für den Bezug von Gas und elektrischer Kraft zu gewährende Entschädigung muß in allen Hällen von ihm geleistet werden. Dasselbe gilt von der Miete für Busser, Gas- und Elektrizitäts-Messer. Endlich liegt dem Autnießer die Beschassung und Unterhaltung der im Anschluß an die Leitungen zu benutenden Gegenstände, als Schläuche, Gartensprizen und dergleichen, sowie der Beleuchtungskörper und Brenner aller Art ob. Kd.-Erl. v. 16. Juli 1900 III 9009 (Bb. XXXII, S. 293 d. Jahrb.).
- 2. Tapezierung von Stuben in Dienstwohnungen der Forstschutheamten, Bererechnung der Kosten sierstür, Zeiträume für die Erneuerung der Tapeten (zum Teil auch für Oberförsters-Dienstwohnungen gültig). Rb.serl. v. 16. Juni 1904 III 3747 (Bd. XXXVI, S 232 d. Jahrb.).
- 3. Es gelten als Stuben im Sinne des Berm. 2) alle heizbaren Wohn- und Schlafzimmer, als Kammern sonstige zu Wohnzweden dienende Räume. Gesinderäume, auch wenn sie heizbar sind, dürfen auf Staatstosten nicht tapeziert werden. Rb.-Erl. v. 20. Mai 1910 III 5420 (Bb. VI, S. 168 b. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 4. Auf Forst-Dienstgehöften können Mischteller mit einfachen Öfen auf Staatskosten ausgestattet werden. Rd.-Erl. v. 23 November 1904 III 14618 (Bb. XXXVII, S. 2 b. Jahrb.).
- 5. Badeeinrichtungen in den Wohnungen der Oberförster und Förster auf Staatskosten sind statthaft, sofern sie sich auf das unbedingt Notwendige beschränken und von jedem Luxus fernhalten. Näheres ist enthalten im Rb.-Erl. v. 5. Januar 1906 III 15629 (Bd. II, S. 45 d. Min.-Bl. f. L. ufw.).
- 6. Anleitung für die Anlage und die Einrichtung von Baderaumen vgl. Ro.= Erl. v. 17. März 1911 III 2729 (Bb. VII, S. 116 d. Min.=Bl. f. L. ufm.).
- 7. Der Neuanstrich ganzer Treppen in Forstdienstgehöften ist auf Staatstoften auszuführen, die Kosten der Ausbefserung und des teilweisen Anstrichs etwa der Tritt- und Setzstufen fallen dem Nutznießer zur Last. Rb.-Erl. v. 27. Juni 1908 III 6520 (Bd. IV, S. 324 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

- 8. Das Ausbrennen ruffischer Schornsteine ift vom Nutnießer zu bezahlen, da es sich hierbei um Reinigungskoften handelt, die nach § 7b der Borschriften für die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung dem Nutnießer zur Last fallen. Rb.= Erl. v. 26. Februar 1910 III 5944 (Bb. VI, S. 98 d. Min.=Bl. f. L. usw.).
- 9. Hinsichtlich der Borschriften über Berwendung von Linoleum als Fußbodenbelag vgl. Rb.-Erl. v. 23. Rovember 1910 III 13302 (Bb. VII, S. 31 b. Min-Bl. f. L. usm.).
- 10. Buchenriemen zu Fußbodendielungen haben sich gut bewährt. In jedem neuen Forstbienstwohngebäude ist ein Raum mit Dielung aus Buchenholz zu versehen. Erl. an eine Anzahl Kgl. Reg. v. 6. Februar 1912 III 10724 (Bb. VIII, S. 100 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 11. Über die Behandlung und Reinigung der Fußboden in Staatsgebäuden ist eine besondere Anweisung ergangen und mit dem Rd.-Erl. v. 1. Juni 1911 III 5667 in Bd. VII, S. 163ff. d. Min.-Bl. f. L. usw. veröffentlicht.
- 12. Beichaffung vorschriftsmäßiger Flaggen für Försterdienstgehöfte aus Staatsmitteln ift unzuläffig, ba es sich dabei nicht um Gebäude handelt, welche für Zwede des eigentlichen Dienstes bestimmt sind, sondern um Dienstwohngebäude, für welche berartige Anschaffungen dem Rutnießer über-lassen werden muffen. Rb.-Erl. v. 28. Oktober 1905 III 12650 (Bb. I, S. 313 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 13. Die staatlichen Gebäude in Preußen sollen Halbmast stets nur auf besonderen Befehl flaggen. Rb.-Erl. v. 22. Dezember 1904 III 15974 (Bb. XXXVII, S. 126 b. Juhrb.).
- 14. Jedes Forstdienstgehöft sollte mit einer Borrichtung ausgestattet sein, die bazu dient, einen im Entstehen begriffenen Brand zu löschen. Es wird empschlen, einsache Handseuersprißen zu verwenden, welche für 40—45 M. zu haben sind. Da Mittel für diesen Zweck aus dem Zentralsfonds nicht verfügdar gemacht werden können, so wolle die Königliche Regierung mit der Beschaffung der von ihr als notwendig erachteten Fenerlöscheinrichtungen auf Forstdienstgehöften allmählich vorgehen, so, wie der Bestand des zur Verfügung stehenden Forstbaufonds dies zuläst. Abschrift einer Verfg. an die Kgl. Reg. zu C. als Rd. Ext. v. 1. Dezember 1905 III 13300 (Bb. II, S. 7 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 15. Riefernbestände in feuergefährlichem Alter (Rulturen im Dickungsalter) muffen von Gebäuden mit fester Bedachung mindestens 80 m von solchen mit weicher Bedachung 120 m entfernt bleiben. Die durch den Abtried entstehenden Streifen sind entweder landwirtschaftlich zu nuten, oder mit seuersicheren Holzarten (eventl. parkartig) zu bepflanzen. Rb.-Erl. v. 6. Rovember 1911 III 11510 (Bd. VII, S. 305 d. Min-Bl. s. L. usw.).
- 16. Das Schneefegen, Streuen usw. vor siskalischen Grundstücken auf Grund ortspolizeilicher Borschriften ist zuverlässigen Personen zu übertragen und für ihre gehörige Instruction und Beaufsichtigung zu forgen, damit Entschädigungsansprüchen an den Fiskus vorgebeugt wird. Rd.-Erl. v. 12. Januar 1904 III 16404 (Bd. XXXVI, S. 83 d. Jahrb.).
- 17. Liegen forststölische Dienstgehöfte und Dienstländereien an Straßen und Gaffen von Ortschaften, für die durch ortspolizeiliche Borschriften das Schneefegen, Streuen usw. vor den Grundstüden angeordnet ist, so haben die Autnießer solche Obliegenheiten auf eigene Kosten auszuführen. Rd.-Erl. v. 30. Mai 1904 III 5751 (Bb. XXXVI, S. 219 b. Jahrb.).
- 18. Zur Aussührung elektrischer Licht: und auch Kraftanlagen auf Forstbienste gehöften sind die Regierungen u. U. ermächtigt. Rd.-Erl. v. 29. September 1910 III 10196 (Bd. VI, S. 278 d. Min.-Bl. f. L. usw.). Bei der Beurteilung der Frage ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Forstbeamten nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt sein sollen, als andere ihnen gesellschaftlich gleichstehende Einwohner des Wohnorts oder der Umgegend.
- 19. Beichaffung und Unterhaltung der Gas- und Baffermeffer sowie der Batt- ftundenzähler im Bereiche der Forstverwaltung, vergl. Rd.-Erl. v. 2. Juni 1913 III 5947 (Bb. IX, S. 173 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 20. Anichlug von Oberförstergehöften an bas Fernsprechnet. Rb. Erl. v. 20. August 1909 III 9287 (Bb. V, S. 312 b. Min. Bl. f. g. ufw.).
- 21. Borfdriften über Teilnehmer=Fernsprechanschlüsse in Forstdienstgehöften ober Mietwohnungen von Forstbeamten. Rb.-Erl. v. 23. August 1912 III 7819 (Bb. VIII, S. 336 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 22. Über die Gebäude der Forstverwaltung sind Banbestandsbücher (bisher Gebäudes Inventarien genannt) nach der "Anleitung zur Aufstellung der Baubestandsbücher" zu führen. Rd.-Erl. v. 30. April 1910 III 2634 (Bd. VI, S. 195 d. Min.-Bl. f. L. usm.).

- 23. Wohnhäuser auf Förster-Dienstgehöften sind, namentlich da, wo trocener Baugrund und günstige Entwässerung der Baustelle eine gänzliche Unterkellerung entbehrlich machen und die Anlage von Waschtüche und Badezimmer im Erdgeschosse sowie eines Aborts im Hause erwünscht ist, nach dem Musterentwurf zu bauen, zu welchem Erläuterungen mit Rd.-Erl. v. 26. Januar 1910 III 1020 (Bb. VI, S. 99 d. Min Bl. f. L. usw.) veröffentlicht sind.
- 24. Anderung des Musterentwurfs zu Försterhäufern: Rb.-Erl. v. 29. November 1912 III 12033 (Bb. IX, S. 12 b. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 25. Bor Entschließung über die Baustellen für neue Forstdienstgehöfte und Waldarbeiterwohnungen ist die Frage der Wasserversorgung zu klären, um die Wasserbeschaftung zum Bauen, sowie die Herstellung von Brunnen usw. möglichst wenig kostspielig zu bewirken. Rd.-Erl. v. 28. April 1902 III 5597 (Bb. XXXIV, S. 172 d. Jahrb.).
- 26. Mitmirkung der Oberförster bei Borbereitung der Neubauten, vergl. Rb.= Erl. v. 4. Juli 1902 III 6057 (Bb. XXXIV, S. 195 b. Jahrb.).
- 27. Ob die Entwürfe für Forstbauten den örtlichen und wirtschaftlichen Bedürfniffen der Stelle entsprechen, ist von den Revierverwaltern und Forstinspektionsbeamten zu prüfen. Daß dies geschehen, haben diese Beamten am Schlusse der zugehörigen Erläuterungsberichte, vor der Einreichung an das Ministerium, zu vermerken. Etwaige Einwendungen gegen den Entwurf sind auf einer besonderen Anlage zum Ausdruck zu bringen. Durch die Anerkennung der Entwürfe übernehmen die bezeichneten Beamten die Vertretung dafür, daß den hinsichtlich der Forstbauten bestehenden Bestimmungen soweit sie nicht rein bautechnischer Art sind genügt worden ist, daß die Entwürfe den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Stelle in angemessener Weise Rechnung tragen und daß namentlich die Größe der Wirtschaftsgebäude dem zur Stelle gehörigen Dienstlande entspricht und dem Nusnießer nicht etwa die Verpachtung des letzteren gestattet ist. Rd.=Erl. v. 19. Januar 1905 III 620 (Bd. I, S. 74 d. Min.=Bl. f. L. usw.).
- 28. Bei Ausschreibung und Berdingung von Bauarbeiten ift möglichst auf eine heranziehung von Genossenschaften und sonstigen Bereinigungen der selbständigen Handwerter Bedacht zu nehmen. Rb.-Erl. v. 1. Juni 1910 III 3735 (Bb. VI, S. 172 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 29. Bei der Beschaffung von Bauholz für die Forstdienstgebäude, soweit dies nicht aus sistalischen Beständen entnommen werden fann, sind bestimmte Bezugsquellen nicht vorzuschreiben. Es ist vielmehr allein darauf Bert zu legen, daß das zu liefernde Holz für den jeweiligen Zwed möglichst geeignet gewählt werde. Erl. v. 19. Februar 1903 III 589 (Bb. XXXV, S. 139 b. Jahrb.).
- 30. Sinsichtlich ber Herstellung von Wildgattern um Forst dienstländereien find die Königlichen Regierungen ermächtigt,

1. Diejenigen Dienstländereien, welche innerhalb vollständig umfriedigter Oberförstereien ober Revierteile belegen find, auf Staatskoften einzugattern,

2. ben Nutznießern ber innerhalb nicht vollständig ober gar nicht umfriedigter Oberförstereien ober Revierteile belegenen Dienstländereien auf Antrag das zur herstellung der Gatter erforderliche holz unentgeltlich unter der Bedingung verabfolgen zu lassen, daß die Stelleninhaber die Kosten für die Aufstellung der Gatter aus eigenen Mitteln bestreiten.

Die Unterhaltung der Wildzäune zu 1 fällt den Rutnießern nach denfelben Grundsäten zur Last, welche bezüglich der Umwährungen der Gärten und Hofräume bestehen, mahrend die Unterhaltung der Gatter zu 2 dem eigenen Ermessen der beteiligten Stelleninhaber überlassen bleiben muß. Auch in letzterem Falle ist auf Antrag das zur Unterhaltung erforderliche Holz unentgeltlich zu verabfolgen. Rb.-Erl. v. 5. März 1903 III 2660 (Bd. XXXV, S. 170 d. Jahrb.).

- 31. Die obige Genehmigung betreffs Herstellung von Bilbgattern erstreckt sich auch auf Gatter um forstsiskalische, im ober unmittelbar am Walde gelegene Pachtländereien der Forstarbeiter. Auch wegen der Unterhaltung solcher Gatter und wegen Verrechnung der Kosten gelten die Bestimmungen der angezogenen Verfügung. Ab.-Erl. v. 6. April 1910 III 1911 (Bd. VI, S 124 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 32. Die Einrichtung von Superinventarien auf Forstbienstgehöften ift einzuschränken. Die Dienstgehöfte usw. sind auf Staatskosten so zu gestalten, wie es den berechtigten Ansprüchen der Stelleninhaber entspricht. Nicht notwendige Anlagen sollen auch von den Nutznießern auf eigene Kosten nicht zur Ausstührung gebracht werden. Lassen befondere Berhältnisse eine Ausnahme erwünscht erscheinen,

so kann die Regierung die dazu erforderliche Genehmigung erteilen. Der Nutnießer ist aber verpflichtet, beim Wohnungswechsel den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, wenn es seitens der vorgesetzten Behörde verlangt wird, oder die Superinventarien unentgeltlich zurückzulassen. Bezüglich der vorhandenen Superinventarien bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. Rd.-Erl. v. 9. April 1910 III 2820 (Bb. VI, S. 154 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

- 33. Bur Berschönerung der Umgebung neu begründeter, bezw. neuerbauter Forstdienstgehöfte ist die Anlage von Ziergarten für siskalische Rechnung zulässig. Die für die erstmalige Einerichtung dieser Ziergärten (Anlage von Wegen und Rasenstäcken, Beschaffung und Anpflanzung von Ziersträuchern usw.) entstehenden Kosten bis zur Höhe von 200 M. für ein Herförstergehöft und von 100 M. für ein Förster- usw. Gehöft, sind aus dem der Königlichen Regierung zur Verfügung stehenden Forstbaufonds zu bestreiten. Die Kosten für eine weitergehende Ausgestaltung sowie für die Unterhaltung der Ziergarten haben die Rutznießer zu tragen. Rd.-Erl. v. 7. März 1906 III 1836 (Bd. II, S. 144 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 34. Das Pflanzen von Obstbäumen und fruchtbringenden Sträuchern in Dienstsgärten bei deren Anlage darf auf Staatskosten erfolgen, wenn a) im Rostenanschlage allgemein Mittel für Anlage von Gärten vorgesehen sind und die dazu bestimmten Beträge nicht überschritten werden, b) die Anpflanzungen dieser Art nur in dem Umfange ersolgen, daß ihre Erträgnisse den Hausdaltungsbedarf des Wohnungsnutznießers nicht übersteigen und c) die Anpflanzung sich nur auf die gewöhnlichen Obstsorten unter Ausschluß teuerer Sdelforten erstreckt. Rd.-Ers. v. 18. Januar 1909 III 16635 (Bb. V, S. 114 d. Min.-Bl. s. usw.).
- 35. Regulierung bes Dienstlandes und der Dienstaufmandsentschädigung der Revierförster und Förster. Rb.-Erl. v. 7. Februar 1913 III 1280 (Bb. IX, S. 106 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 36. Fur herstellung bezw. Erneuerung von Brücken und Durchläffen auf Dienstelandereien können statt des Holzes Zementröhren ben Nutnießern unentgeltlich geliefert werden. Rb.-Erl. v. 19. Februar 1907 III 1231 (Bb. III, S. 102 b. Min.-Bl. f. & usw.).
- 37. Mit Ablauf der bestehenden Berträge, sind die den Forstbeamten überwiesenen Pachtlandereien bezüglich des Zeitpunkts des Beginns der Pachtgelderhebung und der Auseinandersetzung über die Rutzungen beim Stellenwechsel ebenso wie die Dienstländereien zu behandeln. In allen solchen Berträgen ist die jederzeitige Aushebung des Pachtverhältnisses vorzubehalten. Rd.-Erl. v. 8. März 1909 III 2231 (Bb. V, S. 159 des Min.-Bl. f. L. usw.).
- 38. Heranziehung von Beamtendienstwohnungen zur Gemeindesteuer vom Grundsbesit. Gegen die Heranziehung der Dienstwohnungen zu dieser Gemeindesteuer sind alle zulässigen Rechtsmittel dis zur letten Instanz einzulegen, wenn die Steuerpslicht nach den in der Entscheidung des Oberverwaltungsgericht vom 1. Juli 1910 (Preußisches Berwaltungsblatt vom 12. November 1910 (S. 104/105) ausgesprochenen Grundsätzen nicht anerkannt werden kann. Erl. v. 28 Juni 1911 III 4154 (Bb. VII, S. 202 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 39. Aufnahme von Sommergästen in Forstdienstgehöften und Ausübung von Rebenbetrieben. Bergl. Rb.-Erl. v. 24. August 1909 III 8412 (Bb. V, S. 312 b. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 40. An unverzinslichen Borschüffen zur wirtschaftlichen Sinrichtung bei Übernahme ober anderweiter Ausstatung einer Stelle können den Oberförstern bis zu 2500 M., den Förstern usw. bis zu 1500 M gewährt werden. Tilgungsfrist durch Gehaltabzüge: 8 Jahre. Rd.-Erl. v. 17. März 1913 III 3022 (Bd. IX, S. 134 d. Min.-Bl. f. L. usw.). Für die Gewährung derartiger Borschüffe kommen nur solche Beamten in Frage die kein Bermögen bestigen, aus dem sie die in Rede stehenden Ausgaben bestreiten können. Rd.-Erl. v. 9. November 1905 III 14335 (Bd. I, S. 314 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 41. Schwalbennot und Schwalbenschutz. Bei allen Reparatur- und Umbauarbeiten ift barauf hinzuwirken, daß die Handwerker die vorhandenen Schwalbenbrutstätten schonen und an bevorzugten geeigneten Plätzen die Ristgelegenheiten vermehren. Rb.-Erl. v. 12. September 1911 III 7700 (Bb. VII, S. 294 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 42. "Bauverbindlichkeit der Pächter Königlich Preußischer forstfiskalischer Gehöfte und Gebäude 1902" vergl. Rb.-Erl. v. 5. Februar 1902 III 1279 (Bb. XXXIV, S. 151 d. Jahrb.).

43. Für fiskalische Familienwohnungen, die hier und da dem Dienstpersonal der Oberförster überlassen worden sind, ist vom 1. Oktober 1906 ab allgemein ein Mietzins irgend welcher Art nicht mehr zu entrichten. Die betreffenden Baulichkeiten bilden von dem genannten Tage ab in jeder Beziehung und namentlich auch hinsichtlich der Pflichten, die dem Oberförster in Bezug auf ihre Unterhaltung obliegen, ein Zubehör des Oberförstergehöfts. Ro.-Erl. v. 22. Juli 1906 III 9552 (Bd. II, S. 285 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

3u § 91.

- 1. Magnahmen zur Schüttebekämpfung sind durch den Rb.-Erl. v. 2. August 1911 III 8128 (Bb. VII, S. 204 d. Min.-Bl. f. L. usw.) bekanntgegeben.
- 2. Organisation zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vergl. Erl. v. 10. Dezember 1905 III 15 620 (Bb. II, S. 21 d. Min. Bl. f. L. usw.).
- 3. Befämpfung des Niefernbaumschwammes. 1. Aushieb der befallenen Stämme, soweit er, ohne die Bestände in bedenklicher Weise zu durchlöchern, möglich ist, 2. Entsernen der Pilzskonsolen von den gesällten und besonders auch von denjenigen Niefern, welche vorläufig noch stehen bleiben müssen, nach der Schrift "Wöller, über die Notwendigkeit und Möglichkeit wirksamer Bekämpfung des Riefernbaumschwammes". Erl. v. 10. Dezember 1904 III 15326 (Bd. I, S. 82 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 4. Über die Maßnahmen zur Bekämpfung des Kiefernbaumschwammes Aushieb der Schwammbäume bei Durchforstungen, Prämiengewährung für das Auffinden übersehener Schwammsbäume, Bestreichen der Anhestungsstellen der Konfolen mit Raupenleim, Bernichtung der Konfolen durch Berbrennen oder tieses Vergraben, Bezeichnung schwammkranker Bäume durch Anstrich mit weißer Ölfarbe oder durch Röten der Rinde usw. enthalten die Rd.-Erl. v. 16. März 1910 III 3160 bezw. vom 21. März 1910 III 1161 (Bd. VI, S. 126 und 127 d. Min.-Bl. f. L. usw.) Anordnungen.
- 5. Alle vom Kiefernbaumschwamm befallenen Kiefern waren bis zum 1. Auguft 1906 in dauernder und auf weitere Entfernung erkennbarer Beise zu bezeichnen. Rb.-Erl. v. 22. Dezember 1905 III 16 207 (Bb. II, S. 46 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 6. Führung elektrischer Hochspannungsleitungen durch Forstbestände. Rb.-Erl. v. 8. August 1910 III 8502, v. 13. Dezember 1910 III 12 243, v. 27. Juni 1913 III 5960 (Bde. VI, VII, IX, S. 238, bezw. 23, bezw. 253 d. Min Bl. f. L. usw.).
- 7. Wo erhebliche Intersein ber Niederjagd durch Überhandnehmen des Raubwildes geschädigt werden können, ist mit allem Nachdruck dessen Berminderung, insbesondere des Fuchses, anzustreben, auch sind die unterstellten Forstschutzbeamten zur Raubzeugvertilgung anzuhalten. Es wird als erwünscht erachtet, daß die Revierverwalter den Schutzbeamten für die Raubzeugvertilgung bestimmte Prämien zuwenden. Den Regierungen ist anheimgestellt, denjenigen Schutzbeamten, welche die Raubzeugsvertilgung mit besonderem Gifer und Ersolg sich angelegen sein lassen, Remunerationen hierfür zu gewähren. Rb.-Erl. v. 5. Juli 1904 III 8761 (Bd. XXXVI, S. 244 d. Jahrb).
 - 8. Das Recht, Raten zu toten. (Bb. I, (1905) S. 100 b. Min Bl. f. g. ufm.).
- 9. Anleitung gur Ausübung bes Schutes ber heimifchen Bogelwelt. (Bb. I, (1905) S. 95 b. Min Bl. f. & ufm.).
- 10. Shut der einheimischen Bogelwelt (Beröffentlichung von Bogelschutschriften): vergl. Ab.-Erl. v. 26. Juni 1907 III 8330 (Bb. III, S. 323 d. Min Bl. f. L. ufm.).
- 11. Anfiedelung von Höhlenbrütern. Rd.-Erl. v. 18. Mai 1905 III 134, vom 17. September 1907 III 16072, v. 24. Juni 1910 III 6101, v. 16. Mai 1913 III 3828 (Bb I, S. 184, III, S. 375, VI, S. 189, IX, S. 230 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 12. Im Interesse des Schutzes der heimischen Bogelwelt ist es erwünscht, daß bei Ausführung von Separationen und Meliorationen in hügeligem Gelände die Raine und Ränder namentlich wenn sie terrassenförmig verlaufen und im flachen Felde die kleinen Wasserläuse, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des Zweckes der Unternehmungen geschehen kann, erhalten werden und vor allem ihr Bestand an Hecken und Büsschen geschont wird. Die Büssche und Hecken bieten nicht nur dem Niederwild Zuslucht und Schutz, sondern auch den nütlichen Singvögeln die ihnen unentbehrliche Riftgelegenheit. Rd. Erl. v. 20. Juni 1908 III 8330 (Bd. IV, S. 304 d. Min.=Bl. f. L. usw.).
- 13. Bogelschutzmaßnahmen nach den Berlepschichen Borbilbern find durch den Rb.-Erl. v. 23. Januar 1913 III 13 022 (Bb. IX, S. 71 b. Min.-Bl. f. L. ufm.) angeordnet.

14. Lungenwurmseuche beim Rehwilb. Die Forstbeamten haben diesem Gegenstand Aufmerksamkeit zuzuwenden und Beobachtungen im Sinne der hierüber ergangenen Berfügung (Rb.-Erl. v. 1. September 1910 III 5197 Bd. VI, S. 243 d. Min.-Bl. f. L. usw.) als später verwertbares Material zu sammeln.

3u §§ 94, 95.

- 1. Für Grenzsicherungs-, Feuersicherungs- und Vorslutarbeiten ist vom Etatsjahre 1914 ab für jede Oberförsterei nur ein Plan und eine Rechnung zu fertigen. Der Plan
 erhält die Bezeichnung "Kostenanschlag und Rechnung sür Grenzsicherungs-, Feuersicherungs- und Vorslutarbeiten in der Oberförsterei für das Etatsjahr 19 . . ". Darin sind die Arbeiten für Grenzsicherungen als Kap. 1, für Feuersicherungen als Kap. 2 und für Vorslutbeschaffung (Grabenräumung)
 als Kap. 3 nachzuweisen. In diesen Plan ist am Schluss eine Nummer für die sorstistalischen Beiträge
 zur Invaliden- und Krantenversicherung einzuseißen. Alle bei den genannten Arbeiten zur Zahlung
 kommenden Beitragsanteile sind bei dieser Nummer zu verrechnen. Die Festsetzung des Zeitpunstes,
 an dem dieser Plan vorzusegen und die Rechnung einzureichen ist, ist den Königlichen Regierungen
 überlassen. Aus dem Rd.-Erl. v. 27. Mai 1913 III 5836 (betr. B. B.).
- 2. Die Königlichen Regierungen sind allgemein ermächtigt, Grenz= und Distrikts- (Jagen-) Steine auf Kosten der Staatskasse numerieren zu lassen. Rd.-Erl. v. 15. Juli 1901 III 10190 (Bd. XXXIII, S. 239 d. Jahrb.).
- 3. Die bei Gelegenheit von Berfoppelungen seitens der Zusammenlegungsbehörde zur Begrenzung der siskalischerseits zu Eigentum erworbenen Wegezüge innerhalb fremder Gemarkungen gesetzten kleinen, ungefähr 50 cm langen und 15 cm starken Grenzsteine sind im Interesse der Kostenersparnis beizubehalten und nicht durch große Waldgrenzsteine zu ersetzen. Rd.-Erl. v. 6. Juli 1905 III 8572 (Bd. I, S. 235 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

3u § 96.

- 1. Bedingte Strafaussetzung und Versahren in Forststrafsachen. Durch Merhöchsten Erlaß vom 6. November 1912 sind die Oberstaatsanwälte ermächtigt worden, eine vom ertennenden Gerichte befürwortete Strasaussetzung zu bewilligen, wenn es sich dei Berurteilten, die zur
 Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, um Freiheitsstrafen dis zu einem Monat
 und dei älteren Berurteilten, die noch nicht wegen Berbrechens oder Bergehens Freiheitsstrafe verbüßt
 haben, um Freiheitsstrafen dis zu einer Woche handelt. Die Oberstaatsanwälte sind angewiesen, sich
 in jedem Falle, in dem eine andere staatliche Behörde interessiert ist, mit der zuständigen Provinzialbehörde in Berbindung zu seinen. Durch die Berfügung des Justizministers vom 11. November 1912
 (Justizministerialblatt Nr. 42 S. 359) ist den Borschriften über das Bersahren bei der bedingten Strafaussetzung eine neue Fassung gegeben. Die §§ 34 bis 36 regeln neu das besondere Bersahren in
 benjenigen Forststrafsällen, hinsichtlich deren das Begnadigungsrecht den Regierungs-Präsidenten*) und den
 forstsistalischen Besitz verwaltenden Regierungen**) übertragen worden ist. Rd.-Erl. v. 20. Dezember
 1912 III 12396 (Bb. IX, S. 30 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 2. Die endgültige Berrechnung der Polizeistrafen, die den Forstassen zusließen, sowie der Bertragsstrafen, soweit deren Festsetzung durch die Oberförster erfolgt, ist von letzteren direkt herbeizussühren, so daß diese Einnahmen nicht mehr mit einer Anweisung der Regierung belegt zu werden brauchen. Die Einnahme von Polizeistrafgeldern aus rein sistalischen Amtsbezirken ist durch eine in der bisherigen Beise vom Oberförster am Jahresschlusse zu fertigende Zusammenstellung zu belegen. Rb.-Erl. v. 13. März 1902 III 17548 (Bd. XXXIV, S. 75 d. Jahrb.).

^{*) &}quot;Die mir durch Allerhöchste Ordre vom 15. Dezember 1880 erteilte Besugnis, bei Forstontradentionen einschließlich der Forstdiehkähle Geldstrasen, die den Betrag von 30 Mf. nicht übersteigen, ganz oder teilweise zu erlassen, übertrage ich Ihnen auf Grund der Allerhöchsten Order vom 25. Januar d. Is. sür alle Fälle, die sich auf nicht forstställiche Waldungen beziehen. Für alle anderen Fälle habe ich die gleiche Besugnis den beteiligten Königlichen Regierungen übertragen" . . . Rd.-Erl. v. 1. April 1911 III 3360 an sämtliche Reg.-Präs. (Bd. VII, S. 134 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

^{**)} Die Befugnis, in allen Forstfontraventionsfällen einschließlich der Forstdiebstähle Gelbstrasen, die ben Betrag von 30 Mt. nicht übersteigen, ganz oder teilweise zu erlassen, ist den Regierungen erteilt worden. Rb.-Erl. v. 11. Februar 1911 III 1010 (Bd. VII, S. 93 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

3u § 98.

- 1. Zur Bekampfung des Kiefernspanners ist das Entfernen bezw. Zusammenharfen der Streu ein wirksames Mittel. Rechtzeitiges Erkennen der Gefahr ist Borbedingung hierfür. Es muß daher auf ein forgfältiges Beobachten des Schmetterlingssluges sowie auf besondere Ausmerksamkeit bei den Probesammlungen der allergrößte Wert gelegt werden. Auch die Forstschutzbeamten haben sich mit der Lebensweise des Insekts genau vertraut zu machen und dessen Borkommen stetige Ausmerksamkeit zuzuwenden. Rd.-Erl. v. 31. Mai 1906 III 6510 (Bd. II, S. 245 d. Min.-Bl. f. L. usw.). Vergl. auch Erl. v. 17. Kebruar 1906 III 2175 (Bd. II, S. 116 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 2. Magnahmen zur Bekampfung des Kiefernspanners Leimen, Schweineeintrieb, Hihnereintrieb, Entfernen der Bodendede vergl. Rb. Erl. v. 8. Juli 1908 III 9202 (Bb. IV, S. 324 d. Min. Bl. f. L. ufw.).
- 3. In Fällen, wo die Abwendung des Nonnenfraßes durch Bespritzen der gefährbeten Pflanzen mit Schutzmitteln notwendig erscheint, wird der Bordelaiser Brühe, auch mit Rücksicht auf deren Pilzschutzwirkung vor Chlorbariumlösungen der Borzug zu geben sein. Rd.-Erl. v. 2. Februar 1910 III 798 (Bb. VI, S. 83 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 4. Bekampfung ber Nonne durch Leimringe. Bersuche auf einem größeren Komplex reiner Fichtenbestände in der Oberförsterei Bledede im Reg. Bez. Lünedurg haben ergeben, daß ein Leimen von Beständen gegen die Nonne vollständig nutslos und erfolglos ist, daß gegen dies Insett nach dem jetigen Stande der Wissenschaft keine Maßregel hilft und alle zu seiner Bekämpfung aufgewendeten Geldmittel weggeworfen sind. Bericht der Regierung Lünedurg vom 9. September 1912, mitgeteilt durch Rb.-Erl. v. 14. Oktober 1912 III 9223 (Bb. VIII, S. 381 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 5. Eine übersicht erprobter Mittel gegen tierische Schädlinge bringt das Flugblatt Nr. 46 (August 1909) der Kaiserlichen biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft, abgedruckt in Bb. V, S. 292 ff. d. Min.-Bl. f. L. usw.

Ru § 99.

- 1. Berhütung von Walbranden. Feuerwachen bei Dürre. Besetung von Feuerwachstürmen mit zuverlässigen Mannschaften. Heranziehung größerer Mengen von Löschmannschaften durch Benutung von Telephon und Telegraph Beitere Einrichtung von Feuerwachtürmen. Besondere Aufmerksamkeit den Aufforstungsslächen ausgedehnter Öbländereien. Einwirkung insbesondere auch auf die mit Staatsbeihilfe aufzusorstenden Flächen. Bersicherung der Gemeindes und Privatwaldungen gegen Feuersgefahr. Rb.-Erl. v. 9. Mai 1900 III 6773 (Bb. XXXII, S. 236 d. Jahrb.).
- 2. Die Revierverwalter haben fortgesetzt, namentlich in der trockenen Jahreszeit, darüber zu wachen, daß die Eisenbahnverwaltungen ihren Berpflichtungen: Bundhalten der Feuerschutzstreifen und Schutzgräben, Streckenbewachung durch Einstellung von Brandwächtern, nachkommen. Erforderlichenfalls sind die Bahnverwaltungen hierzu aufzusordern, oder es ist schleunigst Anzeige zu erstatten. Rb.-Ers. v. 23. März 1901 III 4128 (Bb. XXXIII, S. 113 b. Jahrb.).
- 3. Bei der Berichterstattung über Walbbrande bleibt in jedem einzelnen Falle darzulegen, welche Berhutungs-Maßregeln zur Anwendung gebracht worden sind, aus welchen Gründen sie etwa keinen Erfolg gehabt haben, sowie ob ein Berschulden der beteiligten Beamten vorliegt. Zu statistischen Zwecken sind ferner in den Berichten nachstehende Angaben in tabellarischer Form zu machen:

Der	Bestand	-	13 oder 1ernichte	zum gr t	ößten	Der Bestand	Nur die		An aufge=	Ent=
Eiche	Buche	Rie	fer	Fi	d)te	ist nur zum kleinen Teile	Bodendecke ift	Gefamt= fläche	arbeitetem	, , , , , ,
1—40 3.	1—40 3.	1—40 3.	über 40 J.	1—40 3.	über 40 J.	vernichtet	vernichtet	рище	Holze find mit- verbrannt	urfache des Brandes
		Het	tare			ha	ha	ha	_	
							100			

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß auf die direkten Berichterstattungen der Revierverwalter über bedeutendere Waldbrände (§ 105 d. D. G. A.) Anwendung.

Bur Erleichterung ber Durchführung eines ordnungsmäßigen Zustandes von Sicherheitsftreifen langs ber Eisenbahnen kann auch in geeigneten Fällen, zunächst versuchsweise, in Frage kommen, ben Bobenüberzug durch ein bei günstigem Wetter anzuzündendes und forgsam zu überswachendes Feuer zu befeitigen. Gegebenenfalls sind die beteiligten Eisenbahnverwaltungen hierauf ansmerksam zu machen. Rb. Erl. v. 20. März 1902 III 3861 (Bb. XXXIV, S. 70 d. Jahrb.).

- 4. Sicherung gegen Feuersgefahr. Aufteilung bedeutenderer Aufforstungsflächen durch nabelholzfreie, 100-150 m breite Trennungsstreifen in einzelne Quartiere vergl. Erl. v. 3. Juli 1902 III 7173 (Bb. XXXIV, S. 191 b. Jahrb.).
- 5. Magnahmen gegen Balbbrande auf Grund der Erfahrungen, die bei dem großen Balbbrand in der Oberförsterei Schwerin a. d. B. im September 1911 gemacht find:
 - a) Die Feuerwachturme find grundschich mit Fernsprecheinrichtung und einer Anlage zur Bestimmung bes Feuerorts zu versehen. Es wird auch zwedmäßig sein, den Feuerswächtern, zu denen nur vollständig zuverlässige Leute ausgewählt werden durfen, für schnelle und richtige Meldungen besondere Belohnungen in Aussicht zu stellen.
 - b) Auf ben Forstbienstgehöften besonders feuergefahrbeter Neviere sind Kienfadeln (zum Gegenfeuer-Anlegen!) bereit zu halten und bei Feueralarm zur Brandstelle mitzubringen.
 - c) Die Aussicht, einen Waldbrand schnell zu unterdrücken, ist von vornherein besser, wenn die Mannschaften, die zur Hilfe eilen, geeignete Wertzeuge mit sich führen. Hierauf müssen die Revierbeamten die in Betracht kommenden Bevölkerungskreise, insbesondere die Gemeindevorsteher bei sich bietenden Gelegenheiten ausmerksam machen. Werden Löschmannschaften durch die Forstverwaltung bei den Gemeindevorstehern usw. angesordert, so ist an das Mitbringen von geeigneten Werkzeugen jedesmal besonders zu erinnern.
 - d) Beachtenswert erscheint schließlich die vom Forstweister Boigt, Schwerin a. B., bei ber biesjährigen Tagung des Märkischen Forstvereins gegebene Anregung, da, wo die Feuersgesahr groß ist, Revierbeamte und Löschmannschaften (in erster Linie die ständigen Waldarbeiter) durch praktische Übungen, die in jedem Jahre mit ihnen abgehalten werden, in der Bekampfung von Waldbranden zu unterweisen und auf sie vorzubereiten. Es wird für erwünsicht erachtet, daß in besonders seuergefährdeten Revieren nach diesem Borschlag versahren werde.
- Rb.-Erl. v. 8. April 1912 III 3664 (Bb. VIII, S. 157 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 6. Fenerschutzftreifen an Eisenbahnen. Rb.-Erl. v. 14. Februar 1902 III 663 (Bb. XXXIV, S. 65 b. Jahrb.).
- 7. Anlage und Behandlung der Feuerschutstreifen an den Gifenbahnen innershalb von Balbbeständen. Rb.-Erl. v. 26. Januar 1905 III 947 (Bb. I, S. 83 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 8. Die auf den Schutstreifen längs den Eisenbahnen notwendig werdenden Abtriebshauungen, Durchsorstungen und Trocknishiebe, die Beseitigung des Abraumes nach diesen Fällungsarbeiten, die Aufforstungen und die Nachbesserungen, auch auf den im Eigentum der Eisenbahnverwaltung stehenden Schutztreifen sind von der Forstverwaltung, und auf ihre Kosten auszusühren, wogegen ihr die gesamte Bewirtschaftung dieser ausgeforsteten Schutztreifen und alle Nutzungen von ihnen ebenso zustehen, als wenn die Flächen forstsistalisches Eigentum wären. Rd.-Erl. v. 20. Oftober 1905 III 13235 (Bd. I, S. 303 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 9. Für die Feuerschutzanlagen längs ben Aleinbahnen innerhalb stalischer Forsten sim allgemeinen die "Borschriften über die Anlage und die Behandlung der Feuerschutzstreisen an den Haupt- und Nebeneisenbahnen innerhalb der Waldbestände" maßgebend. hinschild der Ausstührung der notwendigen Schutzanlagen und der Tragung der Kosten werden, wenn nicht vertraglich bereits anderes vereinbart worden ist, die Kleinbahngesellschaften in der Regel dieselben Berpslichtungen übernehmen mussen, denen sich in dieser Beziehung die Königlichen Sissenbahn-Berwaltungen unterzogen haben. Auch die alljährlichen Bereisungen der Strecken durch die zuständigen beiderseitigen Beamten sind von der Regierung mit den Aleinbahngesellschaften, wie in den obigen Borschriften bezügl. der Staatsbahnen angegeben, zu vereinbaren. Rd.-Erl. v. 19. Dezember 1905 III 15664 III 12557 (Bd. II, S. 46 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

- 10. Die Prüfung der Feuerschutzanlagen an Privateisenbahnen ift in gleicher Beise wie die Prüfung und Beaufsichtigung der sonstigen Anlagen der Privateisenbahnen Pflicht der Aufsicksbehörde. Die Reiseschein der Forstbeamten, welche auf Aufforderung der Sisenbahnkommisser an den Prüfungen teilnehmen, soweit es sich um Feuerschutzanlagen in nicht siskalischen Forsten handelt, sind auf Fonds der Sisenbahnverwaltung zu übernehmen. Rb.-Erl. v. 27. Dezember 1905 III 16586 (Bb. Π , S. 44 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 11. Bei der Beschluffaffung darüber, welche Feuerschutzanlagen innerhalb nichtfistalischer Waldungen längs den Kleinbahnen mit Dampfbetrieb, anzulegen und zu unterhalten sind, gegebenensfalls, sofern die Notwendigkeit folcher Schutzanlagen an bestimmten Stellen anerkannt werden muß, sind die für die siskalischen Forsten maßgebenden Gesichtspunkte im allgemeinen tunlichst als Richtschuur zu nehmen. Rd.-Erl. v. 16. Februar 1906 III 1799 (Bb. II, S. 116 d. Min.-Bl. f. L. ufw.).
- 12. Die Kosten, die bei Herstellung von Feuerschutz anlagen an Eisenbahnen in siskalischen Waldungen durch Entfernen des Bodenüberzuges auf den aufzusorstenden kahlen Schutztreisen und durch das spätere Haden und Bundhalten dieser Streisen zwischen den neuangelegten Pflanzenreihen erwachsen, gehören zu den Aufwendungen, die in erster Linie notwendig werden, um das Entstehen eines Feuers zu vershüten, und sind deshalb von der Eisenbahnverwaltung zu tragen. Rd.-Erl. v. 8. März 1906 III 2552 (Bd. II, S. 145 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 13. Die Kosten, welche durch die Mitwirfung Königlicher Forstbeamten als Sachverständige bei Feststellung des Bedürfnisses nach Feuerschutzanlagen in nichtfiskalischen Forsten entstehen, sind auf Fonds der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen. Rd.-Erl. v. 21. August 1905 III 9748 (Bd. I, S. 268 d. Min.-Bl. f. L. usw).
- 14. Den Königlichen Forstbeamten sind für die Abschätzung ber durch den Betrieb ber Staatseifenbahnen entstandenen Baldbrandschäden nur die gesetzlichen Tagegelder zu gewähren, falls nicht in Ausnahmefällen der Umfang des abzuschätzenden Schadens eine andere Bemessung der zu gewährenden Entschädigung notwendig erscheinen läßt. Rb.-Erl. v. 12. Januar 1907 III 98 (Bb. III, S. 51 d. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 15. Fernsprechanlagen in Forstdienstgehöften und auf Feuerwachturmen. Bergl. Rd.-Erl. v. 14. Mai 1907 III 5129 (Bb. III, S. 221 b. Min.-Bl. f. L. usw.).
- 16. Die forgfältige Durchführung ber auf die Berhütung von Balbbranden gerichteten Anordnungen ist den Beamten zur Pflicht zu machen; sie find nicht im Zweifel darüber zu lassen, daß im Falle groben Berschuldens unnachsichtlich Regrefansprüche erhoben werden würden. Rb. Erl. v. 30. März 1905 III 4047 (Bb. I, S. 144 d. Min. Bl. f. L. usw.).
- 17. Boricugmeife gezahlte Koften für die Gemährung von Erfrifcungen für die Löschmannschaften bei Baldbranden können die Regierungen in jeder höhe felbständig zur Erstattung anweisen. Rb.-Erl. v. 17. Juli 1905 III 8640 (Bb. I, S. 235 b Min.-Bl. f. L. ufm.).
- 18. Die Regierungen sind ermächtigt, solchen Bersonen, welche durch ihr Berhalten bei Löschung von Waldbränden sich Anspruch auf besondere Anerkennung erworben haben, Beloh = nungen bis zum Gesantbetrage von 100 Mt. für jeden einzelnen Brandfall felbständig zu bewilligen. Rt.-Erl. v. 17. August 1906 III 9893 (Bb. II. S. 288 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

3u § 100.

Aufarbeitung pp. von Holz bei größerem Holzanfall infolge Waldbeschädigungen (vgl. Berm. 1 zu § 21).

3u § 101.

- 1. Die Vorschriften § 101 Abs. 2 Sat 3 und Abs. 4 Sat 2 der Geschäftkanweisung für die Oberförster treten, soweit sie den neuen Bestimmungen über den Schreibdienst bei den Königlichen Oberförstereien widersprechen, am 1. April 1913 außer Kraft (vergl. Verm. 2 zu § 101).
- 2. Die Berantwortlichkeit des Oberförsters für die Schreib- und Rechengeschäfte ift durch die am 1. April 1913 in Kraft getretenen Borschriften über den Schreibdienst bei den König- lichen Oberförstereien vom 26. Februar 1913 (Rd.-Erl. v. 26. Februar 1913 III 1813, II. Ang. Bb. IX, S. 110 ff. d. Min.-Bl. f. L. usw.) anderweit abgegrenzt worden. Auf Grund dieser Bestimmungen, die auf jeder Oberförsterei vorhanden sind, können den Oberförstern Forstschutzbeamte für den Schreiblienst zugewiesen werden, die die Berantwortung für die Richtigkeit gewisser Schreib- und

Rechnungsarbeiten felbst zu tragen haben. Jeder Beamte des Schreibdienstes, soweit ihm die Befähigung zur Abgabe rechnerischer Bescheinigungen nach Maßgabe der bestehenden, im obigen Erlaß näher beszeichneten Bestimmungen zuerkannt worden ist — Forstschreiber —, ist verantwortlich

- a) für die Richtigkeit der von ihm angesertigten Abschriften und Reinschriften,
- b) für die eigentliche rechnerische Richtigkeit der von ihm hierauf geprüften Wirtschaftsplane,
- c) für die Richtigkeit der von ihm gefertigten Auszüge aus Birtschaftsbüchern, Birtschaftsplanen und Wirtschaftsrechnungen,
- d) für die eigentliche rechnerische Richtigkeit der von ihm gesertigten statistischen Nachweisungen,
- e) für die richtige Berechnung aller in die Nummerbücher der Forstschutzbeamten einsgetragenen Massen und für die richtige Aufrechnung der Nummerbücher,
- f) für die Richtigfeit aller Übertragungen aus den Rummerbuchern in die Abzählungs tabellen,
- g) für die Richtigkeit ber von ihm vorbereiteten oder aufgestellten Berkaufsverhandlungen, Erhebungsliften und Bertsberechnungen, soweit es sich handelt um Nummern, Mengen, Bezeichnungen, Taxwerte und Preisberechnungen ber zur Abgabe bestimmten Gegenstände,
- h) für die Richtigkeit aller Angaben der von ihm ausgestellten Berabsolgezettel, insbesondere für die Übereinstimmung dieser mit den Nummerbüchern, Abzählungstabellen und Ausgabebelegen,
- i) für die eigentliche rechnerische Richtigfeit ber von ihm geprüften Lohnzettel und für die Ubereinstimmung dieser mit dem Arbeiternotizbuche des Försters und den vom Obersförster bewilligten Lohnsätzen,
- k) für die eigentliche rechnerische Richtigkeit ber von ihm geprüften Forderungsnachweise ber handwerker, Lieferanten usw.,
- 1) für die ordnungsmäßige Ausbewahrung der ihm übergebenen Bureaugebrauchsftude, Aften und sonstigen Dienstichtriften, Karten, Meginstrumente und Zeichengeräte,
- m) für das ordnungsmäßige Heften der Aften und für alle fonstigen Verrichtungen, die im Interesse der dienstlichen Ordnung in Bureau und Registratur erforderlich und vom Oberförster ihm aufgetragen werden.

Ist der vom Oberförster beschäftigte Schreibgehilse nicht amtlich überwiesen, so bleibt der Oberförster für dessen Urbeiten und Handlungen nach § 101 der Geschäftsanweisung für Oberförster vom 4. Juni 1870 auch in Zukunft verantwortlich.

Zu § 102.

1. Das Forsteinrichtungsburean liefert fortan die Bordrucke für: Dienstländereinachweisung, Grenzzeichennachweisung, Durchforstungsplan, Flächenverzeichnis, Nivellementstabellen, Baldwertsberechnungen, Kontrollbuch, Hauptmerkbuch und Begleitzettel zu Samensendungen nicht mehr.

Sie find in Zukunft vielmehr unmittelbar von der Firma Otto Lange zu Berlin S., Wasserstorst. 42 zum Preise von 37 M. pro 1000 Bogen zu beziehen.

Die entstehenden Kosten sind aus dem Fonds der Königlichen Regierung bei Rap. 2, Titel 31 zu bestreiten.

(Rd.-Erl. v. 20. März 1913 III 3168 Bd. IX, S. 165 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

- 2. Bapierbedarf für fleinere Behörden und einzeln stehende Beamten vergl. Berm. 7 gu § 2.
- 3. Bestimmungen üller das von Behörden zu verwendende Bapier veral, Berm, 8 au § 2.

3u § 105.

Direkte Berichterstattung über Balbbrande vergl. Berm. 3 zu § 99.

3u §§ 108, 109.

Bu den Formularen C, C1, D, G.

Bergl. Nat. R. B.

Bu Formular L.

Die Nr. 13 der allgemeinen Holzverkaufsbedingungen ist durch folgenden Zusatz zu erweitern: "Auch hat, falls zinslose Stundung des Kaufgeldes beantragt wird, der ursprüngliche Käufer die erforderliche Sicherheit — vergl. Nr. der besonderen Bedingungen — zu leisten".

In die Bedingungen für den Berkauf von Holz vor dem Einschlage sowie bei Holzverkaufen auf schriftliche Gebote ist der gleiche Zusatz aufzunehmen. Rb.-Erl. v. 7. November 1912 III 10708 (Bb. IX, S. 12 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Bu Formular U.

Die Kapitel IX und X fallen aus dem eigentlichen Forstfulturplan aus. Kapitel IX wird "Insgemein". Hir Verbesserung der Forstgrundstüde und für Fischereien sind besondere Plane aufzustellen. Rb.-Erl. v. 4. April 1913 III 3065 (Bb. IX, S. 135 d. Min.-Bl. f. L. usw.).

Bu den Formularen V, V2.

Bergl. Nat. R. B.

Bludenverzeichnis ber Röniglichen Dberforfterei

E	(Muster 1.)					<i>€</i>	läd)e	Flüchenverzeichnis	rzei	chnis	a a	der Königlichen Oberförsterei	iglid	G H	berf	örfte	rei								
.1	28/A/April		**	Berfügung	ung			ı İlizi		@ 6# @		&	Зивапв			Abgang	guı	Bei 133 im	ei Beränderung im Besitzstand	Bei Beränderungen im Besitzstand		Rähere Beschrei	Nähere Bezeichnung und Beschreibung der Flächen=		Bemerkungen über Berichtigung bes Kauptmerk-
.dfs. 98.	feft= fekuna				. _	***************************************	bol&	Bagen jiE 19	Moteil	famt= fIäct)e	amt= fläche	Sola-		Richt. Hold-		Sol3=	Richt. Hold-		Rauf= geld	Grund ftener	क्ष द	ränder: Jung, 🤅	Beränderungen, Beran= lasjung, Zeitpunkt, Ber=		buches, ber Karten, Ber-
3) -		шоа		≅ ——	% r.		go		ha	dec	ba dec		boben ha dec ha dec	ha		boden ha dec		<u>\$</u>	ortrag M. PF.		menbu	wendung u. dgl.		meljungsjæjriften u. bgl.
- 0	1, 10, 1910 Win, 13, 1, 1911 III. Reg. 20, 3, 1911 B. Win, 8, 10, 1910 III.	O Win	20.3. 8.10.	1911 1911 1910	HI. J	15 293 2306 10 504	п	20	c, d		370	5571 370 5458 120 113 250 $2 130 $	30 11	3 250				2 340	0,	10 30	<u>ਛੋ</u>	ıfauf der Wiel Abt. c u. d im It. Bertrag dom	Anfauf der Wiese zwischen Abt. e u. d im Jagen 50 lt. Bertrag dom		H. W. B. ift berichtigt
ಣ		Reg.	Reg. 19.4.1911	1911	B. 5	5344	н	11	œ		•	10 106			10	10 109	•	•	•	•	원 경 등 및 1	ergeben ch mit 1g vom	6E 🚓 🚆	11. Ber= It. Ber= 7. 5 ha	bgľ.
																					ĒĀ 35	enstacter gelegt. Istorstin	Dienstage vorherliebe 3. urs Dienstager vom 1. 7. 1911 zugelegt. Der Rest ist zur Aussageling bestimmt.	ulw 1911 t 3ur	
4		Reg.	Reg. 14.5.1911	1911	B.	6849	IV	120	၁		•			2 150		2 150	<u> </u>	•			Stm 2	7. 191 (8.9)	m 1.7. 1911 ber Förstelle M ose Dienftsond moelect	ftelle	bg1.
70		Reg.	Reg. 15. 6. 1911	1911	B.8	8501	>	150	a, b		•	-	150	•		•	. 150	•		· ·	ä-	öffentli 7	Der öffentliche Weg ist am	am a	bgľ.
9		Reg.	Reg. 23. 6. 1911 Min. 15. 5. 1911	1911	B. 8 III.	8743 8960	7	-	æ		•			4 500		4 500				· · ·	3	6) in Wi 19. mer	1. / . 1911 eingeholzen. Bruch in Wiese umgewandelt. 3 ha, werden dem Dienste	idestt.	bgľ.
4		Reg.	Reg. 25.7.1911	1911	В. 9	9355	>	187	v	•	•	4 256		•	•		4 256	•	•	•		finitalia fitmirbj eichte V fterftell	iand der Fortgreiftele K. am 1. 10. 1913 gugelegt. Reffwird führlich verpachtet. Der leichte Acer ist der 2ders förstrettele am 1. 10. 1911 gekonnumen und 211 Viese	Der Der Chtet.	bgľ.
œ		Reg. Win	Reg. 24.8.1911 B. Win. 5.8.1911 III	1911 1911	Π.	0343 12345	III	20	g	•	•	entrar hamma marin e ini i				•	1 130		•		80 m 37 d	ftung k Dienste Ie K. ar	forstung bestimmt. Vom Dienstader ber Förster= stelle K. an die Staatseisen= bahnverwaltung am 1. 10.	rfter= :ifen= . 10.	bgľ.
9		Reg. 1 Win. Reg.	Reg. 14. 10 1911 B. 1 Win. 5. 9. 1911 III. Reg. 5. 2. 1912 B.	1911 1911 1912	B. 16 III. 1 B. 3	15 322 14 377 3250		VI 225,9 VI 226	. ъ		•	543 236 2 345		54 107			2 345	350 000		120 24		1911 abgetreten. Kauf des Eutes geben am 1. 1. 1 ich genauer Aufm Eutes B. haben	1911 abgetreten. Antanf des Guies B. Über- geben an 1. 1. 1. 1912. Rach genauer Aufmesfung des Eures B. Haben des Eufer	ther= &	Untar bese Gutes B. Über- (5.M.B. u.Kar- geben am 1. 1. 1912. Rach genauer Aufmelfung des Eurse B. haben des Acter
<u></u> -	31. 3. 1912 3um Etat für 1913									6174	ab 6	6020 343 179 007 ab 16 759 7 881 6174 710 6003 584 171 126	43 17 59 84 17	7 881 7 881 7 1126	16 759	159	7 881			communication and area of	# 5 	og agg	uno extelentachen nur eine Eröße von 51,762 ha.	eme ;	

Bemerkung: Die Flächen find neuerbings mit vier Dezimalstellen einzutragen. Bergl. Berm. 1 zu g 3.

Oberförsterei Gichwalde. Schutbezirk Birkenhorst

Mufter A. (Bordruck 1 zur Ber=

Arbeiter=

für die Beit vom 1. Oftober 1913

Bemerkungen. Für die Lohntitel find

Holzwerbungskosten (Kap. 2 Tit. 20)	h-
Arbeiten an öffentlichen Wegen (Rap. 2 Tit. 22)	W
Rulturarbeiten (Rap. 2 Tit. 25)	k
Bertilgung schädlicher Tiere (Injekten, Kap. 2 Tit. 30)	i
Grenzsicherungs-, Feuersicherungs- und Vorfluttoften (Rap. 2 Tit. 31)	g

Bei jedem Arbeiter sind die Tagewerke und der Lohn für Studlohnarbeiten in

Geführt von dem

					Schuger von dem
Lfd. Nr.	9∂ a m e	Wohnort	Geburts= tag und Jahr	Sonftige perfönliche Berhältniffe der ftändigen Waldarbeiter	<u>Pachtgegenstände</u>
1.	Böttcher, Emil, Haumeister	Lübfau	5. 12. 80	verh., Frau frant, 4 kleine Kinder	Wohnung für 38 M. 0,5 ha Biefe für 8 M.
2.	Landsfnecht, August	Seedamm	14. 12. 66	verh., 2 Kinder	2,25 ha Acter für 10 M.
3.	Schmidt, Otto	"	7. 5. 69	berwitwet	0,25 ha Wiese für 6 M.
10.	Müller, Hermann	Lindwiese	15. 5. 56	arbeitet auch im Schußbezirk Buchwald	
11.	", Adolf	"	17. 8. 60		
25.	Schulze, Anna	Seedamm	23. 3. 80		
2 6.	" , Berta	"	12. 9. 85		
27.	Meyer, Frieda	"	17. 6. 86		
32.	Roch, Henriette	Lübkau	15. 2 . 99		

(Mufter 2.) lohnung von Forstarbeiten.)

Forstwirtschaftjahr 1914.

lifte

bis zum 30. September 1914.

folgende Abfürzungen zu verwenden:

Bauten (Rap. 2 Tit. 21)								b
Bafferbauten (Rap. 2 Tit. 24) .								wa
Jagdverwaltung (Rap. 2 Tit. 26)								ja
Torfarabereien (Kap. 2 Tit. 27)								t

die oberen Felder, die für Tagelohnarbeiten in die unteren Felder einzutragen. Königlichen Förster Lehmann.

Pohni	nk			Wöchentlicher Bei	trag zur	
bein	t	Inva= liden=	Aran= fen=	Arc		
Tagel	ohn			in	Tag	der
M.	Pj.				Unmelbung	Ubmeldung
3	20	40	48	Lindenau		
2	80	32	48	"		
2	80	32	48	"		
		32	39	Lindwiese (Mitglied der Ersjapkasse)	15. 11. 13	7. 3. 14
		32	39	Lindwiese	15. 11. 13	7. 3. 14
1	50	24	24	Lindenau		
1	50	24	24			
1	50	24	24	"		
ļ		frei				
1	-	unter 16	24	"		
	bein Tageli M.	3 20 2 80 2 80 1 50	beim Tagelohn Tageloh	Sindar S	South Sind Sind	Sophiage Sinvare Kranter Kra

==					5	Eagen	erfe	im D	ftober	-De	zembe	r 19	13			
Lib. Mr.	N a m e		ş	Oftobe	r			Nove	mber			E	ezemb	er		Bu= sam=
ઝ		15.	612.	1319	2026.	272.	39.	1016.	1723.	2430.	17.	814.	1521.	2228.	294.	men
		:		-				h 3	h_5	$\frac{h}{6}$	h_6	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{6}$	$\frac{h}{3}$	$\frac{h}{5}$	40
1.	Böttcher, Emil, Haumeister	k 4	<u>k</u>	<u>k</u>	k 6	<u>k</u>	<u>k</u>	<u>k</u> 3								37
								h 2	h 5	$\frac{h}{6}$	-h_6	h_6	<u>h</u> 6	<u>h</u> 3	h_5	39
2.	Landsfnecht, Aug.	k 4	<u>k</u>	<u>k</u>	<u>k</u>	$\frac{k}{6}$	<u>k</u>	k								38
-		-						h 3	h_5	h_6	$\frac{h}{6}$	h 6	h_6	<u>h</u>	<u>h</u> 5	40
3.	Schmidt, Otto	k 4	k 6	<u>k</u>	k 6	- k	<u>k</u>	k								37
		+		- 0		0		; <u>ə</u>					1	<u> </u>	l	91
					;				h	h	h	h	<u>h</u> 6	h	h	
					<u> </u>			1	3	6	6	6	6	3	5	35
10.	Müller, Hermann				<u> </u>			<u> </u>	h	h	h	h	h	h	h	
			:	-		!			3	6	6	6	6	3	5	35
11.	" Adolf															
																٠
			1		1											
2 5.	Schulze, Anna															
26.	", Berta															
						İ										
27.	Meyer, Frieda															
									*					·		
32.	Коф, Šenriette										i					
	oroug, grantititt															

Tagewerke	im	Januar—Män	rz	1914
------------------	----	------------	----	------

	Jan	ıuar			Feb	ruar			90	lärz				Bu= jam=
511. 12	218.	1925.	261.	28.	915.	1622.	231.	28.	915.	1622.	2329.			men
h 6	h_6	<u>h</u> 6	<u>h</u> 5	<u>h</u> 6	<u>h</u> 6	<u>h</u> 6	<u>h</u> 6	<u>h</u> _6	<u>h</u> 6	<u>h</u> 5				64
										k 1	<u>k</u>			7
h_6	h 6	h_6	<u>h</u> _5	<u>h</u> 6	<u>h</u> _6	<u>h</u> _6	h_6	<u>h</u> 6	h_6	h 4				63
										k 2	<u>k</u>		•	8
h_6				<u>h</u>	<u>h</u>	<u>h</u> 6	<u>h</u>	h 6	- <u>h</u> 6	<u>h</u>				46
										k 1	<u>k</u>			7
												L.,		
h	h_6	h	<u>h</u> 5	<u>h</u> 6	<u>h</u> 6	<u>h</u> 6	<u>h</u>	<u>h</u> 4	1	!				
6	ь	6	5	6	6	6	6	4						51
h_6	h	h	<u>h</u>	<u>h</u> 6	<u>h</u> 6	<u>h</u>	<u>h</u>	<u>h</u> .		<u> </u>	1	!		
6	6	6	_5	6	6	6	6	_4		<u> </u>		İ		51
		L	l		i I	i		L	·	L		i		
			1		!	T			Τ	T	1			
		<u> </u> 	<u> </u>						<u> </u> 	<u> </u>	!	1		
											-			
		 	1				1				1	1		
		<u> </u>	-	 				ļ						
						<u> </u>	<u> </u>		<u> </u>					
							İ					<u> </u>	<u>.</u>	
			,									····		
-														

						Tager	verte	im Ap	ril—:	Juni 1	914				
2fd. Nr.	Name		2	lpril				Mai			Ju	ıni			Bu=
~ 		305.	612.	1319.	2026.	273.	410.	1117.	1824.	2531.	17.	814.	1521.	2228.	fam= men
							k 3	k 2,5			h_5	$\frac{h}{6}$	<u>w</u>	<u>w</u>	28,5
1.	Böttcher, Emil, Haumeister	_k_6	_k6	$\begin{bmatrix} k & 3 \\ i & 2 \end{bmatrix}$	-i_6	i6	$\frac{k}{3}$	$\frac{k}{3,5}$	$\frac{\mathbf{k} 4}{\mathbf{i} 2}$						47,5
							k 3	k 2,5			h_5	- <u>h</u>			28,5
2.	Landstnecht, Aug.	_ <u>k</u> _5	$\frac{k}{6}$	$\frac{k}{i}\frac{3}{2}$	$\frac{1}{6}$	$\frac{i}{6}$		k 3,5	k						43,5
					-						_h_5	<u>h</u>	<u>w</u>	w 6	23
3.	Schmidt, Otto	_k5	_k_6	$\frac{k}{i}\frac{3}{2}$	i		w 2 k 4	$\frac{k}{6}$	_k_6	i 2 k 4					50
						·			<u></u>					1	
													Ī		
10.	Müller, Hermann														
	, g														
11.	", Abolf														
	, , , , ,													l	<u> </u>
									T			I	T	Π	
0.5	~ · · · ~	k	k		i 0	i 0	k	k	k	k					
<u>25.</u>	Schulze, Anna	5	6	6	k 3	k 5	6	6	5	4					46
22			k	k	i 0	i 0									
<u>26.</u>	", Berta	5	6	6	k 6	k 5	3,5			-					31,5
		k		k	i 0	i 0	k	k	k	k					
27.	Meyer, Frieda	5	6	6	k 6	k 6	3	6	6	4					48
-															
32.	Коф, Şenriette				i 0 k 5	i 0 k 6	_k 6	k 5,5	k6	<u>k</u>					32,5

Tagewerke	im	Juli-	September	1914
------------------	----	-------	-----------	------

		Juli				Au	guft				eptembe	r		Bu=
295.	612.	1319.	2026.	272.	39.	1016.	1723.	2430.	316.	713.	1420.	2127.	2830.	fam= men
		₩ 3,5					<u> </u>	<u>w</u> 6	4					43,5
6		i 2,5							i 2	6	i 4 k 2	k6		37,5
		₩ 3,5					_ w _6		<u>w</u> 6					45,5
i5	- <u>i</u> -6	i 2,5								i6	i 4 k 2	k5	<u>k</u>	3 3,5
		4			_ w _5				4					43
i6		i 2							i 2	i6	i 4 k 2	<u>k</u>	<u>k</u>	37
	İ						:			***************************************			:	
							h 1					1		
									i				1	
							!							
								İ				 		
								-						
		J		L	l	<u> </u>		<u> </u>		<u></u>	1			

-																								200	thre	T E	1 4
Mr.				Į.	hn	Đŧ	tob	er—	-De	zen	ıbeı	: 19	918	. {	3ett	eľ	bon	t		Loh: Ottobe					2	Lohi	n
Sfb. 3	N a m e	18.	10.	1.	11.	15.	11.	29.	11.	13.	.12.	27.	.12.					Heif berb	ter:	Dezem zusamı	ber	10.	1.	24.	1.	7.	2.
_		M.	Bf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	₽f.	Dt.	Pf.	M.	Pf.	M.	₽f.	M.	Pf.	9R.	₽f.	9DR.	₽f.	902.	₩f.	M.	\$ 6.	M.	\$ 1.
						10	50	38	50	42	_	31	50					45	20	167	70	38	50	42		38	50
1.	Böttcher, Emil, Haumeister	51	20	38	40															118		50	00				
						0	00	0.4	0.5	0.5	00	20	0.5														
2.	Landsknecht, August	44	80	99	60			34	65	37	80	28	35							107		34	65	37	80	34	65
	auguji	44	00	00	00	28	_				-	_	 -	_	-	-	-			106	40	-				_	_
						9	40	34	65	37	80	28	35							110	20	34	6 5			15	65
3.	Schmidt, Otto	44	80	33	60	25	20													103	60						
												_						-									
								27		35		30								92		32		35		32	_
10.	Müller, Herm.																								1		
10.	minnet, Detm.																						-		+	-	_
								27	_	35	_	30	-							92	_	32	_	35	-	32	_
11.	", Adolf																								i	İ	
					-		!										!										
-				-											,												_
25.	Schulze, Anna								- +																+		_
											-													- !	7		_
							-				-		_				-		-		\dashv		+		+	-	
26.	" , Berta				i			_		_	_									-						1	_
					1			İ	-																		
27.	Meyer, Frieda	-									1	_			1		1							1	1	1	
27.	meger, Frieda											İ							+		\dashv			-			_
									Ī					-		-											
25			-			!	+	+			-	+	+	-	+		+		\dashv		+	+	+	+	+	+	
32.	Коф, Henriette			4	_				Ĺ	-		1		İ					4		\dashv			-	1		
,	1																		ı		- 1						

21.	2.	7.	3.	21.	3.					Haif meifi berbi	er:	Januar Wärz zufamm		4.	4.	18.	4.	2.	5.	16.	5.	30.	5.	13.	. 6
R.	₿f.	M.	₩f.	M.	₩f.	M.	Bf.	M.	% f.	m.		9R.	₽f.	M.	Bf.	M.	Bf.	M.	PF.	M.	Pf.	M.	Bf.	M.	1 93
42	-	42	_	38	50					67	30	308	80							20				38	5
	_			3	20							3	20	38	4 0	28 6	80 40	38	40	20	80	12 25	80 60		-
37	80	37	80	31	50			-				214	20	ļ		25	20			20	-			34	6
+				5	60							5	60	30	80	5	60	33	60	9	80	33	60		L
37	80	37	80					-				160				25	20			5	60		60	34	6
				2	80							2	80	30	80	5	60	28	_	28		28	_		L
35		30	_									164	_												
																	<u> </u>								_
35	-	30	_									164	_								-				
_1				İ			!	i 									<u></u>			<u></u>					<u> </u>
-																									+
			-											7	50	18		12	=	18	_	13	50		1
														7	50	18	_	16	50	5	25				at management of the
															ļ. 										+
	_													7	50	18	<u></u>	18	_	13	50	15	_		and the same
			-					T	T				Т	-	T		T					T			Ţ
			-		-		-				-			-	-		-	11	-	-		10			

					_																	_	ytu —	,,,,,,		_
Rr.		no	ď)	Apr	il-	-Jun	Lohr April				L	hn	Fu	ıli–	_©(pte	mbo	er 1	191	4.	Bel	tel	bo	m		
Lefd. Rr.	N a m e	27.	6.				Jun zusamn		11.	7.	2 5.	7.	8.	8.	22.	8.	5.	9.	19.	9.	3.1	0.				
		M.	₿f.	M.	₽f.	908. F	f. 90%.	Pf.	M .	₽f.	M.	₽f.	DR .	₽f.	M.	₩f.	M.	₩f.	M.	₽f.	M.	\$ f.	M.	₽f.	M.	Bf.
		42	_				100	50			35	_	42		42	_	35	L								
1.	Böttcher, Emil, Haumeister						171	20	38	40	8	_					6	40	32 6	40	28	80				
		37	80				92	45			35	_	42	_	42	L	42	_								
2.	Landsknecht, August						138	60	30	80	7	_							28 5	60	22	4 0				
		37	80				72	45			37	L	39	_	42	_	35	_								
3.	Schmidt, Otto						156	80	33	60	5	60					5	60	28 5	60	25	20				
								_	L			_			,	,		_		,						_
10.	Müller, Hermann		1,000			<u> </u>	_				! 									<u> </u> 		<u> </u> 	<u> </u>	 		<u></u>
11.	", Adolf	_																								
_		\vdash		-			†		H			١							<u> </u>	_	<u> </u>	<u> </u>		<u> </u>		<u> </u>
or.	~ 1 . 1 . 01			-					_																	Γ
25.	Shulze, Anna	H	-	-	H		69	1	┞-	_	-		-	L				-		-	<u> </u>	-	_	_	_	Ļ
26.	", Berta						47	25																		
27.	Meyer, Frieda	H	I				72		\vdash									 -		<u> </u> 						<u></u>
			_	_	_			_			_		_	_	_	_	_		_	_	_	_	_	_	_	_
32.	Roch, Henriette	_	<u> </u>				30	50	-		<u> </u>		<u> </u> 		<u> </u>	<u> </u> -										
	,, 6	\vdash					+ 32	100	T			1_							<u> </u>				<u> </u>	_	L	

Es find gur Ber=

			wegebau	Berkehrs	l	turen	Ruli			
907. 9	am	g Pf.	Betra M.	am	1g \$8f.	Betro M.	am			
		_	400	1. 10. 13		600	1. 10. 13			
€s			150	1. 12. 13	70	145	18. 10. 13			
				1. 12. 13 uft	30	37	1. 11. 13			
					1	ufw.				

Lohn		Dazi	u L	hn in	ı Bi	ertelja	ıhr			Lot	111	Tag	gewerk	im 9	3iertelj	ahr	Tage=	Berdi loh:	ng= n	loh	n
Juli b Septeml zusamm	ber	Otto bis Deze	3	Janı bis Mä	3	Apı bis Fu	3	Zu famn		im	t	Oftober bis De: zember	Ols Onan	April bis Juni	Juli bis Sep: tember	Bu: fam: men	werke im ganzen	durc schnitt für i Ta	h= :Lich den	durc	d)= tlid ben
907.	\$ f.	9N.	¥f.	M.	₽f.	M.	₽f.	M.	Bf.	M.	Bf.	zember			tembet		3 0	M.	Bf.	M.	18
154	_	167	70	308	80	100	50	731	_			40	64	28,5	43,5	176					
120		118	40	3	20	171	20	412	80	1143	80	37	7	47,5	37,5	129	305	4	15	а	3 75
161	_	107	10	214	20	92	45	574	75			39	63	28,5	45,5	176					
93	80	106	40	5	60	138	60	344	40	919	15	38	8	43,5	33,5	123	299	3	27	3	3 07
153		110	20	160	65	72	45	496	30			40	46	23	43	152					
103	60	103	60	2	80	156	80	366	80	863	10	37	7	50	37	131	283	3	27	8	3 05
$\overline{}$		92	_	164	_			256				35	51			86					Τ
										256	_						86	3	-	3	s
		92	_	164	_			256	_			35	51			86					T
										256	_						86	3	_	3	3
			1						1	_											T
						69	_	69	_	69	_			46		46	46			1	50
		_	<u> </u> 		<u> </u> 	47	25	47	25	47	25			31,5		31,5	31,5			1	1 50
	-				Γ						İ										T
						72	_	72	_	72	_			48		48	48	_		1	50
																					Τ
						32	50	32	50	32	50			32,5		32,5	32,5			1	ı _

fügung geftellt für

am	Betro	ıg	am	Betr	ag	am	Betr	ag
	907.	18f.	uni	907.	B f.	unt	M.	1 939
				-	-			-
rausgabt	L	L		<u> </u>				
								_

Oberförsterei Gichwalde. Schupbezirk Birtenhorft.

Mufter B.

(Borbrud 2 gur Ber-

4.

Arbeitsbuch

in der Zeit vom 4. Geführt von bem

																			®e	füh	ct v	on 1	bem
Laufende Rummer der Arbeiterliste	Der Arb	eiter				7 - 5000			7	čagi	ewer	rte	im '	Mo	nat	Ma	i						
tde I Irbei			908.	Ð	907.	D .	გ.	Sb.	Stg.	9N.	D.	W.	Ð.	F .	Sb.	Stg.	M	D .	908.	D.	% .	€6.	Stg.
iufer er W	Name	Wohnort	4	5	6	7	8	9								17	18		20		22		24
30			<u> </u>						_	<u> </u>										_			
			1	1	/	V	v	V		V	V	V,5 0,5	1	/	1				i 				
1	Böttcher	Lübkau	10			25				L		25 62	62				L				!		
						v	v	V		v	v	V ,5 0,5	1	1	1			: 					
2	Landsknecht	Seedamm				25						25 62	62								İ		
					1	1	1	1		/	1	1	/	/	1								
3	Schmidt .	"			10					62								:		-			
		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,								-		\vdash		Г			H		 				_
			1	1/	/	/	/	/	<u> </u>	1	/	1/	/	1	/	<u> </u>	ļ		Τ.	<u> </u>	1		_
2 5	Schulze, Anna	~	10					26						12							!	· 	!
			1	/			0,5	1		kr	kr	kr	kr	kr	kr						!		
26	", Berta	"	10				10	12															
			Ŀ			/	/	/		1	/	1	/	/	/								
27	Meyer	,,				10				12													ĺ
			1	1	1	/	/	0,4 0,6		1	1	1	1	1	0,5			<u> </u>					-
32	Roch	Lübfau	26					26 12		26	12				1							1	Ī
			Ť	-		 	-	12	-	+-		-	Т	-	-	 	<u> </u>	-	-	-	!	-	_
				-	<u> </u>	ļ	-	1	_	_		<u>. </u>		-		i. I			_	<u> </u>	<u> </u>		-
			L						: 	L								! 	İ			 	
					1	1																	
			-	-	!	l				-	<u> </u>				<u> </u>		-	!	!	-	1 .	<u> </u>	_
			┝	-	<u> </u>	-	-	-		-			<u> </u>		_		_		-	-	-		
			L			_			!			1											
										┢											-		
	-		-	<u> </u>						_													
																						İ	

(Mufter 3.)

Forstwirtschaftsjahr 1914.

lohnung von Forstarbeiten.)

Heft.

über Anlturarbeiten

bis 24. Mai 1914.

Röniglichen Förfter Lehmann.

Tage	nmen wer f e					·	arbe	iten	10.4		liben	Mran- ten			Ausgeführte Arbeiten	
ti Stüd:	m Zage:	68 b	ie 🤉	Rum	en c mer	iuf n	ľ	hn= it	Loh betr in	ag 1	sicher beit	er: :ungs: räge Bochen	Bemerfungen		in der Zeit vom 4. bis 17./5. 1914.	
lo	hn			gew			9N.	Bf.	ganz M.			(Zage)		Plan Nr.	903	l. _i Bf
5,5	6,5	3			3,5		3	20	20	80	2	2		10	Nachbesserung der Erlenstultur von 1911 mit 25 Hot. 3 j. versch. Erlen in 1,5 m Berb. einschl. Ausheben u. Transport	1
5,5	3,5				3,5	+	2	80	9	80	1	1	4.—6. beim Bes. Lang in Neu- damm		im Jagen 75. Schlußzahlung (3 • 3,20 =) 9,60 (4 • 2,80 =) 11,20	36:55
	10	4			6		2	80	28	·	2	2	4. u. 5 beim Wegebau	12	Pflanzung 4 j. verschulter Fichten im Jagen 105 c	8 60
	12	5	2	5			1	50	18		2	2		25	Umgraben bon weiteren 10 a Kampfläche im Jagen 125 in Berbing,	
	3,5	2,5	1				1	50	5	25	1	1			je a = 4 M. II. u. Schlußzahlung 4	10 .
														$\begin{vmatrix} 26 \end{vmatrix}$	Reinigen und Jäten von 12 a Rampfläche im Jagen 125	
	9	3	6	-		+	1	50	18	50	2	2		-	Echlußzahlung $\left\{ egin{array}{c} 7,50 \ 6,40 \end{array} ight]$	13 9
	11,5		5,1	6,4			1		11	50		2	Unter 16 Jahrer	62 t	zäune in den Jagen 125, 127, 135	
		3	Τ.		3,5		3	20		Ī					Schlußzahlung $\left\{egin{array}{c} 11,\!20 \ 26,\!60 \end{array} ight\}$	87 8
		4			9,5		2	80							Zusammen 14	46 8
-		10,5	5 9	5			1	50		85						
	-	5,:	6,4		. <i>.</i>	1							-	Lohnzettel vom 16. Mai 1914 Angewiefen		
		200	1311	Ber	ding	arb	- Nr	25	4	0 .	-			-	am 18. 5. 1914. Der Oberförster Casper.	and the second of the second
									14	6 85					•	

Oberförfterei Eichwalde. Schutbegirt Birtenhorft.

Mufter C1. (Mufter 4.)

(Borbrud 3 gur Berlohnung von Forftarbeiten.)

Lohnzettel über Aulturarbeiten

für den Arbeiter Böttcher aus Lübkau und Gehilfen in der Zeit bom 4. bis 16. Mai 1914.

Nr. des Bla=	Distrikt, (Jagen)	Gegenstand		Lohnb	etrag
nes	Abt.			M .	Pf.
10	75	Rachbesserung der Ersenkultur von 1911 mit schulten Ersen in 1,5 m Berband eins	chl. Ausheben u. Trans-	20	
		port.	Schlußzahlung	36	55
12	105 c	Pflanzung verschulter Fichten.	I. Zahlung	18	60
25	125	Umgraben von weiteren 10 a Kampfläche in Be	erding je a $= 4 \mathfrak{M}$.		
		-	II. u. Schlußzahlung	40	-
26	125	Reinigen und Jäten von 12 a Kampfläche.	Shlußzahlung	13	90
62	125, 127	Ausbessern alter Kulturzäune.	Schlußzahlung	37	80
	u. 135		Zusammen	146	85
95		Staatliche Beiträge zur Invaliden- und Krank	enversicherung	2	84

Die oben berrechneten Abschlagzahlungen übersteigen den nach der bisherigen Arbeitsleistung verbienten Betrag nicht.

Der Arbeiter Böttcher ift mit der Empfangnahme und Auszahlung des Lohnes beauftragt.

Birkenhorst, den 16. Mai 1914.

Der Königliche Förster.

Festgestellt.

Lehmann.

Rrauje, Forstschreiber 18./5.

Die Richtigfeit wird bescheinigt. Die Revierforstäffe wolle an den vorgenannten Empfänger aus ben für 1914 gur Berfügung gestellten 146 M. 85 Bf. (in Borten) Einhundertsechsundvierzig Mark 85 Pf. zahlen, und zwar bar 141 " 15 " und durch Anrechnung ber in ber beifolgenden Nachweifung berechneten Inbaliden-1, 48, und der Rranfenversicherungsbeiträge . . Mit dem Lohne von 146 M. 85 Pf. ift auch die ftaatliche Beitragsbalfte zur Invalidenversicherung von 1 , 48 , und das ftaatliche Beitragsdrittel zur Rrankenberficherung von 1 , 36 , zusammen . . . 149 M. 69 Pf. in Istausgabe zu ftellen. Die Beitrage zur Rrankenversicherung find für bie in ber anliegenden Rachweisung bezeichneten Rranfenfaffen zu vereinnahmen. Eichwalde, den 18. Mai 1914. Der Rönigliche Oberförster.

A.=B. Nr. 68.

Casper.

Empfangsbeicheinigung.

Betrag erhalten.

_____, ben _____ten ______ 191

Raffenbuch Nr.

Oberförfterei Gichwalde. Schutbezirt Birtenhorft.

Mufter D1. (Mufter 5.)

Beleg Nr. ------Forstwirtschaftsjahr 1914.

Rachweisung

ber Invaliden- und Krankenbersicherungsbeiträge für den Arbeiter Böttcher aus Lübkau und Gehilfen, welche in der Zeit vom 4. bis 16. Mai 1914 unter meiner Aufsicht für die Forstverwaltung gearbeitet haben.

					,	. 0.			5				
er	 or		3	nvalid	enverf	icheri	ıng		Arankei	nverfic	jerun	ıg	
Laufende Rummer ber Arbeiterliste	ver u	rbeiter	g Hen	r die he	Beit	-	zstage arfen	für Eage)	für die (den Tag)	Beiti	9	Zusa#= bei=	Bemerfungen
Laufend ber Ar	Rame	Bohnort	Beitrag für Bochen	Sah für die Woche	de: Arbe		Entwertungstage für die Marken	Beitrag für Wochen (Tage)	Sat fü Woche (de	de: Urbe		träne	(Krankenkassen)
				Pf.	M.	Pf.	ு ம	σ,	Pf.	W.	Pf.	M. Pf.	
1	Böttcher	Lübkau	2	40		40	10. 17.	2	48		64	_ 75	Lindenau
2	Landstnecht	Seedamm	1	32		16	l .	1	"		32	— 75	
3	Schmibt	,,	2	"	_	32	10. 17.	2	,,		64	- -	
25	Schulze, Anna	"	2	24	-	24	10. 17.	2	24	-	32	- -	
26	" ,Berta	,,	1	"	-	12	10.	1	,,		16		
27	Meyer	"	2	"	-	24	10. 17.	2	"	_	32	- -	
32	Rod)	Lübkau	_			_		2	, ,		32	1-1-	Unter 16 Jahren
		Busammen	10		1	48				2	72	1 50	
										4	22		
	Dazu Beitrag	der Forst= berwaltung			1	48				1	36		
		Summe			2	96				5	58		
								3	der Köi L	niglich(ehman		rfter.	
							İ						
											1		
							-				-		
											i		
				Ì									
										İ	İ		
											-		

Oberförsterei Gichwalde. Schutbegirt Birtenhorft.

Mufter C2. (Mufter 6).

(Bordrud 3 gur Berlohnung von Forftarbeiten.)

Lohnzettel über Holzwerbungskoften

für den Arbeiter Böttcher aus Lübkau und Gehilfen in der Zeit vom 9. bis 21. Marz 1914.

Nr. des Pla=	Distrikt, (Jagen) Abt.					(წe	g	e n	ft a	n i)								Lohnb	etrag
nes	avi.																		20 2.	Pf.
5		Schluß	zahlung .											_					5	40
20		, ,	bjæjlagzahlung																80	_
25	ĺ	IV.	"																45	_
30	ĺ	III.	"																60	_
48		I.	"																65	-
																			255	40
																			İ	
69		Staatli	iche Beiträge 31	ur J	nb	alii	en	= 11	nd	Ar	an	fent	ver	fiф	ru	ng			4	38

Die oben verrechneten Abschlagzahlungen übersteigen den nach der bisherigen Arbeitsleiftung vers bienten Betrag nicht.

Der Arbeiter Böttcher ift mit ber Empfangnahme und Ausgahlung bes Lohnes beauftragt.

Birfenhorft, den 21. Marg 1914.

Der Rönigliche Förfter.

Lehmann.

Festgestellt. Krause, Forstschreiber 23./3.

Die Richtigfeit wird bescheinigt.

Die Revierforstasse wolle an den vorgenannten Empfänger obenstehenden Betrag von (in Borten) Zweihundertfünfundssünzig Wark 40 Pfg. zahlen und zwar dar	255 W. 40 Bf. 248 " 10 "
versicherungsbeiträge	2 , 32 , 4 , 98 ,
und der Krankenversicherungsbeiträge	4 , 50 ,
	liche Beitragshälfte
zur Fnbalidenversicherung von	he Beitragsdritttel
zusammen	ftellen.

Bie Beiträge zur Krankenversicherung sind für die in der anliegenden Rachweisung bezeichneten Krankenkassen zu vereinnahmen.

Eichwalde, ben 23. März 1914.

Der Rönigliche Oberförfter. Cafver.

Empfangsbeicheinigung.

Betrag erhalten.

·, b	en	ten	 191

Raffenbuch Nr.

Oberförfterei Gichwalbe. Schupbezirk Birtenhorft. Mufter D2. (Mufter 7.)

Beleg Nr. Forstwirtschaftsjahr 1914.

(Borbruck 4 zur Berlohnung von Forstarbeiten.)

Anlage zum Lohnzettel über Holzwerbungstoften vom 23./3. 1914.

Rachweisung

der Invalidens und Arankenbersicherungsbeiträge für den Arbeiter Böttcher aus Lübkau und Gehilfen, welche in der Zeit vom 9. bis 21. März 1914 unter meiner Aufsicht für die Forstberwaltung gearbeitet haben.

1	a or	· vr. tu	3	invalit	denver	jicheri	ıng		Aranke	nverfic	herui	ng		
Laufende Rummer der Arbeiterliste	Der A	rbeiter	g gen	tr die Ae	Beit	•	3Stage arfen	für (Tage)	ir die	Beit	•	Zuj		Bemerfungen
Laufend der Ar	Name	Wohnort	Beitrag für Wochen	Saß für die Woche	de Arbe	-	Entwertungstage für die Marken	Beitrag fi Wochen (T	Sap für bie Woche (ben Tag)	de Arbe		tră uj	ge	(Krankenkaffen)
				Pf.	M.	Bf.	9		Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Böttcher	Qübfau	2	40		40	15. 22.	2	48		64	· -	75	Lindenau
2	Landstnecht	Seedamm	2	32		32	" "	2	"	-	64	-	75	
3	Schmidt	, ,,	2	"	_	32	" "	2	7	-	64	-	-	omita tiak aiman
7	Beder	Lunau	2	"	-	32	, "	2	"			1-		Mitglied einer Eriattasse
							ļ			1	92	1	50	
							1			3	42	!		
				Dazı	u Beit	rag	der For	itverwo	iltung	1	28		-	(0,96 M. und zu Nr. 7 0,32 M.)
		0.44	_				ĺ		zus.	4	70			
13	Ralweit	Ralbe	2	32	_	1	15. 22.	2	39	-	52	1		Lindewiese
17 21	Rahle Lembke	*	2 2	"	_	32	" "	$\begin{vmatrix} 2\\2 \end{vmatrix}$	"	-	52			
21	Temote	"	*	"		-	" "	2	"	<u> </u>	52	- 1		
		Dazu Beitrag	 - har	-	2	32				1	56			
		Forst	g vet verwal	ltung	2	32				_	78		ĺ	
			l						zuj.	2	34	-		
									041	Arbe	1		rftve	rw.
										3	42	1-	28	Lindenau
								1		1	56	1	78	Lindewiese
	ł									4	98	+2	06	
		Eunime	14		4	64				7	104		Τ	
								1 3	der Kö	•	1	1	1	
			1							ehman	_			
			1							ľ				
								1						
								1						

Oberförsterei Gichwalde. Schutbegirt Birtenhorft.

Mufter C3. (Mufter 8.)

(Bordrud 3 gur Berlohnung von Forftarbeiten.)

Lohnzettel über Kulturarbeiten

für den Arbeiter Böttcher aus Lübkau und Gehilfen in der Zeit bom 9. bis 21. Marz 1914.

Nr. des Bla=	Distrikt, (Jagen) Abt.	Gegenstand	Lohnb	etrag
nes	2401.		908.	Pf.
25	135	Einbringen von Kompost in den Kamp	32	20
		Staatliche Beiträge zur Invaliden= und Krankenversicherung		_

Die oben verrechneten Abschlagzahlungen übersteigen den nach der bisherigen Arbeitsleiftung verdienten Betrag nicht.

Der Arbeiter Bottcher ift mit der Empfangnahme und Auszahlung bes Lohnes beauftragt.

Birfenhorft, den 21. Marg 1914.

Der Königliche Förster. Lehmann.

Feftgeftellt.

Kraufe, Forstichreiber 23./3.

Die Richtigfeit wird bescheinigt.

	Die	Revierfor	ittaffe	wolle	an	den	vorgen	annten	Emp	änge	r aus	dei	ιfü	r :	1914
zur	Berfügung	gestellten	Rultu	rgelder	n o	benst	ehenden	Betrag	bon				•		
(in	Worten)							Zweii	ınddr	eißig	Mar	f 20	PJ.	30	hlen

32 M. 20 Bf.

Eichwalbe, ben 23. März 1914.

Der Königliche Oberförfter. Cafper.

A. B. Nr. 45.

Empfangsbescheinigung.

	Betrag	g erhalten	•	
,	ben	ten		191

Raffenbuch Rr.

Mufter E. (Mufter 9.)

(Borbruck 5 zur Berlohnung von Forstarbeiten.)

Oberförsterei Gichwalde. Schutbezirk Birkenhorst. Forstwirtschaftsjahr 1914.

Beleg Nr. Nr. 5 des Hauungsplanes.

Solzwerbungsberechnung.

			ämme,			Rei	jer=								Lohnb	etrag		
Jagen	Ab= tei=	Kar.	fe, Der zftange		holz		gen u	ſw.	Raur mete		Holz= art	Sorte	für	die	Einhe	it	im	l
Distrikt	lung	Stüđ	Festm	eter	Ծunt	erte	Festn	ıeter			un		Hauer	lohn	Rücke	clohn	ganz	gen
		Oinu		dc	1	d		de		d			M.	Pf.	M.	Pf.	W.	Pf.
5	я	30	150	02							Eichen	Stämme	Ι.	70			105	10
-					2	١.	2	20			,,	Stangen	2				4	
									20		,,	Nutholz		70			14	
									45		,,	Scheitholz	١.	70		25	42	80
								1	20		,	Rnüppel		50		25	15	
					ĺ			1	250		Buchen	Scheitholz		70			175	
									120		"	Anüppel		50		.	60	1 -
		Ì			1				300		"	Reiser III Kl.		20			60	
												9	lußerde	m fü	nd ger	üct:		
	1	1				Ì	1		200		Buchen	l .	ı .	1.	.	20	40	1 .
		1							100		,	Rnüppel	١.	.		20	20	١.
	1	l						-	210		,	Reiser III Rl.				15	31	50
												1	1		Bns	amme	n 577	40
	1	1						ĺ		ĺ								
											1	1						
	1																	
	ı	i	i	I	i	ł	1	1	l	1	l	1			!			

Auf die oben berechneten Beträge sind angewiesen worden									Lohnbe im gan									
															_		9D?.	B 1
urch den L	ohnzettel vom	15. 11	l. 1913														120	١.
,	, ,	2 9. 11	. 1913														80	١.
		13. 12	2. 1913														150	١.
			2. 1913														65	١.
		10.	l. 1914														147	١.
		21.	3. 1914														5	40
																	567	40
																	5	

Ich bescheinige, daß die oben aufgeführten Holzmengen vorschriftsmäßig aufgearbeitet und gerückt sind. Birkenhorft, ben 21. März 1914.

Der Königliche Förster. Lehmann.

Festgestellt. Krause, Forstschreiber, 23. 3. Die Richtigkeit wird bescheinigt. Eichwalde, den 23. März 1914. Der Königliche Oberförster. Casper. Oberförsterei Gichwalde.

Mufter F. (Mufter 10.)

Rrantentaffe in Lindenau.

Schutbegirt Birtenhorft. (Borbrud

(Bordruck 6 zur Berlohnung von Forstarbeiten.)

Bufammenftellung

ber Rrankenversicherungsbeiträge für die Zeit vom 1. bis 28./12. 1913.

Lfd. Nr. der Ur= beiter= lifte	Der Arb		Für Wocen	Beitr	ag	Zujat beiträ ujw	ge	Bemerkungen (Krankheitstage, Ans und Abmelbungen).
ще	Name	Wohnort		M.	Pf.	M.	PF.	
1 2 3 4 5 6 7 8 9	Böttcher Landsknecht Schmidt Calper I Calper II Prehn Becker Lehmann David	Lübkau Seedamm Lunau " " " Drosdorf Busammen	4 4 4 3 4 4 4 2 4	1 1 1 1 1	92 92 92 44 92 64 64 96 92 28	1 1 2 2	50	frank vom 1.—6. Strafe Mitglieder einer Schapkafie frank vom 1.—14.
	treten nach den beifol stellungen für die Sch Albrecht Heiders Goldlau Mühlba	ugbezirke Swalbe bach terbach		19 24 44 36 33 158	78 30 80 15 66 69		The second of the second secon	

Birtholz, ben 29. Dezember 1913.

Königliche Forstkasse. Fakob.

Durchlochen gnm Abtrennen.

158 M. 69 Pf.

(in Worten) Ginhundertachtundfünfzig Mart 69 Bf.

Krankenversicherungsbeiträge für Arbeiter der Königlichen Oberforsterei Sichwalde für die Zeit vom 1. bis 28./12. 1913 habe ich aus der Staatskasse erhalten.

Lindenau, den 29. Dezember 1913.

David, Rendant.

Rer

Mufter G. (Mufter 11.)

Manual

der Königlichen Forstkaffe in Birkholz über Krankenversicherungsbeitrage für das Forstwirtschaftsjahr 1914.

Es werben nachgewiesen die Beiträge für die Land-Arankenkasse in Lindenau, Oberförsterei Sichwalbe, Wildsang.

=					Œ	innah	me							Ausg	abe		_	
	Laut	Nacht	veifun über	g zum		ttel		Betr	äge		gebi	ıcht	Es sin	d an di sse abg	e Arar	ifen=	ege.	
2fd. 98x.	Holzwerbung	Wegebauten	Rulturen	Bauten		Ausgabebuch Nr.	im einzel M.		an Tagi abjch	eß=	am	Einnahmes buch Nr.	am	Ansgabe= buch Nr.	Betr M.		Nr. der Belege.	Be= merfungen
			Join			£	ındfr	a n f		je L	inden	au.			m.	1 01.		
2 3 4 10 11 12 13 14 15	นุโพ. 27.10. 27.10. 27.10.	14 10. 28.10.		27.10.		12 14 17 18 44 45 46 47 50	3 6 10 20 16	20 44 50 40 60 33 80 40 80	27 57 57	54 41	15.10. 28.10.		29.10.	54	142	88		
		1	1	1	1	1	I	ì	1	I	1	I	i	1	I	5	ı	I

Mufter H. (Mufter 12.)

(Bordrud 7 zur Verlohnung von Forstarbeiten.)

Lohn für die Zeit vom 4. bis 16. Mai 1914.

							Abz	üge							
Name	Loh	n	Fr valid	en=	Ara1		Harifi nteifi ver gütt	ter= r=	Berj den	chie= 1es	I gan		Ble 3 3ah)	u	
	902.	Pi.	l		m.	Bf.	M.	Bf.	M.	Bf.	W.	Bf.	W.	Bf.	
			 				1					1		1.41.	
Böttcher		80		40	1	39					1	79	39	01	·
Landsknecht	V. 20	80		16	,	07					,	23	28	57	
Schmidt	28	ļ		32	1	64		•			1	96	l	04	
Schulze, Anna	18			24		32				10		66		34	Beerenzettel
Schulze, Berta	5	1	•	12		16				10		38	l	87	Decrenzenei
Meher		50		24	1	32			l :			56	1	94	"
Roch		50	l :			32						32	ı	18	
Rotte Schulz-Müller	V. 35			64	1	28					1	92	33	08	
													nann, Förfi		

Bemerkung: Das zweite Blatt bes Formulars ist zum Durchschreiben genau bem obigen Bordruck entsprechend eingerichtet und mit Durchlochung zum Abtrennen versehen.

Anlage J. (Mufter 13.)

(Beftellende	Behörde)	
--------------	----------	--

Bedarfslifte über Bordrude zum Dienstgebrauch.

1	2		3	4	5	6	7	
Nr.	Bezeichnung	Mu: fter	Einheit Bogen oder Stück	Im Borjahre find wirklich verbraucht worden	Für das Laufende Etatsjahr find über= wiesen	Bur Beit der An= forderung find noch vorhanden	Eŝ find er= forderlich	Be- merfungen
1	Arbeiterlifte (Titelbogen)	A	Bogen					
l a	" (Einlage 1)		*					
1 b	, (, 2)		,,					
1 c	(, 3; Nr. 1 als Einlagebogen gebruckt)		"					
2	Arbeitsbuch (Titelbogen)	В	,,					
2 a	" (Einlage)		,,					
3	Lohnzettel	C	,,					
4	Rachweifung der Invaliden= und Krankenversicherungsbeitr. (zwei= seitig)	D	"					
4 a	Rachweifung der Invalidens und Krankenversicherungsbeitr. (viers seitig)		,,	ı				
5	Holzwerbungsberechnung (zweis feitig)	E	,,					
5 a	Holzwerbungsberechnung (vier-		,,					
6	Busammenstellung der Kranken- versicherungsbeiträge (dreifeitig)	F	"					
6a	Busammenstellung der Kranken- versicherungsbeiträge (Einlage)		"				!	
7	Lohnbuch	H	Stüd					
8	Bedarfsliste über Bordrucke		Bogen					
						l <u>. </u>		

An	das	Forstbureau	der	Königlichen	Regierung		
		in					

					Bei	der	Regie	rung	eine	regan	aen	am .								age	A .
	rstfasse P Rechnung vrüft worden. Dal	gsbesc bei hat	jein jich _	igu	ng.	Diefe	Rech	nung	mit	aller	ı bo	azu ge	Ş	Şierz ender	der ug 1B	Rö1 ehör elege	rigli en .	R a ichen s für	t n Ober das	(So ra l förste Eta Bel	l = erei it%= ege
=										Œ i	á) e	n									=
<u></u>						Nut	3 h o 1									Bre	n 11	thol	3		_
Laufende Rummer	Bezeichnung ber Einnahme	Blöc Derbh stang	tämme, Blöcke, erbholz= angen		deiserh stang usw	en	r	Schicht= nutholz rb= Reifig		rin (Bo	Alt= rinde (Borke)		Derb= holz		Sto ho	ď= lð	I. Klaj	R e	iji —ΙV	. 83	
		Stüd n	Fest: neter dz	ñh:	15	meter dz		Rau:		ter	b	Btr.		b	Raur		net	er b		Hdt.	ı h
1	Tit. 1. Un un- verfauften Bor- räten aus vori- gen Jahren Tit. 2. Aus dem laufenden Wirt- jchaftsjahre Summe für sich				-	•	111 111		- The second sec	•	-		8	8	4	- Transmission	•	. 8			
																			For	ctfeti	ıng
		Birten, Erlen, Aspen, Beiden, Linden, Bappeln ufm.																			
er					Nutholz								Brennholz								
Laufende Rummer	Bezeichnung der Einnahme	De fte	ämm löcke rbhol anger Re	, [3= 1 ft=	f	1	n	Der ho	:b= [z	rutho Rei		Der hol			ſ _ð	m e t	affe	Rei II.– Rla	IV.		
1	Tit. 1. An un- verkauften Vor- räten auß vori- gen Jahren Tit. 2. Auß bem laufenden Wirt- schaftsjahre Summe für sich		mining organization called the control of the contr		•			2	•	•		1360		18		9		839	•	•	

^{*)} Reue Boridrift über rechnerische Prüfung und Bescheinigung der Rechnungen bergl. Berm. 5 gu § 2.

abgeno			ı							19	9													
manu rech	•	•				Karfi	t alie	જાર											9R					
jahr 1						Over	iulic	Ψ									રે	Forstinspekt	ion P					
iu	8	õefte	n.																					
nicht s	chon 1	oon	ein	em	Rec	hnung	gsbea	mte	n rect)	ner 	ijđ)							worden fin	zu er	innern	ge	fund		
====						OV. r		~			M !!	==					=							
			u c	ŋ e n		et house		w.	1 an e n	,	H u	jt e i	ın,	D a 1	nt	- u a)) e 1	n, Ataz Brenn		ı m.				
					20.	ւ ը ց	18	1					- -					Dienn	4018					
	ämme löðe,	,		Reif	erh	olzstai	ıgen		Schi	htn	ıuşhı	olz	1	Derb	=	@	što	ď=	R	eifiq	J			
	rbholz	j=		·	-	ĺw.			Derb=		98	eifig		holz			hol	(_ð I.	I	I.–IV.		973.	ellen	
fte	angen					u			holz		Ju	rqiy		, ,				Rla	je	Rlasse		201	auen	
Stüd		Fest. Fest: meter						Raummeter								R (ummeter							
		bā	1	jdt.	bą		ba		1	d		1		i	b	ij		b and	b	b		Şdt.	b	
34	7	08		21			5 3		12	•		The state of the s		1849	8	50	0	. 7		316 .				
			T				Ì	†				and the same of th	†											
bon o	ven.		_		_																_	==		
						9	l a b	e l	hol	8							_	Fe	t m e t	er				
		N 1	u ţ	h o	l z						28	rei	ı n ĭ	jolz			_	a) an for			į	Belege		
Stäm Blöc				:holz	=		hicht= sholz		Derh	Derb= Stock:					ig			fähigem holze	2;	an Sto	i cŧ=	r Bel	Bemerkungen	
Derbh		f	tan Uji	gen		Derb holz	- 00 a		holz	И	holz	1	ſ.	II	IV.	We	[=	b) an i kontrollfä		hol		Rummer der	nerfu	
ftang	en		щ	ıv.		holz	ne	ւրւց	70		7 - 0		affe	Rla	je -	ler	ı	Derbhi	olze	un		mme	Ben	
Stüð	Fest: meter			Fef met		Raı	ımmet	r			Rau	m m	ete	r				Haupt: nutung	Bor:	Reif	ıg	98u		
	þş	Şbt	Ъž		dz	1		b		b	1		þ		þ	Hdt.	b	ba	þ	8	d			
2490 5	81 51			302	9	218 .		•	1963	7]]	117		And the state of t	5965	5 .	•	•	a.2600 60 b. 108 .	1600 . 70	1933		1/2	Der Abnuhungslaß beträgt in der Haupt- nuhung 2800 fm.	
											-							2708 60						
	-																	4378,	60					

=									~			=			Д.	(200			=
		Die					- 0	a			ch e n						œ	ren	
Laufende Rummer	Bezeichnung ber Ausgabe	Holz= ab= gabe be= trägt jähr=	B1 Der	mme, öcte, bholz= ngen			rholz gen			5 c hi 11143 5=	cht= holz Reifi	g	All rini (Bor	be	Jung≠ rinde	Der hol	b =	Sto Hol	ď=
cų.		lict)	Stüđ	Fest. meter	Hdt.	ከቈ	Fefi met			R c	umm	et d		b	Ztr.		b	Rau	m =
	Aus den Vorräten und aus dem laufenden Wirt= schaftsjahre:	- III			Į.	00		08											
2	A. Unter der Tare. I. Bestimmte Holzabgaben. a) Ganz frei. Bredigerstelle in A.	40	Ruđ	en=Rlot	nent						·								
4	für das Kalenderjahr 19 Nr. 15 der Berechtigungs=	20		en=Anü 			•		•	•	•	•	•	ľ	•	•		•	•
3	nachweisung Schulstelle in B	22 50	Riefo Riefo	ern=Rlob ern=Stoo	ien Kholz		•	•	٠	•	•	•	•	•		٠		•	
	b) Gegen Werbungstoften. Für Stockholz ist nur 1/3 der Werbungskosten zu ents richten																		
4	Politische Gemeinde G für das Wirtschaftsjahr 19/ der Be=	2301	bavo	n ¹ / ₈ ii	i ©aŋ 	eit	•				•	•	•					٠	
5	rechtigungsnachweisung Kirchengemeinde L für das Kalenderjahr 19 Kr ber Berechtigungs	3 3		besgl	! 				•		•		•					•	
6	nachweijung Politische Gemeinde E für das Birtschaftsjahr 19/ Der Nachweis über das der Gemeinde zustehende und ihr über- wiesene Holz wird in der NaturRechnung der Ober-	·				•	٠	•		•	٠	•	•	•	•	•		•	
7	först. Hammer geführt Politische Gemeinde R für das Wirtschaftsjahr 19/ Nr der Be- rechtigungsnachweisung	5301	dave	 on ¹ / ₃ ir	l 1 Sá	eit	•			•	٠							•	
	Überwiesen sind ferner von Oberförsterei Post			n 800 ı . 310		ıuß	erder			.84 316	Anü	pφ	l uf	w.					
	und "" Mart dazu die im Wirtschaftsjahre 19/ bereits überwies	" '	y 1	. 25	"		"			24	,	•	"	•					
	fenen	" "	y 1.	$ \begin{array}{c} 213 \\ 419 \\ \hline 1767 \end{array} $	" "	301	" "		")10 — (34	- '	,	n	•					
	Übertrag	•	·		1.			.			.			1.	.	.	1.	1.	1.

	Eich	e n			B	u ch e	n,	Ahi	rn	, E	đ)	en,	Rü	steri	1,	Hain	b u	đj e	n,	Afa	ızie	en uf	w.	
holz								Ŋ	lu p	holz									B	renn	ijо	ĺż		
I.	Rei		Be	Ĭ-	Bli	nme, öcte, holz=			ftan	cholz= gen		Schi Derl		uţho		Derb=	- 11	Stoc		I.		Reifi III		We'
Klaffe	1	- 1	le:			igen			uj	w.		hol	- 11	Reif	g	holz		hol	3	Rlaf		Rlaff		len
meter					Stüđ	Fe met	it: er			Fejf mete		R	um	meter				Ra	u m	mete	r			
b		b	Hdt.	b				Hdt.	ba	1	b		b		Ъ	12	1		b		b		b	Şdt.
	٠	•	•	*		•	•			•	•		E PERSONAL PROPERTY CONTRACTOR CO	•	•	60 .		•		•		The state of the s	•	•
-	•		•	•		•				-	•		· natural contraction of the con					•	•	•			•	•
		•			·		•							•	•	1379		40	•	•		582	AT THE PARTY OF STREET STREET,	•
	•					•				•					•	•			•	•		•		-
	•	•	•			-	•	-		•			•	-	-	230			•	•	•	88	•	•
			•			•		-		•		•		•		103				7	•		•	
		<u> </u>	 .		l .			<u> </u>	<u>L</u>		L					1772		40		7	<u> </u> -	670		

			₽;	rfe	n,	E	rl	en,	A	8 p e	n,	Ą	Bei	dei	ı, L	in	ben	_	_		÷	ւսի			<i>;</i>
2						N	u ţ	ħо	ĺż		_			T			Ą	3 r	e n	n h	οĺ	ð			-
Laufende Rummer	Bezeich nung ber		ämn löck bho	2,		ξt		holz zen			Sch nut rb=	şhc			Derb: holz	- 11	Stoc	- 1]			eifiq L-IV		Bel=	
ınfeı	Ausgabe	f to	inge	n			uļu	υ.		hc	lz)	ieiji	3	7~~0		7(,	RI	affe	S	Elaffe		Len	
ઍ		Stüd		eft: eter				Fef met		٤	Raur	nm	eter				Rau	m	m e :	er					
			111		Şt	bt.	ba	шет	ba		b		1	b		b		b		b		18	, 4	Şdt.	b
	Aus den Borräten und aus dem laufenden Wirt= schaftsjahre:																								-
	A. Unter der Taxe. I. Bestimmte Holzabgaben. a) Ganz frei.																								
2	Bredigerstelle in A für das Kalenderjahr 19 Nr. 15 der Berechtigungs=			-				•									•								
3	nachweijung. Schulftelle in B. für das Kalenderjahr 19. Fällt nach dem Ubgange des jetzigen Stelleninhabers, Lehrers Ü, weg; Kr. 3 der Benutzungsnach= weijung.					•	•	•	•		•		•				•	•	•	•		•	•		
	b) Gegen Werbungstoften. Für Stockholz ift nur 1/2 der Berbungsfosten zu ent-	:																							
4	richten. Politische Gemeinde G. für das Wirtschaftsjahr 19/ Ar der Berech-						٠	•			•				•		•			•	-	٠			
5	tigungsnachweisung. Kirchengemeinde L. für das Kalenderjahr 19 Kr. ber Berechtigungs:			.	.	•	•	•				•			4		2					• -		•	
6	nachweifung. Politische Gemeinde E. für das Wirtschaftsjahr 19 / Der Rachweis				.	•		•							1333	3		-						٠	
	über das der Gemeinde zustehende und ihr über- wiesene Holz wird in der RaturRechnung der Ober- först. Hammer geführt.	:					A COLUMN TO SERVICE OF THE PERSON OF THE PER																	The state of the s	
7	Politische Gemeinde R. für das Wirtschaftsjahr 19/			•	.	•	٠	•	•			•			25	3 .				9	•	38		•	
	ferner von Oberförsterei Posiund Mari dazu die im Birticaftsjahre 19 / bereits überwie- senen	ŧ e																							
	und aus Oberförsterei Mari				<u> </u>					Ļ								1							-
	Übertrag	3 .	100	.	.		-		1.		.		•	-	136	0 .	. 2	2 .	.	9		38			1.

									N	a b	e I	h o l	ð															
			_	N	u ţ	3 h o	ĺđ				_			ð	3 r	e n n	ħ c	ı î z			_	Tax:		Betr der ¿		Da		ege
B: Der	imm löcke bhol inge	:, [z=		fi	ifer tani ufi		n	1	1U\$ cb=	icht= holz Rei	ſig	Der hol		Sto hol		I.	1	Reif III Rlaf	v.		- 1	einsch jämt liche Neber	ĺ. = r	leiste der Zak	n=	unt fü Nu	r B=	Runimer der Belege
	Fe	ft:				Fes	t:	ļ	-	 1mete	r			 M:a:	u m	met	•) occus				foster	n	lun	g	ho	ιģ	Nun
Stück	me		8	bt.	D ₈	met	er bz		b		b		b		b		b		b	Hdt.	ъ	M.	Pf.	M.	Bf.	M.	Bf.	
							AND THE RESERVE THE PROPERTY OF THE PROPERTY O				A ARTON OF THE RESIDENCE AND AND ADMINISTRATION ADMINISTRATION AND ADMINISTRATION ADMINISTRATION AND ADMINISTRATION AND ADMINIS																The second section of the second section section section sections.	
				٠	٠	•				•			٠					•	٠	•	٠	128				•		3/4
•	•								•	•		22		50								97	15			•		5
	*			•	•			•			The state of the s	300	To proper to the control of the cont					•				7032	80	2058	12			6
												7		5				15				118	75	52	44			7
٠	•				The state of the s	•	•		•	•	•		-	-		•		2310			·	8099	10	3018	3 20		•	8
		•					· Andrews and the state of the	•		•		978	3 .	•			· Andrews and the state of the	831		•		2113	3 80	911	7 .			9/10
-		Ť			<u> </u> -		1.	Ţ.	1.		Ť.	130	2 .	55	5 .		j.	315	6.		1.	1758	4 6	0 604	5 76	3 .	Ť.	

														યા	ıtuį	ge A.	(2)	ulte	1 14	=
		Φ:•								(F i	th e n								
er		Die Holz=						5	Ru	3 ho	(¿							æ	ren	n=
Laufende Rummer	Bezeichnung ber Ausgabe	ab= gabe be= trägt jähr= lich	B Dei	ämm löcke, ebhol inger Bei	3= 1 it:		tan ufi	gen w.	ît:		[z	olz Reisi umm			e	Jung: rinde 8tr.	Der hol		Stoi hol Kau	Įą.
	Übertrag																			Ī.
8	Kirchen- u. Schulgemeinde M. für Etatsjahr 19 Nr ber Berechtigungsnach= weisung. Statt 20 rm Scheite wird Geldentschädigung gezahlt.	87	bo	ivon	1/8	in ©	5the	eit	•	•	٠			٠		•		•	•	
	II. Unbestimmte holz- abgaben. b) Gegen Werbungstoften. 1. An die Forstbeamten.	betrag an Weich: holz: knüppel für das Jahr					•	•		•									•	
9			Gri			bents	chät	iguı											١.	
10	0 - 1 - 7			I	ese	ĮĮ.	1 :	!!	bo	inebe	en f	ein F	tei	ig						
11	Försterstelle Bärenbach zu Schulzendorf	40									.	.				١.			١.	١.
	Försterstelle Scharf	38										f 38 1					۱ :].	ļ.	.
13 14		27	Die	: Ste	lle	ift v	ont	1. 4	. fo	mme	ndei	ı Jak	re	3 ab	ett	ngezoge	n, do I	iher	fün 11	ptig
14	Forstaufseher Schulz in Benken		Be.	rheir	atet	. Er	häl	t G	elbe	ntsch	ädiç	jung	ſei	t 1.	10.	. 1911	.		١.	
15	Forstaufseher Schmidt und vom 1. 1. 19 ab als Rachfolger Hilfsjäger	27	386	erheir	atei	t. 21	lus	ben	ı ©	taat	3 die:	nfte e	ent	laffei	ı			-		
1.0	Lehmann in Reith	17) Ur	iverh	eira	tet.	B	isher	tir	ı D6	erfö	rstere	i l	N. N	ſ.					
	Hilfsjäger Sandt in Hohne, vom 1. 9. 19 ab	27	Bei	cheire	itet.	W	ar	bist	er	nicht	im	Stad	ıtŝ	dienf	ite		.			
17	Forstschubgehilse Lehberg in R bis 1. 10. 19	11	uni	6 6 1	rm	Reifi	g I	I—	IV	 		En	tľa	ffen		•		-	•	
	Stumm in R, laut Ansnahmevertrag vom 20. 9.	11	ab	er fe	in	Reisi	a													
	2. An andere Emp= fänger.																			
	Zu Forstbulturen														 -					
	c) Gegen Werbungskoften u. Stamm. (und Anweise).geld.															-				
20	Baffermühle zu P Nr. 5 der Berechtigungs= nachweisung			•								•								
21	Berechtigte Einwohner in O. Nr. 6 der Berechtigungs= nachweisung								.			•						-		
	Summe A									.							.			

		Eid	j e n		Ī	\mathfrak{B}	u ch e	n,	Ah	orr	, ©	ſф	en,	Ri	ister	n,	Hai	n I	iudh	e n	, Af	az	ien	uſi	w.	
holz	}								97	uţ	h o l	ð						_		B r	en n	ħ o	1 g			_
I. Pía		Rei II] Kla	١٧.	We let	- 1	Bli Derb	mme, öcte, oholz= igen			îtan	cholz gen w.	:	Schi Der hol	6=	uţho Reifi		Derb holz	- 1	Stoc hol	- 1	I. Klaf		Rei III Kla	v.		
siiu mete		3i iu	.IIE	iei	'		Fef	t:			Fe	īt:		"	meter			Į!	93.		mete		niu	le	16	11
mere	b		b	Hdt.	b	Stüd	met	er bz	Hdt.	ba	met			d d		ъ		b		b		b		Ъ	Hdt.	į
								Ī.		1.				1 :			1772		40		7		670	_		
	•	•		•		•	•			•	•				•	•		•	•	•	•	Contraction of the contract	•		•	
		•		•								AND THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE PROPE			•	•		•								
					.	•											12						1 •			
hier	weg	Ifalle	ı. nd														18 9	3								
																	8									-
•				•		•	•	•		٠	•			The state of the s			•		•	· ·		•	•	C. And C. C. And C. C. C. C. C. C. C. C. C. C. C. C. C.	•	Control bearing for the bearing the parameter of the same of the same of
•		•			·	•		٠										•			•		•			
•	•	٠	٠	•	•		•				•					•	10	•	•				-		·	The second secon
							•										. 2						51			
											•				•				•							
•						10	3	17			•				•						•					
	1		+		<u> </u>	10	3	17	 	$\frac{1}{1}$		$^{+}$	<u> </u>	<u> </u>		<u> </u>	1831	2	40	<u> </u>	7	1.	685			T

_			Bi	rfe	n,	Fr!	len,	A	8pe	n,	W e	ib	en, L	ir	den	, '	Pap	pe	ln u	m	•	ź
er					Ŋ	u	3 h o	Į ą							Ą	3 r	e n n	h o	I a			_
Laufende Rummer	Bezeichnung ber	B	ämm löcte, cbhol		1	ftar	rholz igen	=		nuţ	icht= holz Reif		Derb holz	- [Sto hol		I.		Reif III		W el	
aufe	Ausgabe)to	inger	t		u	w.		hol	[z	rei	ıg					Ala	ffe	Rlaff	e	len	
જ		Stüđ	Fej me:				Fe met		99	aun	ımeter	:			R a	u m	met	er				
					Sbt.	bz		bą		b		b		b		b		b	.	b	Şdt.	b
	Übertrag												1360		2		9		38			
8	Rirchen-u. Schulgemeinde M., für Etatsjahr 19 Nr der Berechtigungsnach- weifung. Statt 20 rm Scheite wird Geldentschädigung gezahlt.	- Annual Colonia	•	•	٠		•	•	•	To be seen to be seen	•		•	•	•	•	٠	And Andrews of the Control of the Co	٠	•	•	•
	II. Unbestimmte Holz- abgaben. b) Gegen Werbungskosten.																					
	1. An die Forstbeamten.									١.	١.											
9	Oberförsterftelle x				١.																	
10 11	0 - 1 - 1																					
	Schulzendorf						١.								١.							
12 13	Försterstelle Scharf Waldwärterstelle x	:	•								•		·	•	٠	•						
14		1	•							ľ				•	•							
	Forstaufseher Schmidt und bom 1. 1. 19 ab als Rachfolger Hilfsjäger Lehmann in Reith										•					•			•			•
	Hilfsjäger Sandt in Hohne, vom 1. 9. 19 ab								١.										•			
17	Forstschutzehilse Lehberg in R bis 1. 10. 19		•	•							•	•	•		•		•			•	•	
	2. An andere Emp= fänger.																					
	Zu Forstbulturen Zu Forstvermessungen				·													ŀ				
	c) Gegen Werbungskosten u. Stamm· (uud Anweise·)geld.																					
20	Baffermühle zu P Nr. 5 der Berechtigungs≠ nachweijung																					
21	m vii mi v i o			-		-						-			-	-					•	
	Summe A											.	1360		2	.	9		38			

									98	a b	e l	hol;	}												. .				
Stä	mme		Γ			ђ 0 0[3=	ī		Sch	icht=						e n n			ijig				Tax= wert injchl.	ļ	Betrag der zu leisten=	1	ar= nter		Belege
Bl Der	öcte, bhol ngen	ð= 1	ð	ĵŧ	ang ufn	gen o.		De		holz 		Der' hol	l li	Sto hol	- li	I. Kla		П	IV.	11	Bel= Ien	9	fämt= Licher Reben= Koften		den Bah= Lung	N	ür uţ= olz		Rummer der Belege
tüð	Fef met		Şbi	F 11	12	Fefi			Raui b	nmeto	er b		b		u m	met	r b	II	l b	5	bt. b		907. 9	ßf.	M. Pf.	90	}. ∣ B		8
				1	.				Ť			1302	i	55				1	56 .			†	$\overline{}$	Ť	6045 76	i	.	Ť	
				.								27		3					37 .	-			416	20	117 15				11
									MANAGEMENT AND AND AND AND AND AND AND AND AND AND												The state of the s								
				•															 22 .				21		8.			. 1	12/1
												0,							10 .				118		43 80				
				•							. .	28	i						11 .			ŀ	106 83	.	30 10 29 10				
											. .	21							13 .				42 52	35	19 80 11 80	0			
					•				.			14											4 1 2 0	35	20 1		•		
•	•			•	•	•										•			•		•		20	•	10 .			•	
	•			•								. .	7										. 10 21	70 50	1 7 6	75 30			1 1
				•					•				5 .		.			•					18	3 .	14			•	
8	2	4	15									. .			.								9	5 13	81	20	81	20	

_													211	itu	ge A.	(2)	upic	Ţ 14	
									(8	ξi	h e n	!							
بر							97	uţ	3 h o	ĺż							B r	en 1	n =
Laufende Rummer	Bezeichnung	Stä	mm	2,	96	oifor	holz		@	ŏģi	cht=		an						
35u	ber		löcte,	′ !			gen		11	ıuţl	jolz		Rin	- 1		Der	b=	Stoc	ŧ=
ıbe	per	Der	bhol	z			•		Der	b=	m.ir		(Boi	- 1	Jung=	hol	3	hol	ž
ufeı	Ausgabe	ſtα	ngen	1		uſ	w.		hol	3	ney	ıg	(2001	(e)	rinde	ĺ .		,	•
\mathfrak{F}	Ů		Fei	t:			Fei	t:		. "								20	
		Stüđ	met				met			Ra	umn	t e :	ter					R a u	m =
				bą	Hdt.	dz	Юdt.	bz		b		b		b	3tr.	<u> </u>	b		Ъ
	B. Rach bestimmten Preisen oder dem Weistgebote.																		
	I. Holzabgaben zu Staatszwecken.		ĺ																
	a) Nach der Tage.							İ											
	Bu Bauten im Bereiche der																		
22	Domänen und Forstverwaltung. Bu Begebauten			İ															
23	Bu Wegebauten								'			•	•		'			•	
24	Bum Bildgatter				١.					l.						:			
2 5	Bu Bauten auf Forstdienstgehöften			1.				ĺ.	.						.	١.			
26	Bum Bau eines Feuerwachturmes		١.	١.															
27	Zum Neubau des Oberförster= gehöftes X																		
	b) Rach den Berfteigerungs und							ĺ											
	Durchschnittspreisen. Zu Bauten im Bereiche der übrigen Staatsverwaltungen.										and the second s								
28	An die Bergwerksverwaltung		١.		١.				١.						١.	١.			
29	An die Wasserbauverwaltung							١.						١.					
	Summe der Abteilung BI	-													<u> </u>	<u> </u>			
	II. Zum Bertauf.																		
	a) An Arme gegen Bezahlung eines Teiles der Tage und der vollen Werbungstoften.																		
$\frac{30}{31}$				ŀ			:	ŀ	:	ŀ		:	:	:	:	:		:	
	b) Aus freier Hand (nach der Taze, nach den Ber- fteigerungs-Durchschnitts- preisen oder sonst bestimmten Berkaufspreisen).										-								
$\frac{32}{33}$				٠								٠				8	8	4	
3 4							i :	1:	:	:		:	:		:	1:	:		:
35																١.			
	3u Nr. 34. Firma Rampe in Schildow erhält laut Bertrag vom 30. Januar 1804 völfrend ber 6 Wirtschaftsjahre 1804/1809 aus den Oberförterein R und 0 jährlich bis zu xx fm Buchenkämme IV. Klasse usv. spiece von den den der von der den der von der der vertrag der der der vertrag der der der der der der der der der der		-							The state of the s									The state of the s
	Übertrag					.		.						1.	.	8	8	4	.

(E	iđŋ	e n			29	uchei	n,	Ahc	rn	, &	ſΦ	en,	Ri	steri	n,	Hai	n b	u ch	en,	Af	a z	ien	uſt	v.
olz									N 1	u ţ	h o l	ð							2	Br	e n n	h o	I a		
]	eif III Rlaf	v.		- 1	Bld Derb					:holz= gen w.		Schi Derl hol)=	uşhol Reifi		Derb holz	1	Stoc Hol	- 11	I. Rlaf		Reif III Rlaf	v.	We'
neter		oranj	,,				Fefi		Fefi		Fef			Į.	meter			11	9R a	 	mete	,	, seem		
b	1		ь	Hbt.	b	Stüd	mete	er ba	mete Hot.	- 1	met	er b		b		b	,	b	or u	b		b	l	b	Şbt.
. -	*					, 9	3	35			•						5						•		-
				•			•				•				•				10		•		31 83		
		89				13 2		44 12	21			30	12				2 10 .	3					15		
. .		89				15		56	91		4	3 30	19			1.	19	2	10			<u> </u>	129	1.	

		B	ir	fen	, ©	rl	en,	2	(sp	e n	, Y	3 e	iden	,	Lin	de:	n, S	Ba.	ppe	ln	uſw	
ı					N	u į	3 h o	Į,	3			-			9	B r	e n 1	ı h ı	ola			
Laufende Nummer	Bezeich nung der	B	imr löct	e,	l .		holz gen	- 1	111	1 t2 F	cht= jolz		Der	ó=	Sto	ď=			Rei	-		
anfende	Ausgabe	Der fta	bhc nge	•		սի	•		Derl hol	o= 3	Reif	ig	hol	3	(ho)	(ફ	I Rla	- 1	II] Kla	- 1	ESe Iei	
ଝ		Stiiđ		ft: ter			Feft mete		Ra	um	meter	:			Ra	u m	met	er				
		<u>ဖ</u>			Hdt.	bą		Ъž		b		ь		b		b		b		b	Hdt.	b
	B. Rach bestimmten Preisen oder dem Weiftgebote. I. Holzabgaben zu Staatszwecken.																					
	a) Nach der Tage. Zu Bauten im Bereiche der Domänen- und Forstverwaltung.																					
22	Bu Wegebauten										•	۱.									١.	
23 24	3u Uferbauten			ļ.			•				•	•					•			.		
25	Bu Bauten auf Forstdienstgehöften				•		•		•		•									ľ		
26	Zum Bau eines Feuerwachturmes		i.		١: :													l.	1:			
27	Bum Neubau des Oberförster= gehöftes X																			ŀ		ļ
	b) Rach den Bersteigerungs und Durchschnittspreisen. Zu Bauten im Bereiche der übrigen Staatsverwaltungen.							The state of the s	•		•		•	•	-							
28	An die Bergwerksverwaltung				•									٠								
29	An die Wasserbauverwaltung	·	<u>.</u>		<u> </u>		<u> </u>				٠			٠					<u> </u>		<u>. </u>	<u>l·</u>
	Summe der Abteilung BI								٠	٠	٠				٠						•	
30 31	II. Zum Berkauf. a) An Arme gegen Bezahlung eines Teiles der Tage und der vollen Werbungstoften.										•			•	•		•		•		•	
	b) Aus freier Hand (nach der Tage, nach den Ber- fteigerungs Durchschnitts- preisen oder sonst bestimmten Berkaufspreisen).	•	•		•	•	•	•	٠		•	•	•	•			•	•	•	•		•
32 33		١.								ŀ		•	٠.				١.	.		.		
34							:	ľ	:				:						1	:		:
35	Bu Nr. 34. Firma Mampe in Schildow ethälf laut Vertrag vom 30. Januar 1904 während der 6 Virtischaftsjahre 1904/1909 aus den Oberförfereien R und O jährlich dis zu xx fm Buchenftämme IV. Klasse usw. zu folgenden Kreise usw. Jahlungstermin: dere Vöchen noch überweitung des Holzes. Kaufton mit 5000 M. if bei der Regierungshaupitasse hinterlegt. Die Firma hat in diesem Jahre erhalten hier und aus Oberförsterei O x. sand aus Oberförsterei O x. sand aus Oberförsterei O x. sand		•	•			-					•	•								•	
	Übertrag	١.		١.	١.			1														

									N	a b	e l	h o l	8															
				N 1	u Ş	h o	ĺż							,	Br	e n 1	ı h	olz				Tar wer		Betr der	- 1	Da	r=	agaj
Derl ftai	öcte bhol iger Fe	/ }= }	9	fto		Fef	t:	Der ho	tu ş l 6= [3	cht= holz Rei		Derk hol		Sto Hol	3	I. Kla met	ffe	Reif II.–I Rlaf	v.			einsch sämt liche Nebe koste)[. != r n=	leiste der Bal Lun	n= i)=	unt für Nu Hol	er r B=	Nummer der Belege
Stüd	mei		Şbt	. b	3	met	er ba		b		b		b		b		b		b	Hdt.	ь	9DR.	βf.	90 7.	Bf.	9 7.	Pf.	
2 1		34 37										24 4 3 2		•	and the second s			216				84 51 18 56 16	50 60	16	40 50 60	37	20 40 60	20 21 22
4 2 22		53 81	<u> </u>						-			310 343						216				48 1249 1597	_			18	20	24/29 30
-										•			•	16				210 42		•		130 122	40 50	73 54	40 10			31/3 4 35/36
												12						82				62 153 89 43		187 142		114	60	37 38/39 40/52 53
												12		16				334				600	1 00	2 570	0.50	150	000	

Eichen

										E t (n) e	n					_				_
r,							9	l u ţ	h	οĺz								3	8 r	e n n	, =
Laufende Rummer	Bezeich nung der Ausgabe	Bl Derl	mm öcte, bhol ngen	ð=	1	ftan	:holz gen w.	j= 	D	Schi nutil erb= olz	hola I		ri	llt= nde orfe		fung inde	=	Derb holz		Stock Holz	
ਝ		Stüd	Fe' mei				Fe me			R a	ı u m	m e	er						9	ł a u n	1 :
				dz	Hdt.	ba		bå		b		10		þ	1	Str.			0		b_
36 37 38 39	C) Rach dem Meistgebot. Eberswalde am 13. 12. 09 Chorin am 4. 2. 10 Im Walde am 5. 6. 10 Berhandlung vom 19. 10. 09 auf Grund schriftlichen Angebotes .							And the state of the second second versions in the second			The same of the sa							8	8	4	
	Summe der Abteilung B II				Ϊ.	.		1.		1.		1.	١.	Τ.			T	8	8	4	-
40	C. An verloren gegangenen und entwendeten bolgern. Im Schutbegirf x entwendetes holz Summe der Abteilung C				 													.		.	<u>.</u>
	hierzu Summe der Abteilung BII				.													8	8	4	
	,, ,, ,, ,, A Summe der Natural=Ausgabe	<u> </u>	· ·		<u> ·</u>	1	!	-	· 	+	•	+	-	+	╁	•	$^{+}$	8	8	4	÷
	der Natural=Einnahme gleich.							•								•					•
																		\mathfrak{F}	ort	feţu	ng
			irf	en,	Eı	lei	1, §	U8p	en	, X	3ei	den	, {	in	dei	1, 9	3 a	ppe	ĺn	uſn).
er					N u	B b	0 [3				Ī			¥	3 re	nn	hc	113			
	Bezeichnung	 Stä	mme	. l					čdni	icht=	-		11		-		_				_
%	ber	1	öcte,		Reif		-		,	holz		Derk	=	Sto	ď=		9	Rei	įį	B	
Laufende Rummer	OY (Dert	′ '	1		nge fw.				Rei:	=	holz		ħol	ð	I. Klaf		[].—]		₩el	len
Sauj	Ausgabe	1 6	igen Fest	- 1		9	reft:	l	lz					n	F		11	əttu	IC		
- `		Stild	mere	r	hdt. d	m	eter dz) Ka	um: b	meter	ь	ı	b∥.	n a i	imi b	mete	b		b	Şdt.	l b
	l Übertrag		.	.				<u> </u>			+	. !	<u>. </u>		.		.1				<u> </u>
36 37 38 39	c) Rach bem Meistgebot. Eberswalde am 13. 12. 09. Chorin am 4. 2. 10. In Walde am 5. 6. 10. Berhandlung vom 19. 10. 09 auf Grund schriftlichen Angebotes.		- 1					2						16				801			
	Summe ber Abteilung BII	1.1	.	Ť	. !			2	1.		٠Ì		.	16				801			Ī.
40	C. An verløren gegangenen und entwendeten Hölzern. Im Schuthezirf x entwendetes Holz						. .							•				·_	•		
	Summe der Abteilung C hierzu Summe der Abteilung BII						2			.	360		16 2		9		801 38			.
	" " " " ==									-											

	E i	th e	n			Buc	hen	, A	hor	n, Es	đ je 1	ı, 9	tü ft	er	n, Ş	air	ıbud	h e n	, A	ŧa;	zien	uſ	w.	
holz								N	u ţ	holz							Ž	8 r (nn	h o	ĺż			
I. Klafje	Re II.	-IV	1	:Uen	De	ämm Höđe, rbhol anger	ð=		eifer ftan ufi	-	D	Sch nut erb= olz	holz	fig	Der hol	- 1	Sto ho	ĺz	I. Kla		Rei II.– Kla	ıv.	1	Aen
meter					Stüd	Fe me	ter			Feft: meter		Raum							mete					
<u> </u>	1	b	Şб	t. b	<u> </u>		bş	Şdt.	ba	ba	L	b		þ		b		b		b	<u> </u>	b	Şbt.	. b
	8	9 .		- 171 (7.0)	15		56	21		6 30					12		10				129			
															1	2					2			
		39 .		-	15 9 10 34	3 3	!	21 · · ·		6 30 6 30	15				1 12 5 1831 1849	3 3	10 40		7		129 685 816			

bon oben.

							N	a	d e	l	olz				-						Tar=												
			N u	ħ	h o l	ð					Brennholz									wert		Betrag		Dar		Belege							
	imme löcke,		1		rholz	=			cht= jolz		Derb	-	Stoc	ŧ=		:	Reij	i g			einsch) sämt		ber zu leisten=								unter für		der
	bhola ngen	,	'		igen jw.		Derl hol				holz		hol	3			II.—I Rlaff		28e Ier		licher den Reben= Zahlung				Nuț hol		Rummer						
Stüd	Fe! me				Fefi met		Rai	um	meter	1			R a u	m	m e t	e r					f ofter	- 1					M.						
		pş	Şdt.	рş		bą		b		b	į	b	i	þ		b		b	Şdt.	b	W.	Bf.	M.	Pf.	907.	Pf.							
						$ \cdot $					12		16				334				600	92	570	50	158	20							
19	7	03			302	9					29 117					·	338 1102				2246 1710	10	1068	50		2 0	54/57 58/61						
•			·					•			21		43	٠	•		722			•	349		417				62/63						
2441	564	97	<u> </u>				218		<u> </u>												6590	51	6916	30	6916	30	64/65						
2460	572				302	9	218				179		59	•			2496				11496	66	11461	90	9263	70							
			<u> .</u>				<u>l .</u>		١.	<u> . </u>						<u> </u>		<u> . </u>			4	11				<u>.</u>	66						
2460 22 8	7	06 4 5			302	9	218				179 343 1441		59	١.			2496 216 3253				_		11461 1879	40	183								
2490	581	51	-		302	9	218				1963	7	117				5965				31728	10	19780	51	9527	90							

Anlage B.

hiermit bescheinige	ich, daß die Int	entarienverzeichnisse	der Forstschutbeamten	ordnungsmäßig geführt,
die dabei vorgekommenen	gehörig geprüften	Zugänge und die	als unvermeidlich nach	gewiesenen Abgänge vor-
schriftsmäßig eingetragen wacht worden ist.	worden find, und	das Borhandensein	n der Inventarienstücke	von mir bauernd fiber-
***************************************	, den		19	

Der Oberförfter.

X Forstmeister.

Bescheinigt wird, daß

a) die Natural-Einnahme mit dem Holzeinnahme- und Werbungskostenmanuale, sowie mit den Abzählungstabellen des Oberförsters und den Nummerbüchern der Förster übereinstimmt,

Oberförsterei

Rach = über bie zum Berkaufstermine am 1. Februar 1911

						•						
			Los=Nr.	1		2		3		4		
			Schutbezirf	Kaltwajj	er	Raltwaffe	er	Raltwaff	er	Schön	heil)e
	D	er	Jagen und Ab= teilung	29 b		29 b		29 b		17		
	Beftbie	etenden	Holzart	Riefern La	ngn	Riefern upholz		Riefern Rußschei				
Lau=			Sorte	I. und I Klaffe	I.	I. und I Klasse –				uſn	υ.	
fende Nr.	į		Waffe .	368,16 f	108,48 f	m	23 rm					
211.			Tare M.	13,16		9,18		11,20				
	Name	Wohnort	Bon ber Regie- rung festgesetter Mindestpreis M.	13	20	9	20	6	80			
				аь	g e g	ebene (d e b	ote.				
1	A. A.	Berlin		13	06	12	07	6	20			
2	В. В.	Potsdam		14		13	50	7	10			
3	N. N.	Spandau		13	29	14		7	10			
4	0. 0.	Eberswalde		11	70	13	62	7	45			
5	P. P.	Berlin						6	80			

Fort	etung.

b)	bie Raturalrechnung von mir geprüft und, vorbehaltlich der rechnerischen Brüfung, richtig befund ist, die Solleinnahme nicht mehr als														
c)	das Inventarienverzeichnis des Revierverwalters ordnungsmäßig geführt if gehörig geprüften Zugänge und die als unvermeiblich nachgewiesenen Abg getragen worden sind, und das Borhandensein der Inventarienstücke zum let seitgestellt worden ist.	gange vorschriftsmäßig ein-													
	, ben 19														
	Der Forftinfpeltionsbeamte.														
	X Regierungs- und Forstrat.														
(Mufter	15.)	Beleg=Nr.													
Wirtschaf	sjahr 1. Ottober 19 Etatsjahr														
weifi	u g														
eingegang	enen Gebote auf die Lose 1 bis														
	ufw. ແfw.														
		Bemerkungen													
		ý													

•		Gebot gilt ungetrennt für alle Lose, baher auf Los 2													
		Zuschlag nicht erhalten.													
		Gebot ungültig.													

Oberförsterei	***

Anlage C.

Forstkaffe

Bertaufs: und über bas im Wege bes schriftlichen Angebotes

An die Forstfasse abgesandt am . . . 20. 3. 1910. Bei der Forstfasse eingegangen am . . 21. 3. 1910. An den Revierverwalter zurückgegeben am 15. 4. 1910.

						Juruagegeven										_
Laufende Nr.	Tag der Abgabe	Nr. des Holz=	6 ர் ப த	ezirf	D Holzem		Nr. des Holzes in der	Bezeichnung Radelholz Rugftämme. Fichten Riefern				bes	3 0	ıbg	e=	
Lanfer	oder des Berkaufs	verab= folge= zettel&		Jagen, Distrikt, Ab: teilung	Name	Wohnort	Abzäh= lungs= tabelle	Rlaffe Stück fm d fm d								
					Los=1	er. 1.								Ì		_
1	1. 12. 09	680	Bramfen	127 d	M.	0.	18/68 73/92	76	9	20	3	65		-		
2	5. 2. 10	1201	"	129 a 125 b		•	181/85 J 230/40 336/99 }	75	3	4 5		35		-		
3					usw.	uſw.		<u>. </u>	<u> .</u>	u	ſω.	.			$\cdot \mid$	÷
								254		54 54	19 19	80 80				
																i
					Loŝ=Nr.	1 zusammen		254	35	54	19	80				
					8	los=Nr. 2.										
1	1. 12. 09				N.	R.	1									l
2 3 4	12. 12. 09 24. 1. 10 4. 3. 10				•		}			u	ſw.					
								2187	267 267	1 1	234 234			•		
					Los=Nr. hierzu Los	2 zusammen =Nr. 1		2187 254		80 54	234 19	72 80				
					(5)	esamtbetrag		2441	303	34	254 557	-	•	•		· Committee of the comm

(Mufter 1	6.)
-----------	-----

a	۸Ý۸۸	∍Nr.												
О	etea	=2CT.	-	-	-	-	-	 	-	-	-	-	-	

Eth	eb	ung	ŝĺ	ifte

Birtschaftsjahr 1. Oktober 19/

am 8. November 19..... verkaufte Holg.

Bermerkt im Solleinnahmebuche unter Nr. 120, 121, 213, 219, 227 und 231.
" Holzmanuale unter B IIc Nr. 5, 7, 10 und 23.
Im Kassenmanuale zur Solleinnahme gestellt unter Titel 1, B IIc Nr. 33.

Birker Schicht nuthol	=		Nai			li				- 11	ge			Laxn ließl	ert ich aller	:	Betra	g	Lag bis wohin	
	li		Nut jche II. S	; it	holz Nuţ fnüpp									ebenk vie			der zu Leistend Bahlur	- 11	die Bah= Iung zu Leisten	Bemerkungen
rm	d	Ì	rm	d	rm	d	j						M.	Bf.	9D?.	Pf.	9R.	₽F.	iſt	
-			36			•		•			•	•				٠		٠	xx	
			10 ufw		25															
	•		84		73								12 10 7 6	50		48	431 223 672 511	81 74	i ·	Raufpreis 12,15 W. " 11,30 " " 8,— " " 7,— "
	•	•	84		73		•	•		•			•	-	1692	48	1838	55		
					uſn	o. 							ս∫ո). 						
2 2			33		28								X X X X							Raufpreis x W x x x x x x x
2			33 84		28 73					<u>.</u>		.			4898 1692	01 48	li .	30 58	H	
2			117	.	101	<u> </u> .	Dar		. en						6590	49	68 2 9	88 x		
					218		vari						ıı . ind (in L	ı . Borten	· 		11			
											 6		iter.	ben -	X, F					

Abkürzungen.

- Bb., S. b. Jahrb. = Band, Seite bes Jahrbuchs ber preußischen Forst- und Jagdgesetzung und Berwaltung (auf jeder Oberförsterei vorhanden).
- Bb., S. d. Min. Bl. f. L. uiw. = Band, Seite bes Ministerial-Blattes ber Königlich preußischen Berwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (auf jeber Oberförsterei vorhanden).
 - Rat. R. B. = Borschriften der Königlichen Ober-Rechnungskammer für die Legung der Forst-Raturalrechnungen vom 2. Juni 1911 (abgedruckt zu den §§ 39—47 S. 19 st.).
 - B. B. = Borichriften für die Berlohnung der Arbeiten in den Königlich preußischen Staatsforften vom 27. Mai 1913 (abgedruckt zu den §§ 18—14 S. 7 ff.).
 - Rb.-Erl. v. = Rund-Erlaß (allgemeine Berfügung usw.) des Reffortministers vom.